



23. Altenparlament am 23. September 2011

Anträge - Debatte - Beschlüsse - Stellungnahmen

23. ÄLTENPARLAMENT

ANTRÄGE – DEBATTE – BESCHLÜSSE – STELLUNGNAHMEN

Freitag, 23. September 2011, im Schleswig-Holsteinischen Landtag,
Kiel

Impressum

Herausgeber	Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
Redaktion	Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Fotos	Annika Neppeßen, Bad Oldesloe
E-Mail	bestellungen@landtag.ltsh.de
Internet	www.sh-landtag.de
Druck	Druckerei des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Copyright	Schleswig-Holsteinischer Landtag 2011
Layout	Stamp Media, Kiel

INHALT

PROGRAMM	5
GESCHÄFTSORDNUNG	7
TAGUNGSPRÄSIDIUM DES 23. ALTENPARLAMENTS	9
TEILNEHMENDE ABGEORDNETE TEILNEHMER PRÄSIDIUM „JUGEND IM LANDTAG“ 2010	11
BEGRÜSSUNGSREDEN	
Landtagspräsident Torsten Geerds	13
Tagungspräsidentin Jutta Kühl	16
REFERAT	
Bettina Munimus, Doktorandin der Politikwissenschaft an der Universität Kassel und Mitautorin der Studie „Senioren- politik im Wandel“	19
AUSSPRACHE	31
ANTRÄGE	35

BERATUNG, BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER ARBEITSKREISE	85
ARBEITSKREIS 1: Die Rolle der Senioren in der deutschen (Sozial)Politik	85
ARBEITSKREIS 2: Kriminalitätsprävention	86
ARBEITSKREIS 3: Ärztliche und pflegerische Versorgung	88
FRAGESTUNDE	92
PRESSE	95
BESCHLÜSSE	97
STELLUNGNAHMEN	107

PROGRAMM

- 9.30 Uhr Begrüßung durch
Landtagspräsident Torsten Geerds
- anschl. Referat zum Thema: „Die Rolle der Senioren
in der deutschen (Sozial)politik“
von Bettina Munimus, Doktorandin der
Politikwissenschaft an der Universität Kassel
und Mitarbeiterin im Projekt „Seniorenpolitik
im Wandel“.
- 10.30 Uhr Bildung von drei Arbeitskreisen und Einstieg
in die Beratung:
1. Die Rolle der Senioren in der deutschen
(Sozial)politik
 2. Kriminalitätsprävention
 3. Ärztliche und pflegerische Versorgung
- 12.30 Uhr Mittagspause
- 13.30 Uhr Fortsetzung der Beratung in den Arbeitskreisen
und Formulierung der Ergebnisse
- 15.00 Uhr Plenardebatte mit Berichten aus den Arbeits-
kreisen
- 16.30 Uhr Fragestunde
- 17.00 Uhr Ende des Programms

GESCHÄFTSORDNUNG

- | | |
|--|-------------------------------------|
| <p>1. Die Arbeitsgruppe Altenparlament benennt das Tagungspräsidium [einen (eine) Präsident(in) und zwei Stellvertreter(innen)]. Dabei werden alle Verbände und Organisationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer benennen, im Turnus berücksichtigt.</p> | <p>Tagungspräsidium</p> |
| <p>2. Der/die Präsident(in) oder ein(e) Stellvertreter(in) leitet die Aussprache. Ein(e) Stellvertreter(in) führt die Rednerliste.</p> | |
| <p>3. Neben den Delegierten der benennenden Verbände und Organisationen können die Abgeordneten des Landtages und die Delegierten von „Jugend im Landtag“ an den Sitzungen des Plenums teilnehmen.</p> | <p>Teilnahmeberechtigung</p> |
| <p>4. Die Mitglieder des Altenparlaments, Delegierte des Jugendparlaments und Abgeordnete können im Plenum sprechen, wenn ihnen das Wort erteilt worden ist.
Ein einzelner Redebeitrag sollte drei Minuten nicht überschreiten. Das Plenum kann jedoch mit Mehrheit eine Verlängerung der Redezeit genehmigen.</p> | <p>Rederecht</p> |
| <p>5. Der/die Präsident(in) erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die vorgesehene Zeit abgelaufen ist oder keine Wortmeldungen mehr vorliegen.</p> | <p>Ende der Beratung</p> |
| <p>6. Anträge, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung zu-</p> | <p>Anträge</p> |

gestellt werden können (siehe Ausschlussfrist), finden keine Berücksichtigung in der Beratung des Altenparlamentes. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge. Der Dringlichkeit muss durch zwei Drittel der Delegierten zugestimmt werden.

Im jeweiligen Antrag sind der möglichst knapp zu formulierende Antragstext und die Begründung klar voneinander zu trennen. Sie sollten durch die Überschriften Antrag bzw. Begründung gekennzeichnet werden.

7. Die Anträge werden nach Eingang bei der Landtagsverwaltung zunächst von einer Antragskommission gesichtet. Diese setzt sich aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der sechs benennenden Verbände zusammen.

Antragskommission

Zu den Aufgaben der Kommission gehört es, die Anträge in eine Beratungsreihenfolge zu bringen, gegebenenfalls redaktionell zu überarbeiten und Vorschläge für die Zusammenfassung inhaltlich ähnlicher Anträge zu erarbeiten. Außerdem hat die Kommission ein Vorschlagsrecht für die Absetzung von Anträgen, die sich nicht in das Themenspektrum des jeweiligen Altenparlamentes einordnen lassen. Der Absetzung muss durch zwei Drittel der Delegierten zugestimmt werden.

8. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer des Altenparlamentes ist berechtigt, eine Frage zu stellen. Dabei soll angegeben werden, von welcher Landtagsfraktion die Antwort erwartet wird.

Fragestunde

Die Fragestunde wird um 17.00 Uhr beendet. Fragen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet sind, können schriftlich eingereicht werden und werden schriftlich beantwortet.



v. lks.: Dietmar Bolze, Jutta Kühl, Heinz Koglin

TAGUNGSPRÄSIDIUM DES 23. ALTENPARLAMENTS

Präsidentin:

Jutta Kühl aus Kiel

benannt durch den Sozialverband Deutschland

1. Stellvertreter:

Dietmar Bolze aus Bad Schwartau

benannt durch den Deutschen Beamtenbund

2. Stellvertreter:

Heinz Koglin aus Ratzeburg

benannt durch den Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner
und Hinterbliebenen



1. R. v. lks.: Siegrid Tenor-Alschausky, 2. R. v. lks.: Flemming Meyer, Dr. Marret Bohn, Anita Klahn, 3. R. v. lks.: Christopher Vogt, Antje Jansen, Astrid Damerow, Bernd Heinemann

TEILNEHMENDE ABGEORDNETE

Landagspräsident Torsten Geerds (CDU)

CDU

Astrid Damerow
Ursula Sassen

FDP

Anita Klahn
Christopher Vogt

SPD

Bernd Heinemann
Serpil Midyatli
Siegfried Tenor-Alschausky

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Marret Bohn

DIE LINKE

Antje Jansen

SSW

Flemming Meyer

TEILNEHMER PRÄSIDIUM „JUGEND IM LANDTAG“ 2010

Florian Gehm aus Kiel

BEGRÜSSUNGSREDEN

Landtagspräsident Torsten Geerds

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Schleswig-Holsteinischen Landtag! Verehrte Mitglieder unseres Altenparlaments! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Sitzung des 23. Altenparlaments heiÙe ich Sie im Namen der hier anwesenden Abgeordneten im Plenarsaal des Schleswig-Holsteinischen Landtags herzlich willkommen. Sie haben sich wieder ein großes Spektrum an wichtigen Themen vorgenommen, zu denen Sie bis heute Abend eine Vielzahl von Empfehlungen an den Landtag abgeben werden. Von



zentraler Bedeutung ist dabei die grundsätzliche Frage der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren an politischen Entscheidungsprozessen. Dazu wird uns gleich eine fachkundige Referentin von der Universität Kassel einige Fakten und Grundlagen liefern. Ich begrüÙe Frau Munimus ganz herzlich in unserer Mitte. – Seien Sie herzlich willkommen im Schleswig-Holsteinischen Landtag!

Eines möchte ich vorab aus meiner Sicht betonen: Wenn wir über mehr Seniorenbeteiligung in der Politik sprechen, dann ist das in großem Umfang eine allgemeine Debatte über mehr Bürgerbeteiligung. Denn auch wenn es unbestritten einige

spezielle Interessen von Seniorinnen und Senioren gibt, um die es Ihnen auch heute natürlich geht, so sind aber auch viele Themen deckungsgleich mit dem, was Angehörige der jüngeren Generation betrifft. Nehmen wir etwa das Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – das ist wichtig für Senioren, aber auch für Menschen mit Behinderung und für Familien mit kleinen Kindern.

Das gleiche gilt etwa für die Themen wohnortnahe Versorgung mit Geschäften und Banken, wohnortnahe Versorgung im gesamten ärztlichen Bereich sowie ein gutes Angebot des öffentlichen Nahverkehrs. Über all diese Fragen wird in den parlamentarischen Vertretungen der Städte und Kommunen diskutiert und entschieden. Ein demokratisches System, das seinem Namen alle Ehre machen will, bezieht die Bürgerinnen und Bürger vorab in Entscheidungsprozesse mit ein. Da sind wir uns alle einig. Dennoch gibt es immer wieder Beteiligungsdefizite, die letztlich zu Unzufriedenheit und dem Vorwurf, Politik sei bürgerfern, führen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in diesem Zusammenhang möchte ich aber auch eine Frage aufwerfen, über die wir uns ebenfalls Gedanken machen müssen: Wie bekommen wir es hin, dass nicht nur gutsituierte und gut gebildete Bürgerinnen und Bürger von ihrem demokratischen Recht auf Beteiligung Gebrauch machen? – Ob es nun der Volksentscheid in Hamburg zur Schulreform oder andere aktuelle Streitfragen sind – diejenigen, die es in unserer Gesellschaft ohnehin schwer haben, bleiben größtenteils stumm, wenn es um das Artikulieren ihrer Interessen geht. Das kann und darf aber nicht heißen, dass ihre Meinung unberücksichtigt bleibt.

Genauso wenig wie es „den“ Politiker gibt, gibt es „den“ Bürger. Während sich Politiker in der Regel in Parteien bewähren und durchsetzen müssen, trifft dies für die Bürger nicht zu. Vielmehr haben wir es hier mit einer Vielzahl von Einzelinteressen zu tun, die sich nur in einigen Fragen bündeln lassen,

und zwar eher gegen etwas. Die Bündelung von Interessen – und insofern auch die Suche nach Mehrheiten für eine Entscheidung – ist die zentrale Aufgabe der parlamentarischen Demokratie und ihrer Akteure, der Abgeordneten. Dieses parlamentarische System hat sich bewährt und ist in der Tat alternativlos.

Daran erinnert auch die Bezeichnung als Volksvertreter, die uns heute vielleicht schon etwas altertümlich anmutet. Aber ich meine, dieser Begriff hat neue Aktualität bekommen und ist insofern kein Kandidat für die rote Liste aussterbender Wörter. Abgeordnete sind die Brückenfiguren zwischen Volk und Regierung, aber auch zwischen Volk und Parlament. Ihre Arbeit hat dann eine gute Qualität, wenn sie sich durch vielseitige und intensive Bürgerkontakte auszeichnet, und dabei meine ich vorrangig den direkten Kontakt ohne zwischengeschaltete Medien.

Denn das sogenannte „Social Web“, das unter den Namen Facebook und Twitter von sich reden macht, kann sicher einiges leisten und Menschen über weite Distanz in Kontakt halten. Auch für Gesellschaften, die undemokratisch regiert werden, ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, um eine Opposition zu formieren. Aber eines kann es – zumindest in einer Demokratie wie der unsrigen – ganz sicher nicht: den ganz persönlichen Kontakt und direkten Austausch ersetzen. Und das sollte es auch nicht. Denn dann drohte unserer Demokratie ein mediengestützter, rein virtueller Austausch, von dem auch noch eine große Zahl von Menschen ausgeschlossen bliebe. Nicht jeder kann und will sich einen Computer leisten, und dies sollte auch nicht Voraussetzung sein, um in unserer Demokratie mitwirken zu können. Von daher plädiere ich dafür, sich doch immer wieder auf die alten Tugenden zu besinnen und den Austausch von Mensch zu Mensch nicht mit irgendwelchen Geräten zu verbauen.

Dieser direkte Dialog zwischen Vertretern der Seniorenorganisationen und Landtagsabgeordneten zeichnet Veran-

staltungen wie das Altenparlament aus. Ich bin sicher, dass dabei wieder eine ganze Menge guter Ideen und Initiativen herauskommen werden. Zugleich wünsche ich mir, dass der Dialog im gegenseitigen Respekt geführt wird und sachlicher bleibt, als uns das bei so mancher öffentlicher Debatte vorgelebt wird. Insofern kann ich nur sagen: Nutzen Sie die Gelegenheit, heute Ihre Interessen zu formulieren und einzubringen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen viel Erfolg, aber auch Spaß an den heutigen Debatten und übergebe nun an das Präsidium unter der Leitung von Frau Jutta Kühl vom Sozialverband Deutschland. Sie wird unterstützt von Herrn Dietmar Bolze vom Deutschen Beamtenbund und von Herrn Heinz Koglin vom Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und einen angenehmen Aufenthalt im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Ich freue mich, dass Sie alle wieder da sind. Herzlich willkommen!

Tagungspräsidentin Jutta Kühl



Herr Landtagspräsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Delegierte des 23. Altenparlaments! Verehrte Gäste! Zunächst möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident Gerdts, für die einleitenden Worte herzlich danken. Wir freuen uns alle sehr, dass Sie es uns ermöglicht haben, auch in diesem Jahr erneut im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu tagen. Vielen Dank! In meinen Dank schließe ich ausdrücklich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein – an der Spitze Frau Susanne Kel-

ler, die die heutige Altenparlamentssitzung in gewohnter Manier mit großer Sorgfalt und Mühe vorbereitet hat.

Ich begrüße auch die Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die uns in den Arbeitskreisen mit Rat und Tat zur Seite stehen werden sowie die Vertreter der Medien, die unsere Forderungen und Beschlüsse hoffentlich in ausführlicher Form in die Öffentlichkeit tragen werden. In diesem Zusammenhang begrüße ich Frau Dr. Ingeborg Kreuz. Sie wird den Arbeitskreis 3 als Sachverständige für ärztliche Versorgung begleiten. Frau Dr. Kreuz ist Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein. Außerdem begrüße ich Herrn Werner Grunwald als Begleiter des Arbeitskreises 2 für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein. Herzlich willkommen!

Schließlich gilt mein Gruß Frau Bettina Munimus von der Universität Kassel, die uns mit ihrem Grundsatzreferat die Rolle der Seniorinnen und Senioren in der deutschen Sozialpolitik in die Thematik unseres ersten Arbeitskreises einführen wird.

Mein Name ist Jutta Kühl. Ich komme vom Sozialverband Deutschland, bin Kieler Kreisvorsitzende und Landesfrauensprecherin. Gemeinsam mit meinen beiden Mitstreitern, Herrn Dietmar Bolze und Herrn Heinz Koglin, werde ich die Sitzung des Altenparlaments – zu Ihrer aller Zufriedenheit – fair und nach besten parlamentarischen Gepflogenheiten leiten.

Die Themen, die in diesem Jahr auf unserer Tagesordnung stehen, sind anspruchsvoll und von großer gesellschaftlicher Relevanz. Die Diskussion über die Rolle von Seniorinnen und Senioren in der Politik ist schon deshalb ungemein wichtig, weil wir in Deutschland mitten im größten demografischen Wandel der Geschichte stehen. Unsere Gesellschaft wird älter und allein dadurch nimmt die Bedeutung von Politik für und mit Seniorinnen und Senioren beständig zu. Wir werden fragen, welche Einflussmöglichkeiten ältere Menschen,

zum Beispiel über Seniorenverbände, auf die Politik haben und wie dieser Einfluss zum Nutzen aller verbessert werden kann.

Unser zweiter Arbeitskreis beschäftigt sich mit dem Thema Kriminalitätsprävention. Immer mehr ältere Menschen werden Opfer von Verbrechen. Die Spannweite reicht von Trickbetrügereien, wie zum Beispiel dem sogenannten Enkeltrick, bis hin zu massiver Gewaltkriminalität, wie wir es leider erst vor einem halben Jahr mit dem Mord an einer 82-jährigen Dame in Kiel-Schilksee erfahren mussten. Wir werden fragen: Was können die Seniorinnen und Senioren selbst, was können der Staat und die Gesellschaft tun, um ältere Menschen besser zu schützen?

Die ärztliche und pflegerische Versorgung im ländlichen Raum wird im Mittelpunkt unseres dritten Arbeitskreises stehen. Dieses Thema beschäftigt die Politik schon geraume Zeit, ohne dass bisher wirksame Strategien entwickelt werden konnten. Wir werden fragen: Welche Anreize müssen Ärzte und Pflegeberufe bekommen, um sich im ländlichen Raum niederzulassen? Wie kann eine bedarfsdeckende Krankenhausversorgung geschaffen werden und welche Möglichkeiten gibt es in Stadt und Land, sich im Bereich der gesundheitlichen Dienstleitungen besser zu vernetzen?

Meine Damen und Herren, Sie sehen, wir haben eine Menge vor, und die Zeit ist knapp. Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Stellvertreter – spannende Diskussionen, einen anregenden Gedankenaustausch und effiziente Ergebnisse.

Nun bitte ich Frau Munimus um ihr Referat. Im Anschluss daran haben wir die Möglichkeit, Fragen zu stellen und in eine Diskussion einzutreten.

REFERAT

Bettina Munimus* **Doktorandin der Politikwissenschaft an der Universität Kassel und Mitautorin der Studie „Seniorenpolitik im Wandel“**

Über alle politischen Lager und wissenschaftlichen Disziplinen hinweg ist der demographische Wandel Konsens. Wenn es richtig ist, was Experten der koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ermittelt haben, wird die deutsche Wohnbevölkerung in den nächsten 20 Jahren nicht nur insgesamt um ca. 5 Mio. Menschen (minus 5,7 Prozent) abnehmen, sondern vor allem wird sich die Altersstruktur dramatisch verändern: Der Anteil der Kinder und Jugendlichen wird geringer. Die Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren wird hingegen auf geschätzte 33 Prozent der Gesamtbevölkerung im Jahr 2030 anwachsen.¹



 * Bettina Munimus forschte gemeinsam mit Wolfgang Schroeder und Diana Rüdts an der Universität Kassel zur Interessenvertretung der älteren Generation in Deutschland und ausgewählten Ländern. Gegenwärtig arbeitet sie an ihrer Dissertation, die sich mit der Frage beschäftigt, welche Auswirkungen die große Zahl der über 60-Jährigen Mitglieder in CDU und SPD zur Folge hat. E-Mail: munimus@uni-kassel.de

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung Deutschland bis 2060. 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 18. November 2009 in Berlin, einzusehen unter URL: <http://www.destatis.de> (10.3.2010).

Schon heute ist klar: Die Folgen des demographischen Wandels auf die sozialen Sicherungssysteme werden beträchtlich sein. Einer wachsenden Zahl von Rentenempfängern mit höherer Lebenserwartung und damit längerer Rentenbezugszeit stehen umgekehrt immer weniger erwerbstätige Beitragszahler gegenüber, die den Generationenvertrag finanzieren können.² Veränderte Familienkonstellationen und der steigende Pflegebedarf hochaltriger Menschen werden das Gesundheits- und Pflegesystem vor weitere strukturelle und finanzielle Herausforderungen stellen. Vieles spricht dafür, dass Ressourcen und Interessen in einer alternden Gesellschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nachhaltig neu definiert und verteilt werden. Mehr als zuvor wird Alter vor diesem Hintergrund zur politischen Dimension.

Was bedeutet dieser Wandel für die politische Interessenvertretung älterer Menschen? Brauchen wir eine neue Definition der Seniorenpolitik oder bedarf es angesichts möglicher Verteilungskonflikte gar eines robusten Senioren-Lobbyismus? Wie effektiv sind die bestehenden Organisationsformen, um die Interessen älterer Menschen in die politische Debatte zu transportieren?

Auf dem Weg in die „Rentner-Demokratie“?

Ältere und alte Menschen sind alles andere als eine homogene Gruppe. Im Gegenteil: „Grau ist bunt“ (Henning Scherf) – ältere Menschen nehmen heute und in der Zukunft nicht nur länger, sondern auch an mehr Lebensbereichen teil als in der Vergangenheit. Der Ruhestand hat seinen einstigen Status als „Restzeit“ verloren. Alle Bereiche, die ältere Menschen und grundsätzlich das Altsein und das Altwerden betreffen – in

² Dieser Beitrag verwendet ausschließlich die männliche Sprachform. Bei allen Personen und Funktionsbezeichnungen sind stets auch weibliche gemeint. Die Verwendung nur einer Geschlechtsform wurde für eine bessere Lesbarkeit gewählt und ist nicht benachteiligend gemeint.

der Gesundheits-, Pflege- und Rentenpolitik, die Bereiche der Sozial- und Infrastrukturpolitik, aber auch in der Bildungs- und Kulturpolitik –, sind somit politisch potenziell relevant. Mit der zunehmenden Zahl älterer Menschen wachsen gleichzeitig auch die Interessen nach politischer Teilhabe innerhalb der Seniorenpolitik.

Senioren haben nicht nur Grund ihre Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren und in politische Debatten einzubringen – sie haben als Generation auch die besten Voraussetzungen dazu: in Form von Zeit, Kompetenzen und Qualifikationen. Hinzu kommt ein oftmals erheblicher Erfahrungsvorsprung, der sich als Vorteil erweisen kann im Prozess der Mitgestaltung qua Staatsbürgerschaft und als Partei- oder Verbandsmitglied.

Ist Deutschland also auf dem Weg zur „Rentner-Demokratie“, wie es der ehemalige Bundespräsident Herzog zugespitzt formulierte? Steht die Gerontokratie, die Herrschaft der Alten, bevor? Der Befund des wachsenden Bevölkerungsanteils legt in einer Demokratie die Konsequenz eines politischen Machtzuwachses nahe. Verstärkt wird dieser Eindruck durch einen Blick auf die Wahlbeteiligung Älterer: Nicht nur wächst der Anteil der Älteren beständig, sie nehmen ihre Wahlrechte auch stärker wahr: So beteiligten sich an der Bundestagswahl 2009 80 Prozent der 60-70-Jährigen aber nur 59,1 Prozent der 21-25-Jährigen. Der wachsende Bevölkerungsanteil und die überdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligung werden gleichsam zum doppelten, wenn gleich (noch) latenten Machtfaktor der Senioren.

Ähnlich verhält es sich mit Blick auf die Altersstruktur der Parteien: So hat sich in der CDU der Anteil der über 60-Jährigen zwischen 1991 und 2007 von 29,6 Prozent auf 48 Prozent erhöht. Ähnliches gilt für die SPD, in der der Anteil der über 60-Jährigen von 25,2 Prozent auf 46,7 Prozent angestiegen ist. Die in diesem Sinne „älteste“ Partei war 2007 die Linkspartei, in der über die Hälfte der Mitglieder über 60 Jah-

re alt waren, während Bündnis 90/Die Grünen mit einem Mitgliederanteil in dieser Altersgruppe von 11,4 Prozent gleichsam als die „jüngste“ Partei gelten kann.³

Die großen Parteien sind hinsichtlich ihres Altersdurchschnitts somit längst nicht mehr Volksparteien im engeren Sinne, sondern aufgrund des fehlenden Nachwuchses deutlich überaltert, genauer gesagt: unterjüngt. Denn nicht etwa überdurchschnittliche Beitritte Älterer sind für diese Struktur verantwortlich, sondern die seit Mitte der 1980er Jahre massiv zurückgegangenen Parteieintritte jüngerer Menschen.

Umgekehrt sind ausgewiesene Rentnerparteien in Deutschland stets eine Randerscheinung geblieben: Sieht man von der zwischenzeitlichen Bekanntheit der „Grauen Panther“ in den 1990er Jahren ab, so hat bislang keine der Kleinstparteien mit seniorenpolitischer Agenda bundesweit die Wahrnehmungsgrenze, geschweige denn die 5-Prozent-Hürde bei Wahlen erreicht. Bei der letzten Bundestagswahl 2009 erhielten die Rentnerinnen- und Rentnerpartei (RRP) und die RENTNER zusammen lediglich 0,3 Prozent der Stimmen.

Eine Repräsentationslücke in Parlamenten und Parteispitzen

Wenn es also richtig ist, dass das demokratische Machtpotenzial der Älteren quantitativ wächst und in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter wachsen wird, inwiefern lässt sich auch ein qualitativer Machtzuwachs der Älteren ableiten? Drückt sich die „Seniorenmacht“ in verstärkter politischer oder verbandlicher Repräsentation aus?

Tatsächlich lässt sich in den zentralen Funktionen der Parteien eher ein gegenläufiger Trend im Sinne einer Repräsen-

³ Vgl. Niedermayer, Oskar: Parteimitgliedschaften im Jahre 2010, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 42. Jg., 2 (2011), S. 365-383.

tationslücke feststellen: Obwohl die Seniorenorganisationen der Parteien, trotz organisationspolitisch unterschiedlicher Voraussetzungen, wachsen, erhalten die älteren Parteimitglieder auf diesem Weg nicht zwangsläufig mehr Einflussmöglichkeiten. Im Gegenteil; Spitzenpositionen in den Führungsgremien der Parteien werden weiterhin kaum mit Älteren besetzt. Die großen, erfahrenen Männer der CDU und SPD, ob Vogel, Schmidt, Kohl oder Geißler, erfreuen sich zwar überwiegend der Verehrung ihrer Partei und gelegentlich auch großen medialen Interesses – über Amt oder Mandat verfügen sie jedoch nicht (mehr). Auch eine „Alten-Quote“ in Parteigremien existiert bislang nicht und wäre rechtlich vermutlich auch nur schwierig zu realisieren.

Ebensowenig bildet sich die Alterung der Gesellschaft in der politischen Legislative und Exekutive ab: Das Durchschnittsalter der Abgeordneten im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten liegt seit Jahrzehnten relativ konstant bei ca. 50 Jahren; das aktuelle Bundeskabinett ist sogar das jüngste in der Geschichte der Bundesrepublik. Erschwerend kommt hinzu, dass der Zugang zu Spitzenwahlämtern vor allem auf der kommunalen Ebene durch Altersbeschränkungen z. T. für Ältere juristisch verwehrt bleibt. Aktuelles Beispiel: Der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude hat seine Bereitschaft zur Kandidatur für das Amt des bayerischen Ministerpräsidenten nicht zuletzt damit begründet, dass ihm – im Gegensatz zur Landesebene – eine weitere Amtszeit als OB aufgrund der entsprechenden Höchstalterregelung verwehrt bliebe.

Akteure in der Seniorenpolitik

Was bedeutet diese Repräsentationslücke für die Interessenvertretung älterer Menschen innerhalb der demokratischen Willensbildung? Lässt sich aus diesem Befund eine Art demokratisches Defizit zulasten der älteren Generation herauslesen?

Tatsächlich werden die politischen Interessen Älterer längst nicht nur über Parteien bzw. deren Seniorenorganisationen vertreten. Vor dem Hintergrund der immer vielfältigeren Interessen der Älteren in sozialer, materieller und partizipativer Hinsicht agieren im Feld der Seniorenpolitik ganz unterschiedliche Akteure. Neben den traditionellen intermediären Großorganisationen, wie Parteien und Kirchen, gelten Gewerkschaften und Sozial- sowie Wohlfahrtsverbände als weitere maßgebliche Interessenvertreter der älteren Generation. Sie haben sich in den vergangenen Jahren gegen den Rückbau des Sozialstaates für Ältere und für den lebensstandardsicherenden Sozialstaat im Sinne einer umfassenden Klientelpolitik gegenüber Regierung, Parlament, Parteien und Öffentlichkeit engagiert.

Graphik: Akteure in der Seniorenpolitik



Quelle: Schroeder, Wolfgang; Munimus, Bettina; Rüd, Diana: Seniorenpolitik im Wandel. Verbände und Gewerkschaften als Vertreter der älteren Generation, Frankfurt/Main 2010, S. 53, eigene Ergänzung.

Ähnlich wie Parteien sind auch die Gewerkschaften vom demographischen Wandel innerhalb ihrer Mitgliedschaft betroffen: Im Jahr 2010 waren 22 Prozent der in den DGB-Gewerkschaften organisierten Mitglieder im Rentenalter, wenngleich die Anteile in den Einzelgewerkschaften stark schwanken. Während beispielsweise der Anteil der Gewerkschaftssenioren in der Gewerkschaft Erziehung Wissenschaft (GEW) bei rund 11 Prozent liegt, machen die Gewerkschaftssenioren in der IG Metall einen Anteil von rund 24 Prozent aus. Die DGB-Gewerkschaften organisieren insgesamt 1,4 Mio. Rentner und Pensionäre und gehören bereits heute mit zu den größten Organisationen für Senioren. Diese Seniorenquote wird sich ab 2020, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand gehen, noch weiter erhöhen. Gleichzeitig sind die Gewerkschaften aufgrund ihrer Mobilisierungs- und Konfliktfähigkeit traditionell die ressourcenstärksten Anwälte des etablierten Sozialstaates für Ältere – nicht zuletzt aufgrund der Kopplung zwischen Lohn- und Rentenentwicklung.

In den einzelnen Gewerkschaften ist die Seniorenarbeit unterschiedlich organisiert und steht in einem engen Kontext mit der jeweiligen organisationalen und branchenspezifischen Tradition der Gewerkschaft. In den vergangenen Jahren sind auch zunehmende Partizipationswünsche vonseiten der Gewerkschaftssenioren zu beobachten. Trotzdem reagieren die Gewerkschaften bislang ambivalent hinsichtlich ihres eigenen Senioren-Potenzials: So sprechen die Vorteile der Mitgliederstärke und die Stärkung der gewerkschaftlichen Handlungsbasis durch das ehrenamtliche Engagement vor allem der „jungen Alten“ für einen Ausbau des seniorenpolitischen Profils. Indes gibt es Befürchtungen, dass es durch eine zu profilierte Rolle der Senioren zu einer Funktionsüberlastung der Gewerkschaften kommen könnte. Mancher Führungsakteur sorgt sich um das Image als kraftvolle, zukunftsorientierte Arbeitsmarktakteure und Interessenvertreter der Erwerbstätigen. Bislang, so scheint es, finden die Gewerkschaften jedoch einen Weg, die Interessen der Erwerbstätigen und die Interessen der Ruheständler auszubalancieren.

Ausgestattet mit einer ähnlichen seniorenpolitischen Agenda wie die Gewerkschaften, haben sich zudem die Sozialverbände als Interessenvertreter älterer Menschen in den Vordergrund geschoben. Der Sozialverband VdK, der Sozialverband Deutschland (ehemals „Reichsbund“) sowie die Volkssolidarität sind mit rund 2,2 Mio. Mitgliedern nach den Kirchen die zahlenmäßig größten Verbände im Bereich der Seniorenpolitik.

Die Sozialverbände entstanden nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg als Kriegsopfer- und Kriegsverbliebenenverbände; ihre regionalen Schwerpunkte spiegeln nach wie vor die Besatzungszonen der Nachkriegszeit wider. Ausgehend von ihrer politischen Startprogrammierung, die den Schwerpunkt auf die sozialen Problemlagen von Kriegsopfern legte, haben sich die Sozialverbände sukzessive für weitere sozialstaatliche Gruppen geöffnet: Von den Sozialrentnern, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken, Arbeitslosen, Pflegebedürftigen, Sozialhilfeempfängern bis hin zu Familien.

Gleichzeitig ist es ihnen seit den 1990er Jahren gelungen, eine professionelle und kampagnenfähige Interessenpolitik für Ältere zu betreiben. Der Erfolg spiegelt sich in den wachsenden Mitgliederzahlen wider: Der Sozialverband VdK verzeichnet für den Zeitraum 1992 bis 2008 einen Mitgliederzuwachs von nahezu 50 Prozent und zählt im Jahr 2010 allein rund 1,6 Mio. Mitglieder. Insbesondere der bayerische VdK ist ein erfolgreiches Beispiel für eine wachsende Mitglieder- und Dienstleistungsorganisation, der ähnlich wie die American Association of Retired Persons (ARRP)⁴ in den USA sein Verbandsprofil und seine Dienstleistungsangebote umfassend auf die Klientel der Älteren zugeschnitten und erweitert hat. Der SoVD, dessen erfolgreichster Landesverband Schleswig-Holstein ist, organisiert rund 520.000 Mitglieder. Der Erfolg

⁴ Der AARP organisiert in den USA nach eigenen Angaben 50 Millionen Menschen.

der westdeutschen Sozialverbände gründet sich vor allem auf ihrer medienwirksamen Öffentlichkeitsarbeit gegen den Sozialabbau und auf ihrer Sozialrechtsberatung.

Die ostdeutsche Volkssolidarität durchlief als ursprüngliche DDR-Massenorganisation für Ältere eine Sonderentwicklung. Im Zuge der Wiedervereinigung im Jahr 1990 zu einem Sozial- und Wohlfahrtsverband umstrukturiert, der anders als VdK und SoVD auch eigene soziale Dienstleistungen anbietet, kämpft der Verband mit einer anhaltenden Überalterung seiner Mitgliederstruktur. Zwischen 1992 und 2008 ging sein Mitgliederanteil um 55 Prozent zurück, im Jahr 2008 zählte die Volkssolidarität rund 288.000 Mitglieder. Alle drei Sozialverbände teilen wie andere Großorganisationen das Schicksal, dass es ihnen ebenfalls kaum gelingt, das ehrenamtliche Potenzial, vor allem der „jungen Alten“, als Ressource zu nutzen.

In diese Lücke versuchen aktuell neue Akteure zu stoßen, die in der Verbindung von Politik mit Service und Geschäft keine Unvereinbarkeit sehen. Im Gegenteil: Das „Generationen Netzwerk für Deutschland“ (GND), das mit Unterstützung des mächtigen Autofahrer-Lobbyisten ADAC jüngst gegründet wurde, setzt nach amerikanischem Vorbild auf die Generation 50plus als politische, aber auch explizit ökonomische Zielgruppe. Bis 2012 will der GND 150.000 – zahlende – Mitglieder rekrutieren, die Informationen und Beratung zu Themen wie Pflege, Finanzen, Vorsorge, Gesundheit, Beruf und Freizeit angeboten bekommen sollen. Ein eigenes Versicherungsangebot soll folgen. Gleichzeitig versteht sich die Organisation explizit als „Bürgerbewegung“, die die Interessen der älteren Generationen politisch vertreten und auch Stützpunkte für ehrenamtliches Engagement aufbauen will. Grundlage für dieses Projekt sind aufwendige wissenschaftliche Voruntersuchungen, die ein entsprechendes Nachfragepotenzial unter den Älteren in Deutschland identifiziert haben wollen. Ob dieses Projekt Erfolg haben wird, lässt sich freilich derzeit noch nicht sagen.

Den Generationenvertrag zukunftsfest machen

Festzuhalten bleibt, dass Ältere und ihre Interessen in den Großorganisationen wie in der Bevölkerung eine immer größere Rolle spielen, ohne dass sich der demographische Wandel bislang in einem erkennbaren Machtzuwachs widerspiegelt: Sowohl in Führungspositionen der politischen Parteien als auch in den Institutionen der repräsentativen Demokratie sind Ältere nicht stärker vertreten als in der Vergangenheit, es muss im Gegenteil mittlerweile von einer veritablen Repräsentationslücke gesprochen werden.

Auch zeigt sich deutlich, dass trotz des veränderten Altersaufbaus der Gesellschaft sich bislang keine Großorganisationen zu einer Seniorenlobby entwickelt hat. Im Gegenteil: Trotz des durchweg hohen und weiter steigenden Anteils älterer Mitglieder betonen Parteien, Gewerkschaften und Verbände unverändert ihr generationenübergreifendes Politikverständnis.

Anders als in anderen Politikfeldern wird in der deutschen Seniorenpolitik auf eine robuste, konfliktorientierte Vertretung von Senioren-Interessen weitgehend verzichtet. Dazu trägt die vergleichsweise gute sozioökonomische Lage der deutschen Rentner offensichtlich bei. Verglichen mit anderen Bevölkerungsgruppen, und auch in historischer Perspektive, ist die materielle Situation der Ruheständler trotz mancher Einbußen (z. B. „Nullrunden“) bei uns weitgehend komfortabel und die Armutsgefährdung (11 Prozent) weitaus geringer als bei Kindern und Jugendlichen (14 Prozent). Lediglich 2 Prozent der Älteren sind aktuell auf eine Grundsicherung angewiesen.⁵ Auch von den umstrittenen Reformmaßnahmen zur Alterssicherung, wie der Rente mit 67 oder der „Riester-Rente“, ist die jetzige Rentner-Generation nicht betroffen.

⁵ Goebel, Jan; Grabka, Markus M.: Zur Entwicklung der Altersarmut in Deutschland, in: DIW Wochenbericht Nr. 25, 2011, S. 5.

Hinzu kommt, dass Ältere als politische Zielgruppe die besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung der Politik genießen, nicht zuletzt in Wahlkampfzeiten. Die letztlich systemwidrige „Rentengarantie“ der Großen Koalition im Jahr 2008, die die Rentenanpassung teilweise von der Lohnentwicklung abkoppelte, ist ein beredtes Beispiel.

Doch die Lage älterer Menschen wird sich aller Voraussicht nach in Zukunft ändern. In den nächsten 20 Jahren wachsen immer mehr Menschen ins Rentenalter hinein, die nicht jahrzehntelang im „Normalarbeitsverhältnis“ erwerbstätig waren, sondern auch Phasen von Arbeitslosigkeit, geringfügiger Beschäftigung oder schlecht abgesicherter Selbstständigkeit erlebt haben. Gerade im Osten Deutschlands, wo viele Menschen nach der Wende in die Langzeitarbeitslosigkeit gerutscht sind und wo nach wie vor unterdurchschnittliche Löhne gezahlt werden, drohen den Älteren in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Niedrigrenten. Hier droht der kompromissorientierten Generationenpolitik in Deutschland angesichts der schrumpfenden Verteilungsspielräume die Verhärtung der Interessenlagen, die etwa einen Zusammenschluss einzelner Verbände und Organisationen zu einer großen Senioren-Lobby nach sich ziehen könnte. Ob das Modell der integrierenden Interessenpolitik für Ältere auch in Zukunft erfolgreich sein wird, hängt maßgeblich davon ab, welche politischen Vorkehrungen getroffen werden.

Das Potenzial von Politik durch Senioren und Politik für Senioren wird in den nächsten Jahren also weiter wachsen, insbesondere mit Blick auf die Abwendung einer neuen Altersarmut und eine zukunftsfähige Pflege. Für die bestehenden Akteure in der Seniorenpolitik wird es darum gehen, die Kompetenz der „jungen Alten“ als Aktivposten durch attraktive Partizipationsangebote zu gewinnen und zu binden – auch im Wettbewerb mit neuen, stärker ökonomisch orientierten Teilhabemöglichkeiten. Dazu gehört auch die Schließung der Repräsentationslücke auf allen politischen Ebenen, einschließlich einer kritischen Überprüfung der bestehenden

Altershöchstgrenzen insbesondere bei kommunalen Wahlämtern. Hier wird sich die Frage entscheiden, ob es weiterhin gelingen kann, Seniorenpolitik erfolgreich innerhalb altersübergreifender Organisationen zu betreiben, oder ob sich eine neue Alten-Lobby als Konkurrenz zu den jetzigen Akteuren etablieren können wird.

Weiterführende Literatur:

D'Antonio, Oliver; Munimus, Bettina: Die Graue Koalition – Wie Deutschlands Volksparteien altern, in: Butzlaff, Felix; Harm, Stine; Walter, Franz (Hrsg.): Patt oder Gezeitenwechsel? Deutschland 2009, Wiesbaden 2009, S. 237-266

Kocka, Jürgen; Kohli, Martin; Streeck, Wolfgang (Hrsg.): Altern in Deutschland. Band 8: Altern: Familie, Zivilgesellschaft, Politik, Stuttgart 2009

Munimus, Bettina: Ergreifen die Alten die Macht? in: Berliner Republik, 1/2009, S. 79-81

Schroeder, Wolfgang; Munimus, Bettina; Rüdert, Diana: Seniorenpolitik im Wandel. Verbände und Gewerkschaften als Vertreter der älteren Generation, Frankfurt/Main 2010

Schroeder, Wolfgang; Munimus, Bettina: Gewerkschaften als Interessenvertreter der älteren Generation?, in: WSI Mitteilungen, 2/2011, S.107-114

AUSSPRACHE

Tagungspräsidentin Jutta Kühl bedankt sich bei Frau Munimus für ihren interessanten Vortrag über den Wandel in der Seniorenpolitik. Sie begrüßt **Florian Gehm** von „Jugend im Landtag“ und gratuliert **Helmut Kruse** zu seinem Geburtstag.

Dr. Ekkehard Krüger möchte wissen, ob das „Generationennetzwerk für Deutschland“ 2012 50.000 Mitglieder gewinnen will oder dies die Zielmarke sei.

Michael Rode bittet um Zahlen zur Seniorenarbeit innerhalb der Europäischen Union. Darüber hinaus bittet er um eine kurze Ausführung zur steigenden Lebenserwartung, bedingt durch den medizinischen Fortschritt, in 50 Jahren und dem daraus resultierenden zunehmenden Einfluss auf unsere Gesellschaft, wie beispielsweise Rentenzahlungen.

Bettina Munimus gibt an, dass sich das „Generationennetzwerk für Deutschland“ zum Ziel gesetzt habe, bis 2012 insgesamt 150.000 Mitglieder zu rekrutieren. Ob dies gelingen werde, könne sie noch nicht sagen.

Im Rahmen ihrer Studie „Seniorenpolitik im Wandel“ seien die USA, Italien, Schweden, Österreich und die Schweiz betrachtet worden. Nähere Informationen hierzu stünden in dem von ihr bereits erwähnten Buch.

In Bezug auf die Lebenserwartung führt sie aus, dass ein heute geborenes Mädchen eine statistische Lebensdauer von 85 Jahren aufweise. In Bezug auf den Einfluss, der durch das Älterwerden der Menschen und die Verschiebung der Altersgruppen in unserer Gesellschaft entstehe, geht sie davon aus, dass die Wissenschaft sich erst am Anfang befinde. Es sei noch viel zu wenig zu diesem Phänomen bekannt, nicht nur in Bezug auf sozialpolitische Entscheidungen und

Herausforderungen, sondern auch hinsichtlich der zukünftigen Struktur der Gesellschaften.

Peter Lindemann unterstreicht die von Frau Munimus gewählte Formulierung, dass die Kompetenz der Älteren als Aktivposten stärker eingesetzt werden müsse. Die Zeit, Kompetenz, Qualifizierung und der Erfahrungsschatz der Älteren werde in unserer Gesellschaft viel zu wenig eingesetzt. Senioren würden vielmehr an Unterforderung leiden als an Überforderung. Sie wünschen sich Aufgaben.

Peter Jugert verweist darauf, dass die Mitglieder des Landtags dazu beitragen könnten, dass die im Rahmen der Dissertation von Frau Munimus herausgearbeiteten Ansätze auch umgesetzt würden. An den Senioren liege es nicht. Vielmehr hätten die Landtagsabgeordneten bislang in vielen Dingen ihr Veto eingelegt, sodass die Senioren ihre geforderten Rechte nicht durchsetzen konnten. Darüber hinaus mache er sich Gedanken, wie er mit 85 Jahren versorgt werde, wie er einen angemessenen Wohnraum bekomme, wie eine angemessene Pflege und eine angemessene häusliche Versorgung aussähen. Dies hätte für ihn mehr Gewicht als eine Beteiligung in einer Senioren Union, sei sie von der CDU oder SPD.

Edwin Strehler befürchtet, dass die folgende Generation – also die 40- bis 50-Jährigen –, die nicht den Aufbau Deutschlands in der Nachkriegszeit miterlebt hätten, nicht richtig in die Arbeit hineinwachsen, da sie nur die schönen Zeiten erlebt hätten. Folglich müsse die ältere Generation verstärkt an der Politik teilnehmen.

Norbert Fischer fragt an, inwiefern bei den von Frau Munimus durchgeführten Untersuchungen der Kontakt mit der Jugend berücksichtigt wurde. Um die Probleme der Alterung in unserer Gesellschaft zu bewerkstelligen, müsse ein Dialog mit der Jugend erfolgen.

Bettina Munimus verweist zum Themenbereich der Aktivposten auf den Sechsten Altenbericht. Hierin werde unter anderem auf die Altersbilder und Altersselbstbilder sowie ihre Wirkung eingegangen.

Im Rahmen ihrer Dissertation beschäftige sie sich mit den Folgen des Alterungsprozesses in der CDU und SPD. Im Rahmen dieser Untersuchungen habe sie beobachtet, dass es durchaus Differenzen zwischen der Altersgruppe der 40- bis 50-Jährigen und der der Senioren gebe.

Die geringe Anzahl von Parlamentariern über 60 Jahre sei ein Phänomen, das näher ergründet werden müsse. Interessierte Senioren könnten ihre Interessen in seniorenereigenen Strukturen einbringen, aber auch über den demokratischen Willensbildungsprozess innerhalb der Parteien, wie es beispielsweise die Senioren Union oder der AG „60 plus“ praktiziere.

In Gesprächen mit den Gewerkschaften sei ihr aufgefallen, dass der Kontakt zu den Jugendlichen unterschiedlich gehandhabt werde. Ver.di praktiziere beispielsweise einen aktiven Dialog mit der Gewerkschaftsjugend. In anderen Gewerkschaften gebe es ein solches Vorgehen nicht. Dies liege aber an den Akteuren. Senioren und Jugend müssten aufeinander zugehen. Auf Parteiebene finde auf jeden Fall ein Austausch zwischen den Senioren- und Jugendorganisationen statt. Exemplarisch stellt sie die Union der Generationen vor. Es handele sich hierbei um ein 2008 gegründetes Personaltandem innerhalb der CDU, bestehend aus dem Vorsitzenden der Senioren Union, Prof. Otto Wulff, und dem Vorsitzenden der Jungen Union, Philipp Mißfelder.

Anke Pawlik vermisst in dem Beitrag von Frau Munimus die Erwähnung der Seniorenbeiräte. Schleswig-Holstein habe mittlerweile 113.

Bettina Munimus räumt ein, dass sie das Thema der Seniorenbeiräte lediglich in einem sehr kleinen Umfang untersucht habe, weil es kaum Forschungsarbeiten zu diesem Themen-

bereich gebe. Aus eigenen Recherchen wisse sie aber, dass es eine Vielzahl lokaler Seniorenbeiräte gebe.

Günter Rahn möchte wissen, wie sich der amerikanische Seniorenverband finanziere, ob er über einen demokratischen Aufbau verfüge und wie er in die politischen Entscheidungsgremien, auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, integriert sei.

Bettina Munimus informiert darüber, dass der AARP einen verhältnismäßig niedrigen Mitgliederbeitrag habe, sich aber durch Leistungsangebote gegenüber den Mitgliedern, Sponsoring und die Zusammenarbeit mit Unternehmen finanziere. Beim Aufbau handele es sich um eine herkömmliche Struktur demokratischer Willensbildungsprozesse. Je nach Organisationshierarchie seien Entscheidungsinstanzen vorhanden. Der Verband zeichne sich in erster Linie durch seine wissenschaftliche Expertise in Fragen der Sozialpolitik der Vereinigten Staaten aus.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte kommt das Altenparlament überein, die vorliegenden Anträge gemäß dem Vorschlag der Antragskommission in die Arbeitskreise zu überweisen. Der Dringlichkeitsantrag 1 wird dem Arbeitskreis 1 überwiesen.

(Unterbrechung: 10:44 Uhr bis 15:05 Uhr)

ANTRÄGE

AP 23/1

DGB-Seniorinnen und -Senioren Nord

Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte nach dem Vorbild der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Berlin zu schaffen.

Begründung:

Es ist nicht gut, wenn die Seniorenvertretungen erst aus der Presse oder anderen Medien erfahren, dass die Kommune eine Umgestaltung der Innenstadt oder die Landesregierung eine Initiative in der Seniorenpolitik beschlossen hat. Den Seniorenvertretern bleibt dann oft nur die Möglichkeit, geringfügige Veränderungen zu bewirken. Erfahrungsgemäß werden Veränderungen im Sinne der Senioren vielfach gar nicht ernst angenommen. Besser wäre es, die Seniorenvertretungen auf der Ebene des Landes und der Kommunen von Anfang an in die Planung einzubeziehen. Damit würden sie als gleichberechtigte Partner anerkannt und müssten nicht als „Bittsteller“ gegenüber Verwaltungen und parlamentarischen Gremien auftreten, was sicher nicht dazu beiträgt, die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu fördern.

Unbestritten hat sich in diesem Bereich schon vieles verbessert. Die Zahl der Anhörungen in den Parlamenten auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene, zu denen Vertreter der Seniorinnen und Senioren eingeladen werden, ist spürbar gestiegen, wenn es um die Belange der älteren Menschen geht. Um aber diesem Ansatz wirklich zum Erfolg zu verhelfen, ist es nötig, auf allen Ebenen der Kommunen, der Stadt- und Landkreise und des Landes gesetzliche Regelungen für die Mitwirkung der Seniorenvertretungen zu schaffen. Das sollte am besten über eine landesgesetzliche Beteiligungsregelung geschehen.

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/2

Seniorenbeirat der Stadt Neumünster

Prüfung einer Bestellung eines Landesbeauftragten für Senioren

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bestellung eines Landesbeauftragten für Senioren im Sinne des § 47 d der Gemeindeordnung des Landes (sonstige Beiräte) zu prüfen.

Begründung:

Demographische Entwicklung im Lande: Zurzeit sind fast ein Drittel der Bevölkerung 60 und älter. Es gibt Landesbeauftragte für andere Gruppierungen, die unabhängig und mit direktem Zugang zur Landesregierung stehen. Der bestehende Landesseniorenrat deckt nur etwa ein Viertel der möglichen kommunalen Seniorenvertretungen ab.

Es mangelt einfach an einer unabhängigen, koordinierenden Stelle in unserem Lande (es gibt zu viele Seniorenvertretungen mit den verschiedensten Ansprüchen). Hier ein Verweis auf den Landesentwicklungsplan 2010 Kap. 4.4 (Seite 102) „Senioren“.

Es geht um die Teilhabe am Leben und das Einbringen der erworbenen Kompetenzen der Senioren in unserem Lande. Was nützen die schönsten Pläne und Lippenbekenntnisse der Politiker, wenn die Umsetzung ausbleibt. Hier gibt es eine Gelegenheit der Umsetzung.

gez. Dieter Sell

Auf Empfehlung des Arbeitskreises Nichtbefassung.

AP 23/3

Herbert Cordsen

Seniorenbeauftragter des SSW

Mitbestimmung auf kommunaler Ebene

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag**Antrag:**

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament fordert die Landesregierung und den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, Paragraph 47 d der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein („sonstige Beiräte“) wie folgt zu ändern:

§ 47 d (neu): Bildung von Seniorenbeiräten

- 1.** In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirats stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen und Bürgern über 60 Jahre in einer Gemeinde besteht.
- 2.** Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinden in diesen.
- 3.** Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Der bisherige Paragraph 47 d wird zu Paragraph 47 f.

gez. Herbert Cordsen

Auf Empfehlung des Arbeitskreises zusammen mit Antrag 4 beraten und in der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/4

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag**Antrag:**

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, § 47 d und e der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins wie folgt zu ändern:

§ 47 d neu: Seniorenbeiräte

- 1.** In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen in einer Gemeinde besteht.
- 2.** Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.
- 3.** Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.
- 4.** Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47 e neu: Stellung des Seniorenbeirates

- 1.** Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.
- 2.** Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60.

Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

3. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.

Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f.

Der bisherige § 47 e wird zu § 47 g.

Der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

Begründung:

Die Anzahl der Seniorinnen und Senioren steigt ständig. Derzeit sind es ca. 30% der Bevölkerung. Diese stellen ein wertvolles Potential der Gemeinden dar, das dort nicht durchgängig genutzt und sogar verkannt wird.

Die Politik für ältere Menschen wird für unsere Gesellschaft immer wichtiger. Selbstbestimmung, Selbsthilfe sowie gesellschaftliche und politische Beteiligung müssen Leitgedanken der Politik für die ältere Generation sein. Politik mit und für die Seniorinnen und Senioren setzt deren Einbeziehung in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse voraus. Für die Einbindung älterer Menschen auf örtlicher und regionaler Ebene ist auch ein vorhandener und funktionierender Seniorenbeirat unverzichtbar.

gez. Anke Pawlik
Vorsitzende

Auf Empfehlung des Arbeitskreises zusammen mit Antrag 3 beraten und in der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/5

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Sozialversicherungsträger-unabhängiges Gutachtensystem

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative für die bundesweite Einführung eines sozialversicherungsträger-unabhängigen Gutachtensystems einzutreten.

Begründung:

Die gesetzeskonforme Berechnung und Beanspruchung von Sozialleistungen (z. B. im Bereich der Arbeitsverwaltung, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Teilhabe schwerbehinderter Menschen und Pflegeversicherung) ist oft von sozialmedizinischen Gutachten und der Bestimmtheit derer Ergebnisse abhängig.

Die derzeitige Situation ist davon geprägt, dass Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller seitens des Sozialversicherungsträgers sozialmedizinisch untersucht werden, der im Ergebnis für die begehrte Leistung zuständig ist. Oftmals führen diese Untersuchungen nicht dazu, eine generelle Beschreibung des Gesundheitszustandes der betroffenen Menschen darzustellen. Am Ende steht meist ein Gutachten, das auf die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers hindeutet, womit für die betroffenen Menschen erneut eine Odyssee bei den Sozialversicherungsträgern entsteht. Das Ergebnis ist oftmals ein sehr langer Verwaltungsweg, der für Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller zermürend ist.

Mit der Einführung eines trägerunabhängigen Gutachtensystems könnte bereits im Vorwege eine umfassende Begutachtung hergestellt werden. Voraussetzung müsste sein, dass mit den Daten der Menschen besonders sensibel umgegangen wird und dass die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte vom rechtlichen Begehren des Menschen nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Im Ergebnis hätte man eine neutrale Begutachtung und könnte somit auch hinsichtlich der jeweiligen Sozialleistungen eine passgenaue Situation für den betroffenen Menschen entwickeln. Weiterhin könnte man die verschiedenen Gutachtenbereiche bei den Sozialversicherungsträgern zusammenfassen und durch ein bundesweit generalisiertes Gutachtensystem eine erhebliche Kostensenkung im Sozialversicherungsbereich bewirken.

Angenommen

AP 23/6

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Wichtige Rolle des Sozialsystems vermitteln

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die wichtige Rolle des Sozialversicherungssystems für unser Land in Schulen und Bildungsstätten darzulegen. Das federführende Bildungsministerium sollte hierbei vornehmlich das Erfahrungswissen der Seniorinnen und Senioren einbinden.

Begründung:

Die derzeitige sozialpolitische Diskussion ist durch die Passivierung der älteren Menschen geprägt. Ältere Menschen werden stets als passive Rentenempfänger/innen und Grundsicherungsempfänger/innen sowie pflegebedürftige Menschen dargestellt. Dabei wird viel zu schnell vergessen, dass die älteren Menschen zu dem Gelingen eines modernen Sozialversicherungssystems und damit zum Erfolg unserer Demokratie maßgeblich beigetragen haben.

Unter diesem Aspekt ist es dringend notwendig, die Vorzüge eines modernen Sozialversicherungssystems als Ergebnis einer verantwortungsvollen Sozialpolitik an die jüngeren Generationen heranzutragen.

Es muss unser aller Ziel sein, eine generationenübergreifende Begeisterung und ein generationenübergreifendes Vertrauen in die Sozialversicherungssysteme unseres Landes (wieder) herzustellen. Hierbei müssen die älteren Menschen als Gestalter und Bewahrer der Sozialversicherung unter Federfüh-

rung des Bildungsministeriums in Schulen und Bildungsstätten des Landes gehen und für die gelebten Vorzüge unseres Solidarsystems eintreten.

Im Ergebnis würden ältere Menschen durch ihr aktives Tun dazu beitragen, die Sozialversicherungssysteme im Sinne aller Menschen zu aktivieren und zu sichern.

Angenommen

AP 23/7

Seniorenbeirat Hansestadt Lübeck

Änderung im Wahlgesetz § 12 (GKWG)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, § 12 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG) wie folgt zu ändern:

Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und 10 Beisitzer und Beisitzerinnen. Die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, ebenso Vertreter der in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeirat). Frauen und Männer sollen im Wahlausschuss in etwa im gleichen Verhältnis vertreten sein.

Begründung:

Jeder Bürger soll und hat umfassende Möglichkeiten, sich in seiner Gemeinde aktiv an der Gestaltung des Gemeinwohls zu beteiligen, dazu gehört die Wahl der Gemeinde- oder Stadtvertretungen sowie des Kreistages.

Die Gemeinden und Kreise haben die Möglichkeit, für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen Beiräte zu bilden. (Homepage Land Schleswig-Holstein, Innenministerium, Bürgerrechte). Wenn diese Beiräte schon gemäß Vorstellungen der Landesregierung gebildet werden können, sollte ihnen auch die Möglichkeit der aktiven Mitwirkung eingeräumt werden.

Die angestrebte Änderung berücksichtigt die verstärkte Mitwirkung gesellschaftlich relevanter Gruppen in der Gemeinde, unterstützt den Gedanken der Inklusion, die politische Mitwirkung der Frau und fördert den Gedanken der Gleichstellung aus Anlass des 100sten Geburtstages des Weltfrauentages.

(Siehe auch Antrag 22/9 des 22. Altenparlamentes Schleswig-Holstein).

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/8

Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt

Vermögens-Schonbetrag

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag**Antrag:**

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert darauf einzuwirken, dass der Vermögens-Schonbetrag der Bürger, der unter anderem zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden soll, von zurzeit € 2.600 auf € 5.000 erhöht wird.

Begründung:

Der Seniorenbeirat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der bisherige Betrag von € 2.600,- für eine Bestattung, egal welcher Art, nicht ausreicht.

Der letzte Wille des Bürgers sollte respektiert werden. Dafür sollte der Vermögens-Schonbetrag auf € 5.000 erhöht werden, um jedem Bürger eine würdevolle Bestattung zu ermöglichen.

gez. Angelika Kahlert
Vorsitzende-----
Angenommen

AP 23/9

dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein

Keine Verschlechterung der Pensionen gegenüber den Renten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, künftig keine Verschlechterungen bei den Pensionen zu beschließen, die über die Renten hinausgehen.

Begründung:

Durch die erfolgte Absenkung des Pensionssatzes von 75 auf 71,75 % und die sukzessive Erhöhung des Eintrittsalters haben die Pensionärinnen und Pensionäre ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Die Zuständigkeit für Pensionen liegt beim Landtag, die Zuständigkeit für Renten beim Bund.

Auf Empfehlung des Arbeitskreises Ablehnung.

AP 23/10

dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein

Anhebung des Selbstbehaltes bei der Beihilfe

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, die Anhebung des Selbstbehaltes bei der Beihilfe für Pensionäre auf die Höhe der Selbstbehalte für aktive Beamte zurückzunehmen.

Der Selbstbehalt ist auf den Prozentsatz der ausgerechneten Pension umzurechnen und diesem Prozentsatz anzupassen.

Ablehnung

Seniorenbeirat der Stadt Flensburg

Bibliotheksgesetz

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Landesregierung und Parlament werden aufgefordert, möglichst schnell ein Bibliotheksgesetz vorzulegen und zu beschließen, in dem u. a. als Pflichtaufgabe des Landes, der Kreise und der zentralen Kommunen festgelegt wird, dass

- die bestehenden öffentlichen Bibliotheken/Büchereien in zentralen Orten und Städten zu erhalten und auszubauen sind,
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern öffentliche Bibliotheken/Büchereien einzurichten sind,
- die Versorgung im ländlichen Raum durch Fahrbüchereien sichergestellt wird,
- eine festzulegende finanzielle Grundsicherung durch das Land erfolgt, die von den örtlichen Trägern nach festgelegten Regeln aufgestockt werden muss.

Begründung:

Der Bestand und die Pflege von Bibliotheken ist eine unverzichtbare gesellschaftliche Aufgabe, deren Erfüllung nicht vom Kassenstand in Kommunen und Kreisen abhängig gemacht werden darf. Bibliotheken bieten demokratischen Zugang zu Wissen und Informationen und sind damit ein Grundpfeiler unseres gesellschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Fahrbüchereien sind besonders für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen auf dem Lande oft der einzige Zugang zu Büchern und Medien über das Fernsehen hinaus. Hier darf

nicht aus fiskalischen Erwägungen die Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse in den Kommunen aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb muss das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein durch ein Bibliotheksgesetz geordnet werden.

gez. Dr. Ekkehard Krüger
Vorsitzender

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/Dringlichkeitsantrag**Seniorenbeirat Lübeck**

Wohngelderhöhung

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens 5 % erhöht wird.

Begründung:

Seit über 40 Jahren schon hilft das Wohngeld einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet (s. auch § 1 WoGG). Das Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstgenutztes Eigentum) gewährt. Wohngeld ist also kein Almosen des Staates; wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch!

Laut Statistik des Statistischen Bundesamtes sind allerdings die Baukosten sowohl für direkte Eigentümer als auch für Wohnungsbaugesellschaften gestiegen und steigen auch in Zukunft weiter an, die nur bedingt langfristig durch die verbesserten technischen und energieeffizienten Bauauflagen (= Reduzierung der Betriebskosten) aufgefangen werden können.

Die Wohnungsmieten in Schleswig Holstein werden nicht nur durch die höheren Erstellungskosten teurer, sondern auch, weil der Wohnraum für kleine Wohnungen in Schleswig-Holstein ausgesprochen angespannt ist und der dadurch bedingte „Wettbewerb“ zwangsläufig zu höheren Mieten

führt (Mieterbund Lübeck: Thomas Klempau am 6.8.2011). Der Durchschnittswert der Grundmiete liege schon jetzt bei 6,65 € ohne Heizung und Betriebskosten.

Der Leiter einer Wohnungsbaugesellschaft führte im Gespräch (23.07.2011) mit dem Seniorenbeirat dazu aus: Wir bauen hier 94 altengerechte Wohnungen und erheben Quadratmeterpreise von 5.65 € (mit Wohnberechtigungsschein) bis 7.25 € (freie Vermietung). Wir haben Glück, dass es uns bei diesem Bauprojekt noch gelungen ist, für alle Wohnungen Mieter zu finden. Das wird sich durch zunehmendes sinkendes Renteneinkommen in Zukunft deutlich schwieriger gestalten, weil diese Mieten nicht mehr bezahlbar sind. (Siehe dazu: Abschmelzung des Zuschusses der Bundesregierung zur Rentenversicherung für Langzeitarbeitslose).

Die derzeit geltenden Höchstsätze für Wohngeld reichen in naher Zukunft nicht mehr zur Bedarfsdeckung der Wohngeldberechtigten aus.

gez. Peter Jugert

Angenommen

AP 23/12

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schl.-H.

Aufklärungsprogramm

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, ein Aufklärungsprogramm zu beginnen, welches bei Seniorinnen und Senioren ein Problembewusstsein zur Kriminalprävention schafft.

Begründung:

Über viele Jahre erklärten Experten, dass die Kriminalität gegen ältere Menschen durch große Ängste und weniger durch eine konkrete Bedrohung gekennzeichnet sei. Vielfach sprach man vom „Viktimisierungs-Furcht-Paradoxon“, d. h. einem Opfer-Furcht-Paradoxon.

In jüngster Zeit haben führende Experten, so auch Prof. Thomas Görgen von der Hochschule der Polizei in Münster, eine sehr viel differenzierte Meinung entwickelt.

Auf der einen Seite sind Trickdiebstahl und Betrug die typischen Delikte gegenüber alten Menschen und erfahren leider eine stetige Zunahme. Auf der anderen Seite leben ältere Menschen keineswegs in einer ständigen Bedrohungslage. Im Ergebnis muss bei älteren Menschen ein konkretes Problembewusstsein geschaffen werden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sollte über die zuständigen Dienststellen der Landespolizei ein Präventionsprogramm auflegen und ältere Menschen konkret in der Anwendung einfacher Vorbeugungsmaßnahmen schulen. Das Ziel muss darin bestehen, die Selbstbestimmung der Menschen zu erhöhen und die irrationalen Ängste zu beseitigen.

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/13

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Fortbildung als Präventionsmaßnahme: Aufklärung und Schulung der Senioren, um sie wehrhafter zu machen.

Adressat: Innenministerium, Sozialministerium

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Durch Schulung (nicht nur Senioren) wehrhafter machen:
Auf Situationen vorbereiten, um sich verteidigen zu können,
Nein-sagen zu lernen und um sich herum eine Sicherheitszone errichten.

Begründung:

Besonders durch das enge Zusammenleben in Städten, aber auch durch ständige Änderung der Umgangsformen, kommt es immer häufiger vor, dass völlig Fremde einem „auf die Pelle“ rücken. Wir müssen deshalb lernen, uns dagegen zu wehren. Das könnte zum Beispiel durch „Sicherheitsberater für Senioren“ oder durch „Senior-Trainer“ eingeübt werden.

gez. Gernot von der Weppen
Stellv. Vorsitzender

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/14

DGB-Bezirk Nord, DGB-Senioren

Intensive Beratung in Sachen Opferschutz

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm aufgelegt wird.

Hierzu sollten bei der Polizei und in den Sozialdiensten geschulte Ansprechpartner vorgehalten und die dafür benötigte finanzielle Ausstattung (Personal und Sachmittel) im Haushalt bereitgestellt werden.

Begründung:

Es werden immer mehr Senioren durch Wohnungseinbrüche, Überfälle, Diebstahl etc. Opfer. Für sie sollten gezielte Opferschutzprogramme aufgelegt werden.

Senioren müssen die Möglichkeit erhalten, das Erlebte durch intensive Opferschutz-Beratung wieder zu vergessen.

Angenommen

AP 23/15

DGB-Seniorinnen und -Senioren Nord

Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, mit einer gesetzlichen Regelung die Teilnehmer an sog. Kaffeefahrten vor Übervorteilung und Betrug zu schützen.

Begründung:

Mit billigen Ausflügen und falschen Gewinnversprechungen werden überwiegend ältere Personen zu Werbeveranstaltungen eingeladen und sehr oft reingelegt oder betrogen. Angebotene Produkte sind häufig minderwertig und überbeuert.

Nach Informationen der Polizei gibt es in Deutschland jährlich rund 100.000 dieser unseriösen Fahrten mit etwa fünf Millionen Teilnehmern und einem Umsatz von 500 Millionen Euro.

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/16

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Der Schleswig-Holsteinische Landtag sowie die Landesregierung werden aufgefordert, sich beim Europaparlament dafür einzusetzen, dass das Opferentschädigungs-Gesetz (OEG) nicht an die EU-Richtlinien angeglichen wird.

Begründung:

Eine Angleichung des Opferentschädigungsgesetzes durch Anpassung an die EU-Richtlinien könnte für in Deutschland lebende Opfer zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen führen. Diese Auswirkungen wären dann natürlich auch in Schleswig-Holstein zu spüren. (Quelle: WEISSER RING, Lübeck, Präventionsstelle der Landespolizei, Lübeck)

gez. Wolfgang Schöpf

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/17

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Einschränkung der Polizeipräsenz bei Großveranstaltungen auf ein geringeres Maß (mit weniger Aufwand).

Adressat: Innenministerium

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Innenministerium wird aufgefordert, eine Polizeipräsenz, insbesondere der Beamten vor Ort, jederzeit zu gewährleisten.

Begründung:

Wir sehen mit großer Sorge, dass für Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Fußballspiele, Sportveranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen und anderen Großveranstaltungen immer wieder Mitarbeiter der örtlichen Polizeidirektionen abgerufen werden und bundesweit zum Einsatz kommen.

Dieser Sachverhalt schwächt die Polizeipräsenz vor Ort und kann heute, in Zeiten der schnellen Kommunikation, Gegenreaktionen auf den Plan rufen, die dann nicht mehr zu händeln sind.

Die Großveranstalter sind stärker in die Pflicht zu nehmen, und die Polizeipräsenz hat sich vor Ort nur auf die Unterbindung und Verfolgung von Straftaten zu beschränken.

gez. Gernot von der Weppen
Stellv. Vorsitzender

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/18

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Verbot zur Weitergabe von Daten

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Weitergabe von Bankdaten unterbunden wird.

Begründung:

Der Handel mit privaten Daten – Adressen, Telefonnummern, Kontodaten – ist heute europaweit üblich. Diese Daten werden genutzt, um Bürger anzuschreiben und zur Teilnahme an Preisausschreiben, Lotteriespielen, Werbefahrten und weiteren Werbe-Kampagnen aufzufordern. Das sollte weitgehend unterbunden werden.

gez. Gernot von der Weppen

Stellv. Vorsitzender

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/19

Helmuth Kruse für Bündnis 90/Die Grünen

Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien (Cyber-Kriminalität) zu ergreifen und einzuführen.

Begründung:

Ältere Menschen, meist gutgläubig und unbedarft, tappen immer häufiger in sogenannte Internet-Fallen. Ihre persönlichen Daten werden ausgespäht und häufig weiterverkauft. Finanzielle Schäden durch Abbuchungen von Geldsummen können die Folge sein. Aber auch die Zusendung von ungewünschter Werbung mit nichthaltbaren Versprechungen und Gewinnen können folgen.

Angenommen

AP 23/20

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Wiederaufnahme der Identitätsprüfung durch die Banken

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Identitätsprüfung für Abbuchungen wieder eingeführt wird.

Begründung:

Der Kontoinhaber (Kunde) erhält von seiner Bank keine Übersicht über die erteilten Einzugsberechtigungen. Da er seine Kontoauszüge (wenn er nicht online arbeitet) nur monatlich erhält, ist es oft für eine Rückbuchung zu spät.

gez. Gernot von der Weppen

Stellv. Vorsitzender

Vom Antragsteller zurückgezogen.

AP 23/21

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten.

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gemeinsame Initiative einzusetzen, damit das Umfeld und die Handhabung der Bankautomaten sicherer gemacht werden. Hierzu gehört,

1. dass die Geräte nicht manipulierbar sind und
2. eine ausreichende Sicherheitszone um die Automaten (Intimbereich) gewährleistet ist.

Begründung:

Die Umrüstung der Geldinstitute auf die Auszahlung nur noch mit Geldautomaten hat bei den Banken und Sparkassen einen Rationalisierungsschub ergeben. Es ist unseres Erachtens Pflicht der Geldinstitute dafür zu sorgen, dass diese Geräte nicht manipuliert sind.

Dem Umfeld der Automaten wird zu wenig Beachtung geschenkt. Es sollte mit Hilfe eines elektronischen Vorhanges eine Sicherheitszone geschaffen werden, in dem nur der Kunde sein Geld aus dem Gerät ziehen kann.

gez. Gernot von der Weppen
Stellv. Vorsitzender

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/22

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Vertragsabschlüsse im Internet

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Hürde für Internet-Verträge eingebaut wird. Die dort abgeschlossenen Verträge werden zu schnell gültig. Es muss eine schriftliche Bestätigung dieser Verträge eingeführt werden.

Begründung:

Mit einem Klick auf die AGBs kommt ein teurer, kostenpflichtiger Vertrag zustande. Hier sollte immer noch einmal der Wortlaut des Vertrages an den Kunden gehen, und erst wenn der Kunde den Inhalt bestätigt hat, wird der Vertrag gültig.

gez. Gernot von der Weppen

Stellv. Vorsitzender

In der vom Plenum geänderten Fassung angenommen.

AP 23/23

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass per Gesetz sichergestellt wird, dass der Kunde nicht mit Tricks überredet wird, einen Vertrag abzuschließen. Es muss immer eine schriftliche Bestätigung erfolgen, bevor ein Vertrag gültig wird.

Begründung:

Oft wird ein aus dem Zusammenhang herausgeschnittenes „Ja“ Grundlage für einen Vertragsabschluss. Es muss in jedem Falle eine schriftliche Bestätigung erfolgen, bevor der Vertrag gültig wird.

Trotz einiger gesetzlicher Neuregelungen kommt es immer wieder vor, dass Bürger aufgrund irgendwelcher Floskeln in einen Vertrag gezwungen werden. Das muss sicher ausgeschlossen werden.

gez. Gernot von der Weppen

Stellv. Vorsitzender

In der vom Plenum geänderten Fassung angenommen.

AP 23/24

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Versorgungszentren

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass kommunale medizinische Versorgungszentren als Möglichkeit der solidarischen Versorgung in das Sozialgesetzbuch V – Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – aufgenommen werden.

Begründung:

Die derzeitige Versorgungslage in Schleswig-Holstein ist undurchsichtig und führt im Ergebnis zur Überversorgung im städtischen Bereich und zur Unterversorgung im ländlichen Bereich.

Mithin ein Zeichen dafür, dass die bisher bestimmenden Normen, d. h. die §§ 99 ff SGB V – Bedarfsplanung, Unterversorgung, Überversorgung – kein auf lange Sicht wirksames Mittel zur Herstellung einer dauerhaften Versorgung im ländlichen Raum darstellen. Weiterhin lässt sich durch das benannte Instrumentarium keine Versorgung mit Apotheken, Sanitätshäusern oder Pflegediensten sicherstellen.

Ein kommunales medizinisches Versorgungszentrum würde regional von den zuständigen Krankenkassen finanziert und könnte über eine gemeinsame Verwaltung der Hausärzte und Sozialstationen unter vertraglicher Einbindung von Apotheken, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Fachärzten und Sanitäts-

häusern eine medizinisch-pflegerische Basisversorgung in allen Regionen Schleswig-Holsteins herstellen.

Es sei eindringlich darauf hingewiesen, dass es sich bei einem kommunalen MVZ um eine regionale Organisationsform der medizinisch-pflegerischen Versorgung und nicht um zentralistische Behandlungseinrichtungen handelt.

Der Vorzug des kommunalen MVZ liegt in der Arbeitsteilung zwischen Hausärzten und Sozialstationen, was im Ergebnis zu einer Entlastung der Akteure und zu einer passgenauen und preiswerten Versorgung führen könnte.

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/25

Seniorenbeirat der Stadt Wedel

Verbindliche Regelung des Entlassungsmanagements nach
Krankenhausentlassung im SGB V

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzu-
setzen, dass der Expertenstandard „Entlassungsmanage-
ment“ verbindlich in § 39 SGB V geregelt wird! Zusätzlich
muss ebenfalls eine Dokumentation verbindlich vorgeschrie-
ben werden, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B.
durch MDK, Krankenkassen).

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass eine Kontinuität von
Behandlung und Pflege nach einer Krankenhausentlassung
erfolgreich erhalten bleibt und weitergeführt werden kann.
Obwohl seit 2007 jeder Versicherte nach Krankenhausaufent-
halten (nach § 11, Abs. 4, SGB V) Anspruch auf ein Versor-
gungsmanagement zur Lösung von Problemen beim Übergang
in verschiedene Versorgungsbereiche hat, fehlt es bisher je-
doch an Verbindlichkeit!

Wir verweisen auf den Antrag im Altenparlament 2009.

gez. Dr. Sigrun Klug
Vorsitzende

Angenommen

AP 23/26

Landesseniorenrat Schl-H., Seniorenbeirat Neumünster

Schaffung einer unabhängigen Clearingstelle für IGeL-Leistungen

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung einer unabhängigen Clearingstelle für IGeL-Leistungen der niedergelassenen Ärzte im Bereich Therapie und Diagnostik einzusetzen.

Begründung:

Von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen werden die Leistungsverpflichtungen der Kassen für besondere Gesundheitsleistungen vereinbart. Die „Nicht-Kassenleistungen (IGL)“ stellen einen millionenschweren Markt dar, der allein von den Versicherten bezahlt wird. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche diagnostische und therapeutische z. T. sehr kostenintensive Angebote, die keinen irgendwie befriedigenden Wirksamkeitsnachweis haben.

Auf der Basis der evidenzbasierten Medizin kann und muss für die Patienten (Zahlungspflichtigen) erkennbar sein, ob und bzw. wie wirksam das angebotene Verfahren ist. In Diagnostik und Therapie haben wir Patienten das unbestreitbare Recht, dass nur solche Verfahren angewendet und von uns allein bezahlt werden, die nach aktuellem Wissensstand der Medizin einen größeren Nutzen für die Patienten als für den Anwender haben. Diese konkreten inhaltlichen Bewertungen der von Ärzten angebotenen Zusatzleistungen müssen zudem den Effekt haben, die Spreu vom Weizen zu trennen, damit der Patient (z. T. teure) Angebote mit fragwürdigem Nutzen auch erkennen kann.

gez. Dieter Sell

In der vom Plenum geänderten Fassung angenommen.

AP 23/27

LAG Heimitwirkung Schleswig-Holstein

Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Adressat: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass baldmöglichst die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz verabschiedet wird.

Begründung:

Am 1.8.2009 ist das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Dieses Gesetz folgte dem bundeseinheitlichen Heimgesetz im Zusammenhang mit der sogenannten Föderalismusreform.

Zu diesem SbStG sollte eine Durchführungsverordnung erarbeitet werden, die die bisherige Heimitwirkungsverordnung ablöst. Darauf warten wir nun schon zwei Jahre und mittlerweile ist zu hören, dass diese Verordnung weiter verschoben werden soll.

Es besteht sehr große Unsicherheit vor Ort bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes in Verbindung mit der alten Heimitwirkungsverordnung. Das neue Gesetz (SbStG) gibt den Bewohner-Beiräten viel mehr Rechte als in der Heimitwirkungsverordnung enthalten. Das führt unweigerlich zu Meinungsverschiedenheiten, die nicht sein müssen. Die Verabschiedung der Durchführungsverordnung ist überfällig.

gez. Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimitwirkung SH

Angenommen

AP 23/28

Herbert Cordsen

Seniorenbeauftragter des SSW

Demenzplan für Schleswig-Holstein

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament fordert die Landesregierung dazu auf, einen Demenzplan für Schleswig-Holstein zu erstellen. In dem Demenzplan sollen unter anderem folgende Punkte enthalten sein:

- Bessere Vorbeugung und Vorsorgeangebote für potentielle Demenzkranke,
- Entwicklung von klaren Richtlinien für Ärzte und Krankenhäuser bei der Behandlung von Demenzkranken,
- Entwicklung von neuen und besseren Entlastungsangeboten für Angehörige von Demenzkranken,
- landesweite Informationskampagnen zur Aufklärung über die Demenzkrankheiten,
- verbesserte Anreize zur Aufnahme eines Pflegefachberufs/ für mehr Ausbildungsplätze sorgen.

Begründung:

Die Anzahl der Demenzkranken in der Bevölkerung in Schleswig-Holstein steigt stetig weiter an. Nach einem Ergebnis des aktuellen Demenz-Reportes des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung liegt die Anzahl der Demenzkranken in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein in 2008 zwischen 1.300 und 1.900 Personen pro 100.000 Einwohner. Dies wird nach Angaben des Instituts in 2025 auf zwischen 1.900 bis 2.800 Personen pro 100.000 Einwohner ansteigen. Dieser Anstieg zwischen 50% und 70% muss dazu führen, dass die Landesregierung zusammen mit den Kran-

kenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen branchenrelevanten Organisationen und Institutionen einen Demenzplan erstellt, der die zukünftige Versorgung der Demenzkranken gewährleistet. Gerade bessere Vorsorgeangebote und bessere Aufklärung über die Demenzkrankheiten können dazu beitragen, die Anzahl der Demenzkranken zu verringern.

Angenommen

AP 23/29

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag**Antrag:**

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

Begründung:

Eine Pflegekammer für die Pflegeberufe ist wichtig, um diesen Berufen ein einheitliches Sprachrohr zu geben. Der Berufsstand wird dadurch aufgewertet und das Image angehoben, er wird dadurch auch attraktiver und man wird erkennen, dass es sich lohnt, diesen Beruf zu erlernen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung nach einheitlichen Kriterien durchgeführt und auch kontrolliert wird. Es kann nicht sein, dass jede Organisation, die Pflegekräfte ausbildet, diese nach eigenen Richtlinien durchführt, obwohl eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung existiert. Eine Pflegekammer für Pflegeberufe einzurichten, ist nicht verfassungswidrig.

Obwohl überall von Qualität in der Pflege gesprochen wird, haben wir in Schleswig-Holstein noch nicht einmal eine Berufsordnung für Pflegeberufe. Wie lange wollen wir dieses wichtige Thema noch „verschieben“?

gez. Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Aufnahme als Unterrichtsfach:

Verzicht auf Freiheit entziehende Maßnahmen (FEM) in stationären Einrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in der Ausbildung von Pflegekräften ein Unterrichtsfach aufgenommen wird, um die Pflegekräfte für die Gefahren der Freiheit entziehenden Maßnahmen (FEM) zu sensibilisieren.

Begründung:

Es gibt inzwischen Langzeitstudien, die sich mit der Thematik befassen haben und zum Ergebnis des Verzichts auf Fixierung führten:

ReduFix-Studie von Frau Prof. Dr. Doris Bredhauer (Bayern) sowie Studie von Frau Prof. Gabriele Meyer, Universität Witten/Herdecke, Klinische Pflegeforschung:

Zitat von Frau Prof. Meyer: „Der Nutzen von FEM ist nicht belegt. Der Schaden von FEM ist belegt. Die Daten zeigen: Pflege ohne FEM ist möglich. Gesetz und Menschenrecht garantieren das Recht auf Bewegungsfreiheit. Pflegenden finden kreative Lösungen zur Vermeidung von FEM“.

In der vom Plenum geänderten Fassung angenommen.

AP 23/31

LAG Heimitwirkung Schleswig-Holstein

Pflichtfach für Mundhygiene in der Ausbildung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen

Adressat: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Bundestag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:
Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildungsordnung für die Altenpfleger um das Pflichtfach Mundhygiene erweitert wird.

Begründung:

Die Mundhygiene wird in der Ausbildung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen zu kurz bemessen. Es gibt zwar einheitliche Ausbildungsrichtlinien, jedoch legt jede Schule ihre Schwerpunkte selbst fest, so dass von einer Einheitlichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Es muss feste Ausbildungskriterien für das Pflichtfach „Mundhygiene“ geben, damit schon in der Ausbildung über die Folgeschäden einer mangelhaften Versorgung bei der Mundhygiene hingewiesen wird.

Es kann nicht hingenommen werden, dass das Zähneputzen oder die regelmäßige Prothesen-Reinigung bei Menschen mit Pflegebedarf durch das Personal nicht angeboten und – falls erforderlich – durchgeführt wird.

Diese Problematik entsteht nur durch eine unzureichende Ausbildung und die muss behoben werden.

gez. Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimitwirkung SH

Angenommen

Seniorenbeirat Hansestadt Lübeck

Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Einrichtungen handelt, gewährleistet sind.

Begründung:

Seit Jahren sollten sich alle Bürgerinnen und Bürger einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung unterziehen, um damit sicherzustellen, dass sie ihren Bonus nicht verlieren. Dieses ist in Wohn- und Pflegeeinrichtungen nicht gewährleistet.

Deswegen die Forderung an die Landes- und Bundesregierung, diese sofort einzuführen, damit die Zuzahlungen für die Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner so niedrig wie möglich gehalten werden können.

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

Angenommen

AP 23/33

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Erweiterung des § 22 SGB V

Adressat: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer
Landtag, Bundestag**Antrag:**

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag Schleswig-Holstein und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der § 22 Abs. 1, 2 u. 3 SGB V um folgenden Zusatz erweitert wird:

Besondere zahnärztliche Versorgung für pflegebedürftige und behinderte Versicherte über das 18. Lebensjahr hinaus, d. h. SGB V § 22 Abs. 1, 2 u. 3 ergänzen.

Begründung:

Allgemein wird festgestellt, dass es für die Gruppe der Menschen, die alt, pflegebedürftig und behindert sind, gesetzlichen Handlungsbedarf gibt. Es muss eine Grundlage im Gesetz zur Erweiterung der präventiven Maßnahmen geschaffen werden. Das System der zahnmedizinischen Betreuung gerade für den Bereich der Menschen, die alt, pflegebedürftig und behindert sind, muss erweitert werden.

Gerade bei Menschen mit Pflegebedarf und insbes. in den stationären Einrichtungen ist es wichtig, eine professionelle Zahnpflege und Prothesen-Reinigung durchzuführen und diese auch zu kontrollieren.

Die Folgeschäden einer mangelnden Mundhygiene sind ja mittlerweile bekannt.

Nur die Menschen in den stationären Einrichtungen können selbst nicht mehr darauf achten, so dass sie professioneller Hilfe bedürfen. Diese Hilfe kann aber nur gewährt werden, wenn dies gesetzlich auch verankert ist.

Es kann eine Menge Geld im allgemeinen Sozialbudget gespart werden, wenn eine regelmäßige Vorsorge durchgeführt wird.

gez. Ute Algier
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

In der vom Plenum geänderten Fassung angenommen.

AP 23/34

DGB-Bezirk Nord, DGB-Senioren

Gewalt und Betrug in der Pflege

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die zu pflegenden Personen in der häuslichen, ambulanten und in der stationären Pflege vor Betrug und Gewalt geschützt werden.

Hier sollte mit einer landesweiten Kampagne aufmerksam gemacht und durch geeignete und nicht angemeldete Maßnahmen/Kontrollen die zu erbringende Pflege durch Dritte überprüft und begleitet werden.

Der Betrug und die Gewalt in der Pflege muss durch entsprechende Gesetze verhindert werden, um so nicht nur die zu pflegenden Personen, sondern auch die Pflegekassen zu schützen.

Begründung:

Die Gewalt und der Betrug in der Pflege nehmen weiter zu. Die zu pflegenden Personen werden vermehrt Opfer durch Betrug und Gewalt in der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege.

Es werden vermehrt Missstände, Verletzungen oder auch Verwahrlosungen in der Pflege festgestellt. Leistungen werden abgerechnet, die nicht gegenüber der zu pflegenden Person erbracht worden sind. Die zu erbringenden Pflegezeiten werden nicht korrekt eingehalten, aber voll angerechnet und so

ist es möglich, mit wenig Personal mehr betroffene Personen zu pflegen

Angehörige von zu pflegenden Personen müssen durch gezielte Kampagnen sensibilisiert werden. Die zu pflegende Person muss geschützt werden, da sie selbst nicht in der Lage ist, sich zu schützen. Leider ist in der Pflegebranche dem Betrug Tür und Tor geöffnet, wenn nicht durch den Pflegepatienten bzw. deren Angehörige, die Pflegekassen und die zu überwachenden Behörden die ordnungsgemäße Pflege begleitet wird.

Nur durch gezielte und unangemeldete Kontrollen in der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege können auch die Kosten in der Pflegekasse gesenkt werden.

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/35

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Antrag auf Zulassung der fehlenden Ärzte in Tornesch

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Schleswig-Holstein, z. B. das Gebiet Tornesch, gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes, die ärztlichen Versorgungsstrukturen zu verbessern.

Durch die Schließung des Krankenhauses Uetersen ca. 2006 und den Wechsel der Ärzte, gleichzeitige Mitnahme der Zulassungen, ist die Versorgung nicht mehr gewährleistet. In dieser Region gibt es keine Kardiologen und Chirurgen mehr.

gez. Anke Pawlik

Vorsitzende

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

AP 23/36

LAG Heimitwirkung Schleswig-Holstein

Deutschland soll die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen baldmöglichst unterzeichnen.

Adressat: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag und Bundestag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nunmehr endlich die bereits im März 2009 ratifizierte UN-Konvention auch von Deutschland unterzeichnet wird.

Begründung:

Im März 2009 hat Deutschland die UN-Konvention anerkannt, aber noch nicht unterzeichnet. Im Artikel 25 Abs. b (Gesundheit) der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Insbesondere bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderung speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.“

Die Unterzeichnung wird benötigt, damit auch die Anspruchsberechtigung auf den Einzelfall bezogen hergestellt werden kann.

gez. Ute Algier, Vorsitzende LAG Heimitwirkung SH

In der vom Plenum geänderten Fassung angenommen.

AP 23/37

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Leichenschauen nach anerkannten medizinischen Standards

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holstein sollen darauf einwirken, dass eine wesentliche Verbesserung der Feststellung und Definition der Todesursache bei der Leichenschau erfolgt, wie dies insbesondere durch deutliche Erhöhung der Anzahl von Sektionen durch Rechtsmediziner möglich wäre.

Begründung:

Auf dem 10. Hamburger Symposium der Ärztekademie, am 11.02.2011 im Rathaus Norderstedt, wurden den Teilnehmern durch einen Rechtsmediziner erschütternde Bilder aus seinem Arbeitsgebiet gezeigt. Die Dokumentation ergab unter anderem Knochenbrüche, Verdursten, Verhungern, Dekubitus und viele andere Gebrechen. Zu bedenken ist, dass grundsätzlich nur Todesfälle zur Urnen-Bestattung oder bei Verdacht eines Verbrechens untersucht werden.

Grundsätzlich sollte die Feststellung und Definition der Todesursache auf der Todesbescheinigung sorgfältiger und genauer erfolgen. Damit keine Straftat übersehen wird, ist das beantragte Verfahren von Vorteil.

gez. Anke Pawlik
Vorsitzende

In der vom Arbeitskreis geänderten Fassung angenommen.

BERATUNG, BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER ARBEITSKREISE

Tagungspräsidentin Jutta Kühl eröffnet den Plenarteil des 23. Altenparlaments wieder und begrüßt die anwesenden Delegierten.

Das Plenum befasst sich sodann mit den Beratungsergebnissen der drei Arbeitskreise.

ARBEITSKREIS 1: Die Rolle der Senioren in der deutschen (Sozial)Politik

Der Sprecher des Arbeitskreises 1, **Peter Lindemann**, legt dar, alle Anträge seien sehr lebhaft diskutiert worden.

Er stellt sodann die aus der Tischvorlage ersichtlichen Beschlussempfehlungen des Arbeitskreises 1 zu den Anträgen 23/1 bis 23/11 und zum Dringlichkeitsantrag vor.

In der folgenden Abstimmung nimmt das Altenparlament die Anträge 23/3 gemeinsam mit 23/4 NEU „Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e“, 23/8 „Vermögens-Schonbetrag“ und den Dringlichkeitsantrag 1 „Wohngelderhöhung“ einstimmig sowie die Anträge 23/1 NEU „Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung“, 23/5 „Sozialversicherungsträger-unabhängiges Gutachtensystem“, 23/6 „Wichtige Rolle des Sozialsystems vermitteln“, 23/7 NEU „Änderung im Wahlgesetz § 12 (GKWG)“ und 23/11 NEU „Bibliotheksgesetz“ mehrheitlich an. Die Anträge 23/9 „Keine Verschlechterung der Pensionen gegenüber den Renten“ und 23/10 „Anhebung des

Selbstbehaltes bei der Beihilfe“ werden mehrheitlich abgelehnt. Ebenfalls mehrheitlich folgt das Plenum dem Vorschlag des Arbeitskreises 1, sich mit Antrag 23/2 „Prüfung einer Bestellung eines Landesbeauftragten für Senioren“ nicht zu befassen.

In der abschließenden Gesamtabstimmung nimmt das Altenparlament die Anträge des Arbeitskreises 1 mehrheitlich an.

ARBEITSKREIS 2: Kriminalitätsprävention

Gernot von der Weppen, Sprecher des Arbeitskreises 2, trägt auf der Grundlage der Tischvorlage kurz die Beschlussempfehlungen des Arbeitskreises zu den Anträgen 23/12 bis 23/23 vor.

Zum Antrag 23/16 NEU zum „Opferentschädigungsgesetz“ unterstreicht **Michael Rode**, dass die Opferentschädigung in Deutschland – anders als durch den Antrag suggeriert werde – seiner Ansicht nach nicht besonders gut sei.

Zum Antrag 23/21 NEU „Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten“ äußert **Dieter Sell** Zweifel daran, ob die Landesregierung die Banken verpflichten könne, an der herrschenden Situation etwas zu verändern. Darüber hinaus stelle sich für ihn die Frage, ob dem Land dadurch mittelbar Kosten entstünden.

Günther Rahn hebt hervor, dass die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Beschlüssen des Altenparlaments begründen solle, warum sie nicht zuständig sei. Abhängig von der Antwort könne man den Antrag gegebenenfalls neu stellen.

Zum Antrag 23/22 NEU „Vertragsabschlüsse im Internet“ plädiert **Jürgen Oldenburg** dafür, das Wort „grundsätzlich“ ersatzlos zu streichen. Dieser Änderungsantrag wird vom Altenparlament mehrheitlich angenommen.

Edwin Strehler spricht sich dafür aus, den Aspekt der Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ebenfalls aus dem Antrag zu streichen. Dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Peter Lindemann spricht sich dafür aus, auch in Antrag 23/23 NEU „Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen“ das Wort „grundsätzlich“ ersatzlos zu streichen. Der Änderungsantrag wird mehrheitlich angenommen.

Einstimmig werden die Anträge 23/12 NEU „Aufklärungsprogramm“, 23/13 NEU „Fortbildung als Präventionsmaßnahme: Aufklärung und Schulung der Senioren, um sie wehrhafter zu machen“, 23/15 NEU „Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten“, 23/18 NEU „Verbot zur Weitergabe von Bankdaten und persönlichen Daten“, 23/19 „Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien“ und 23/22 NEU NEU „Vertragsabschlüsse im Internet“ angenommen.

Mehrheitlich werden sodann die Anträge 23/14 „Intensive Beratung in Sachen Opferschutz“, 23/16 NEU „Opferentschädigungsgesetz“, 23/17 NEU „Einschränkung der Polizeipräsenz bei Großveranstaltungen auf ein geringes Maß (mit weniger Aufwand)“, 23/21 NEU „Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten“ und 23/23 NEU NEU „Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen“ angenommen. Antrag 23/20 NEU „Wiederaufnahme der Identitätsprüfung durch die Banken“ wird vom Antragsteller zurückgezogen.

In der abschließenden Gesamtabstimmung nimmt das Altenparlament die Anträge des Arbeitskreises 2 einstimmig an.

ARBEITSKREIS 3: Ärztliche und pflegerische Versorgung

Ute Algier, Sprecherin des Arbeitskreises 3 stellt die Anträge vor.

Zu Antrag 23/26 NEU „Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGeL-Leistungen“ merkt **Dieter Wenskat** an, dass das Wort „Clearingstelle“ mit einem früheren Beschluss des Altenparlaments, weniger Anglizismen zu verwenden, schwer vereinbar sei. Er schlägt vor, das Wort „Clearingstelle“ stattdessen durch „Beratungsstelle“ oder „Prüfungsstelle“ zu ersetzen.

Dr. Sigrun Klug spricht sich für das Wort „Beratungsstelle“ aus, weil es ihrer Ansicht nach um die Beratung gehe.

Olaf Windgassen betont, dass es seiner Ansicht nach darum gehe, ärztliche Leistungen im Vorhinein auf ihre Wirksamkeit hin zu begutachten. Dies gelte insbesondere für die sogenannten IGeL-Leistungen.

Günther Rahn spricht sich ebenfalls für den Begriff „Beratungsstelle“ statt „Clearingstelle“ aus.

Dieter Sell plädiert dafür, das Wort „Clearingstelle“ beizubehalten. Dabei gehe es auch darum, für alle nachvollziehbare Regeln aufzustellen.

Dr. Sigrun Klug weist darauf hin, dass eine Beratungsstelle für Patienten und eine Bewertungsstelle ärztlicher Leistungen zwei unterschiedliche Dinge seien. Sie regt an, zweigleisig zu fahren, einerseits eine Beratungsstelle zu schaffen und andererseits die Überprüfung durch die Ärztekammer anzustreben.

Das Plenum spricht sich mehrheitlich dafür aus, den Begriff „Clearingstelle“ durch den Begriff „Beratungsstelle“ zu ersetzen.

Auf eine Frage von **Dr. Ekkehard Krüger** zu Antrag 23/27 „Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ führt **Abg. Tenor-Alschausky** aus, dass das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz den

Fractionen zur Beratung jetzt vorliege und eine Anhörung durchgeführt werde. Nach Abschluss dieser Anhörung werde darüber in den Ausschüssen beraten und dem Landtag eine Empfehlung unterbreitet.

Zu Antrag 23/30 NEU „Aufnahme als Unterrichtsfach: Freiheit entziehende Maßnahmen (FEM) in stationären Einrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ regt Dr. Ekkehard Krüger an, den Begriff „Ausbildung“ durch den Begriff „Aus- und Weiterbildung“ zu ersetzen. Mehrheitlich nimmt das Altenparlament diesen Änderungsvorschlag an.

Im Zusammenhang mit Antrag 23/32 „Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen“ unterstreicht **Jürgen Oldenburg** die Dringlichkeit des Antrages, der in identischer Form schon einmal vorgelegen habe, nach dessen Verabschiedung aber nichts geschehen sei.

Zu Antrag 23/33 NEU „Erweiterung des § 22 SGB V“ schlägt **Dr. Ekkehard Krüger** vor, den letzten Satz folgendermaßen umzuformulieren:

„Besondere zahnärztliche Versorgung nach Absatz 1, 2 und 3 des § 22 SGB V gilt für Pflegebedürftige und behinderte Versicherte über das 18. Lebensjahr hinaus.“

Das Altenparlament nimmt die Änderung mehrheitlich an.

Zu Antrag 23/34 NEU „Gewalt und Betrug in der Pflege“ gibt **Klaus-Peter Leiste** seinem Bedauern Ausdruck, dass der im Ursprungsantrag enthaltene Absatz 3 weggefallen sei. Er betont die Notwendigkeit, Betrug und Gewalt in Seniorenheimen einzudämmen.

Dr. Sigrun Klug weist darauf hin, dass dieser Absatz überflüssig sei, da Gewalt in der Pflege immer ein Verbrechen sei. Freiheitentziehende Maßnahmen wie Bettgitter müssten gerichtlich angeordnet werden und seien zeitlich befristet. Diebstahl und Betrügereien würden an anderen Stellen rechtlich sanktioniert.

Zu Antrag 23/36 NEU „UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umgehend unterzeichnen“ schlägt **Jürgen Oldenburg** vor, das in der Überschrift enthaltene Wort „baldmöglichst“ durch das Wort „umgehend“ zu ersetzen. Das Altenparlament stimmt dem zu.

Zu Antrag 23/37 NEU „Leichenschauen nach anerkannten medizinischen Standards“ möchte **Karl-Ernst Gleich** wissen, wie das jetzige Verfahren bei Leichenschauen sei.

Dr. Sigrun Klug führt aus, dass die offizielle Vorgehensweise bei Leichenschauen beinhalte, die Leiche komplett zu entkleiden, jeden Körperteil in Augenschein zu nehmen und die Leiche auch umzudrehen. Dies werde jedoch nur in den seltensten Fällen in der Praxis umgesetzt. Dabei bestehe das Problem, dass wichtige Punkte übersehen würden, die beispielsweise auf eine schlechte Pflege oder eine falsche Behandlung hindeuten könnten. Wenn der den Totenschein ausstellende Arzt als Todesursache „unbekannt“ angebe, werde eine Obduktion veranlasst, die jedoch in der Regel dazu führe, dass die Beerdigung erst später stattfinde.

Auf eine Frage von **Ilse Timm** zu Organspenden führt **Dr. Sigrun Klug** aus, dass Organspenden in der Regel nur dann infrage kämen, wenn ein Patient im Krankenhaus versterbe, da bereits nach kurzer Zeit ohne Durchblutung die Organe nicht mehr gespendet werden könnten.

Olaf Windgassen möchte wissen, warum die Leichenschau trotz der im Antrag angesprochenen anerkannten medizinischen und rechtsmedizinischen Standards nicht fachgerecht durchgeführt werde.

Dr. Sigrun Klug erläutert, dass vorhandene Regeln und eine entsprechende Ausbildung zwei unterschiedliche Dinge seien. Bei Medizinern müsse immer wieder darauf hingewiesen werden, wie wichtig eine gute Leichenschau nach den anerkannten Regeln sei. Wenn dies nicht Teil der Ausbildung von Medizinern sei, müsse dies geändert werden oder später auch im Rahmen von Weiterbildungen vermittelt werden.

In der folgenden Abstimmung nimmt das Altenparlament die Anträge 23/25 „Entlassungsmanagement verbindlich vor-

schreiben“, 23/31 „Pflichtfach für Mundhygiene in der Altenpflegeausbildung“, 23/32 „Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen“, 23/35 NEU „Ärztliche Versorgungsstrukturen nachhaltig verbessern und 23/36 NEU „UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umgehend unterzeichnen“ einstimmig an.

Die Anträge 23/24 NEU „Versorgungszentren“, 23/26 NEU „Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGeL-Leistungen“, 23/27 „Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“, 23/28 „Demenzplan für Schleswig-Holstein“, 23/29 NEU „Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe“, 23/34 NEU „Gewalt und Betrug in der Pflege“ und 23/37 NEU „Leichen schauen nach anerkannten medizinischen Standards“ mehrheitlich an. Die Anträge 23/30 NEU NEU „Für Gefahren von Freiheitentziehenden Maßnahmen (FEM) sensibilisieren“ werden in der jeweilig geänderten Fassung mehrheitlich angenommen. In der anschließenden Gesamtabstimmung werden die Anträge des Arbeitskreises 3 mehrheitlich angenommen.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte kommt das Altenparlament überein, die in den Anträgen vorgenommenen Zuordnungen zu den Adressaten so zu belassen, wie sie in den Anträgen formuliert seien.

Tagungspräsidentin Jutta Kühl dankt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Altenparlaments, den anwesenden Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und den Experten, die die Arbeitskreise begleitet hätten.

FRAGESTUNDE

Auf eine Frage von **Wolfgang Schöpf** hinsichtlich des Termins der Änderung der Gemeindeordnung führt **Abg. Dame-
row** aus, der Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kommunalverfassung sei in erster Lesung im September im Landtag behandelt worden und befinde sich nun in der Ausschussberatung. Dort sei eine Anhörung geplant, und es würden möglicherweise noch Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Man gehe davon aus, dass das Gesetz spätestens Anfang kommenden Jahres verabschiedet werden könne. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Stellung der Seniorenbeiräte weist sie darauf hin, dass der Vorschlag der regierungstragenden Fraktionen es bei der jetzigen Regelung belasse.

Peter Jugert merkt an, dass es seiner Ansicht nach notwendig sei, dass das Altenparlament stärker über den Verfahrensstand bestimmter Anträge informiert werde und auch darauf hingewiesen werde, wenn bestimmte Anträge zum wiederholten Mal gestellt würden. So ließen sich Wiederholungen vermeiden. Er betont, dass diese Forderung schon vor zwei Jahren aufgestellt worden sei.

Anke Pawlik weist darauf hin, dass diese Aufgabe bei der Antragskommission liege.

Auf eine Frage von **Dr. Ekkehard Krüger** zum Verfahrensstand zum Seniorenmitwirkungsgesetz führt **Abg. Jansen** aus, dieses sei im Sozialausschuss in der Beratung, es werde eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt.

Auf eine Frage von **Norbert Fischer** zu der Überlegung anderer Parteien, ein ähnliches Mitwirkungsgesetz für Seniorinnen und Senioren auf den Weg zu bringen, führt **Abg. Tenor-Alschausky** aus, dass das von der Fraktion DIE LINKE eingebrachte Gesetz in sehr ähnlicher Form bereits in Mecklenburg-Vorpommern existiere. Die Frage sei, ob mit den in

Schleswig-Holstein existierenden Regelungen nicht ohnehin all das geregelt sei, was in dem vorliegenden Gesetzentwurf gefordert werde. Zunächst wolle man die Ergebnisse der Anhörung abwarten.

Abg. Dr. Bohn führt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass man auch vonseiten ihrer Fraktion zunächst die Ergebnisse der Anhörung abwarten wolle und dabei auch ein besonderes Augenmerk auf die Stellungnahmen im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund richten werde.

Auf eine Anregung von **Jürgen Oldenburg**, dass sich das Parlament die bestehenden Mitwirkungsgesetze anderer Bundesländer ansehen sollte, betont **Abg. Tenor-Alschausky**, dass dieses bereits geschehen sei und weiterhin geschehen werde.

Abg. Klahn hebt hervor, dass der Sinn der Anhörung darin bestehe, Stellungnahmen – auch der Seniorinnen und Senioren – einzuholen und Informationen zu sammeln. Dazu gehöre selbstverständlich auch, Informationen aus anderen Bundesländern heranzuziehen. Man müsse jedoch auch berücksichtigen, dass teilweise eine mangelhafte Umsetzung der Gemeindeordnung, die die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren bereits vorsähe, ursächlich für eine schwächere Einbeziehung sein könne.

Abg. Meyer macht die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Altenparlaments darauf aufmerksam, sich die im Internet veröffentlichten Redebeiträge zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE anzusehen. Dort bekomme man auch einen guten Eindruck über die Einstellung der Parteien (siehe 53. Sitzung des Plenums am 24.08.2011, Link: http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infotehek/wahl17/plenum/plenprot/2011/17-053_08-11.pdf)

Edwin Strehler weist darauf hin, dass die Bürgervorsteher des Landes Schleswig-Holstein den Entwurf der Gemeindeordnung sehr intensiv besprochen hätten.

Dr. Ekkehard Krüger plädiert dafür, mit der Verabschiedung der Gemeinde- und Amtsordnung keine Fakten zu schaffen, die nicht mehr geändert werden können. Wichtig sei, flexibel zu bleiben.

Tagungspräsidentin Jutta Kühl dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern noch einmal für ihre engagierte Teilnahme.

Ende der Sitzung: 17:05 Uhr

PRESSE

dpa, 23. September 2011

Altenparlament im Norden fordert Mitwirkungsgesetz

Kiel (dpa/Ino) – Das sogenannte Altenparlament verlangt für Schleswig-Holstein ein Mitwirkungsgesetz für Senioren nach dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns. Dies gehört zu den Beschlüssen, die das Gremium nach den Beratungen der knapp 80 Delegierten von Verbänden, Gewerkschaften und Parteien am Freitag im Kieler Landtag fasste. Nach dem Willen des Altenparlaments soll sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens fünf Prozent erhöht wird.

Außerdem soll es speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm geben, um älteren Menschen besser zu helfen, gegen die Straftaten verübt wurden. Darüber hinaus soll sich die Landesregierung darum kümmern, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst mit einer schriftlichen Bestätigung wirksam werden. Auch zu Themen wie Krankenhausversorgung, ärztliche Betreuung und Pflege bezog das Gremium Stellung.

Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 24. September 2011

Landtag Kiel

Altenparlament im Norden fordert Mitwirkungsgesetz

Dies gehört zu den Beschlüssen, die das Gremium nach den Beratungen der knapp 80 Delegierten von Verbänden, Gewerkschaften und Parteien am Freitag im Kieler Landtag fasste. Nach dem Willen des Altenparlaments soll sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens fünf Prozent erhöht wird.

Außerdem soll es speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm geben, um älteren Menschen besser zu helfen, gegen die Straftaten verübt wurden. Darüber hinaus soll sich die Landesregierung darum kümmern, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst mit einer schriftlichen Bestätigung wirksam werden. Auch zu Themen wie Krankenhausversorgung, ärztliche Betreuung und Pflege bezog das Gremium Stellung.

BESCHLÜSSE

1. Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte auch auf Landesebene nach dem Vorbild des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (§ 1-8 Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) zu schaffen.

2. Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

§ 47 d neu: Seniorenbeiräte

In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürgern in einer Gemeinde besteht.

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.

Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47 e neu: Stellung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.

Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Le-

bensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.

Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f.

Der bisherige § 47 e wird zu § 47 g.

Der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

3. Sozialversicherungsträgerunabhängiges Gutachtensystem

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative für die bundesweite Einführung eines sozialversicherungsträger-unabhängigen Gutachtensystems einzutreten.

4. Wichtige Rolle des Sozialsystems vermitteln

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die wichtige Rolle des Sozialversicherungssystems für unser Land in Schulen und Bildungsstätten darzulegen. Das federführende Bildungsministerium sollte hierbei vornehmlich das Erfahrungswissen der Seniorinnen und Senioren einbinden.

5. Änderung im Wahlgesetz § 12 (GKWG)

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, § 12, Absatz 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG) wie folgt zu ändern: Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und 10 Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, ebenso

Vertreter der in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeirat). Frauen und Männer sollen im Wahlausschuss im gleichen Verhältnis vertreten sein.

6. Vermögens-Schonbetrag

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert darauf einzuwirken, dass der Vermögens-Schonbetrag der Bürgerinnen und Bürger, der unter anderem zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden soll, von zurzeit € 2.600 auf € 5.000 erhöht wird.

7. Bibliotheksgesetz

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, möglichst schnell ein Bibliotheksgesetz vorzulegen und zu beschließen, in dem u. a. als Pflichtaufgabe des Landes, der

- die bestehenden öffentlichen Bibliotheken/Büchereien in zentralen Orten und Städten zu erhalten und auszubauen sind,
- in Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern öffentliche Bibliotheken/Büchereien einzurichten sind,
- die Versorgung im ländlichen Raum durch Fahrbüchereien sichergestellt wird,
- eine festzulegende finanzielle Grundsicherung durch das Land erfolgt, die von den örtlichen Trägern nach festgelegten Regeln aufgestockt werden muss.

8. Wohngelderhöhung

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens 5 % erhöht wird.

9. Aufklärungsprogramm

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, das „Konzept zur Kriminalitätsverhütung – Kriminalprävention für Seniorinnen und Senioren“ von 2002/2003 unter Beteiligung der Sicherheitsberater für Senioren zu aktualisie-

ren und den Organisationen der Seniorenarbeit und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

10. Fortbildung als Präventionsmaßnahme

Das Innenministerium und das Sozialministerium werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Seniorinnen und Senioren durch Schulungen, zum Beispiel von Sicherheitsberatern oder Seniortrainern wehrhafter gemacht werden. Diese müssen sie darauf vorbereiten, sich verteidigen zu können, Nein-sagen zu lernen und um sich herum eine Sicherheitszone zu errichten.

11. Intensive Beratung in Sachen Opferschutz

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm aufgelegt wird. Hierzu sollten bei der Polizei und in den Sozialdiensten geschulte Ansprechpartner vorgehalten und die dafür benötigte finanzielle Ausstattung (Personal und Sachmittel) im Haushalt bereitgestellt werden.

12. Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen so anzuwenden, dass sie die Teilnehmer an sogenannten Kaffeefahrten vor Übervorteilung und Betrug schützen.

13. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich beim Europaparlament dafür einzusetzen, dass das Opferentschädigungs-Gesetz (OEG) nicht an die EU-Richtlinien angeglichen wird, da dies für in Deutschland lebende Opfer zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen führen könnte.

14. Einschränkung der Polizeipräsenz bei Großveranstaltungen

Das Innenministerium wird aufgefordert, eine Polizeipräsenz, insbesondere der Beamten vor Ort, jederzeit zu gewährleisten. Zugleich müssen Großveranstalter stärker in die Pflicht genommen werden, für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen selbst Sorge zu tragen.

15. Verbot zur Weitergabe von Bankdaten und persönlichen Daten

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass nur die für den Zahlungsverkehr unbedingt erforderlichen persönlichen Daten weitergegeben werden und die Weitergabe aller übrigen Kundendaten deren ausdrücklicher Zustimmung bedarf. Die Weitergabe persönlicher Daten über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus muss unterbunden werden.

16. Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien (Cyber-Kriminalität) zu ergreifen und einzuführen.

17. Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gemeinsame Initiative einzusetzen, damit das Umfeld und das Bedienen der Bankautomaten sicherer gemacht werden. Hierzu gehört,

1. dass die Geräte nicht manipulierbar sind und
2. eine ausreichende Sicherheitszone um die Automaten (Intimbereich) gewährleistet ist.

18. Vertragsabschlüsse im Internet

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Bundesebene dafür einzutreten, dass es nicht mehr möglich ist,

sogenannte „Ein-Klick-Verträge“ über das Internet abzuschließen.

19. Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst durch eine schriftliche Bestätigung wirksam werden.

20. Versorgungszentren

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass kommunale medizinische Versorgungszentren als Möglichkeit der solidarischen Versorgung in das Sozialgesetzbuch V – Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – aufgenommen werden, auch wenn schon Vorschläge im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes vorliegen.

21. Dokumentation von Entlassungsmanagement verbindlich vorschreiben

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Expertenstandard „Entlassungsmanagement“ verbindlich in § 39 SGB V geregelt wird. Zusätzlich muss ebenfalls eine Dokumentation verbindlich vorgeschrieben werden, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. durch MDK, Krankenkassen).

22. Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGeL-Leistungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGeL-Leistungen der niedergelassenen Ärzte im Bereich Therapie und Diagnostik einzusetzen.

23. Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass baldmöglichst die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz verabschiedet wird.

24. Demenzplan für Schleswig-Holstein

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Demenzplan für Schleswig-Holstein zu erstellen. In dem Demenzplan sollen unter anderem folgende Punkte enthalten sein:

- Bessere Vorbeugung und Vorsorgeangebote für potentielle Demenzkranke,
- Entwicklung von klaren Richtlinien für Ärzte und Krankenhäuser bei der Behandlung von Demenzkranken,
- Entwicklung von neuen und besseren Entlastungsangeboten für Angehörige von Demenzkranken,
- landesweite Informationskampagnen zur Aufklärung über die Demenzkrankheiten,
- verbesserte Anreize zur Aufnahme eines Pflegefachberufs/ für mehr Ausbildungsplätze sorgen.

25. Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer und eine Berufsordnung für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

26. Für Gefahren von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sensibilisieren

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften und Ärzten ein Unterrichtsfach aufgenommen wird, um für die Gefahren der Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) zu sensibilisieren.

27. Pflichtfach für Mundhygiene in der Altenpflegeausbildung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildungsordnung für die Altenpflege um das Pflichtfach Mundhygiene erweitert wird.

28. Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Einrichtungen handelt, gewährleistet sind.

29. Erweiterung des § 22 SGB V

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag Schleswig-Holstein und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der § 22 Abs. 1, 2 und 3 SGB V um einen vierten Absatz erweitert wird:

„Besondere zahnärztliche Versorgung nach SGB V Abs. 1, 2 und 3 gilt für pflegebedürftige und behinderte Versicherte über das 18. Lebensjahr hinaus“.

30. Gewalt und Betrug in der Pflege

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die zu pflegenden Personen in der häuslichen, ambulanten und in der stationären Pflege vor Betrug und Gewalt geschützt werden.

Hier sollte mit einer landesweiten Kampagne aufmerksam gemacht und durch geeignete und nicht angemeldete Maßnahmen/Kontrollen die zu erbringende Pflege durch Dritte überprüft und begleitet werden.

31. Ärztliche Versorgungsstrukturen nachhaltig verbessern

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes die ärztlichen Versorgungsstrukturen nachhaltig zu verbessern oder zu erhalten.

32. UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umgehend unterzeichnen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nunmehr endlich die bereits im März 2009 ratifizierte UN-Konvention auch von Deutschland unterzeichnet wird.

33. Leichenschauen nach anerkannten medizinischen Standards

Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holstein sollen darauf einwirken, dass die Leichenschauen nach anerkannten medizinischen und ggf. rechtsmedizinischen Standards erfolgen. Gleichzeitig soll die diesbezügliche Ausbildung der Medizinstudenten und des Pflegepersonals sowie die Fortbildung von Ärzten und Pflegekräften sichergestellt werden.

STELLUNGNAHMEN

1. Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte auch auf Landesebene nach dem Vorbild des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (§ 1-8 Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) zu schaffen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die CDU-Landtagsfraktion nimmt die Interessen von Senioren in ihrer täglichen Arbeit sehr ernst. Der Altersdurchschnitt der Bevölkerung steigt und ebenso die Zahl von älteren Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Erschwernissen im Lebensalltag. Dem muss Politik Rechnung tragen.

In der politischen Mitwirkung ist eine gesonderte Hervorhebung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe allerdings immer auch mit der Folgefragestellung verbunden, warum ggf. erfolgende Privilegierungen nicht auch anderen Gruppen zugute kommen.

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob erhebliche Defizite in der Berücksichtigung der Interessen von Senioren eine besondere Mitwirkung erforderlich machen. Hierbei ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Es gibt nicht wenige Abgeordnete im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die knapp unterhalb oder über der Grenze von 60 Lebensjahren stehen – was gemeinhin als Altersgrenze für den Begriff „Senior“ gewählt wird. Das Parlament bildet also auch insoweit ein repräsentatives Bild der Gesellschaft. Zudem haben aber auch die jüngeren Abgeordneten Eltern, Verwandte, Bekannte und Freunde höheren Alters – also Senioren –, mit denen sie bestimmte Auswirkungen von politischen Entscheidungen gemeinsam sehen und besprechen können. Zu gewichtigen Themen und Fragen der Gesetzgebung, die die Interessen der Senioren betreffen, führen die Landesregierung und insbesondere auch der Landtag über die Fachausschüsse regelmä-

Big Anhörungen durch, in denen auch Vertreter gehört werden, die zu den Interessen von Senioren Stellung nehmen können.

Die CDU-Landtagsfraktion ist dafür, dass die Frage einer Beteiligung und Mitwirkung an Entscheidungen – aller Bevölkerungsgruppen – je nach Bedarf flexibel bleibt.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die SPD-Landtagsfraktion wird die Umsetzbarkeit dieses Vorschlages im Rahmen der Beratungen zum „Seniorenmitwirkungsgesetz“, Drs. 17/1713, prüfen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Fraktion hält die Schaffung eines eigenen Seniorenmitwirkungsgesetzes für nicht zielführend und hat auch einen entsprechenden Gesetzentwurf, den die Fraktion DIE LINKE in den Landtag eingebracht hat, abgelehnt. Folgende Argumente sind dabei für uns ausschlaggebend:

(1) Seniorinnen und Senioren besitzen das aktive und passive Wahlrecht und können sich auf allen staatlichen Ebenen in den Willensbildungsprozess einbringen. Senioren und Seniorinnen sind auch gut in den Parlamenten vertreten. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag z. B. gibt es 18 Parlamentarier und Parlamentarierinnen, die 60 Jahre und älter sind (entsprechend der Definition „Senior“ aus dem Gesetzentwurf).

(2) Bei der Bürgerbeteiligung außerhalb repräsentativ gewählter Organe besteht das Problem, dass es sich dabei um die Wahrnehmung eines Teils öffentlicher Angelegenheiten durch eine Teilgruppe handelt, deren Handeln nicht unmittelbar legitimatorisch auf die Gesamtheit der Staatsbürger zurückgeführt werden kann und auch nicht im Grundgesetz verankert ist. Das ist aus demokratietheoretischer Sicht abzulehnen.

(3) Es bestehen bereits ausreichend zusätzliche Beteiligungsmöglichkeiten für Senioren. In zahlreichen Kommunen gibt es Seniorenbeiräte. Der Landtag führt umfangreiche Beteiligungsverfahren bei Gesetzesvorhaben durch. Der Lan-

desse Seniorenrat wird durch Landesmittel gefördert und die geforderte Umwandlung von einem Verein in eine Anstalt öffentlichen Rechts ändert nichts an den Beteiligungsmöglichkeiten. Auch das Altenparlament mit den Beschlüssen und Stellungnahmen selbst gibt die Möglichkeit, auf die Probleme und Wünsche der älteren Generation hinzuweisen.

Für die FDP-Fraktion ist es wichtig, keine Pseudobeteiligungsrechte zu fordern, die keinen wesentlichen Fortschritt zum bisherigen Stand erbringen, sondern in allen Politikfeldern vernünftige Seniorenpolitik zu betreiben und die Interessen von Seniorinnen und Senioren, so wie es für alle anderen Bevölkerungsgruppen auch gilt, mit einzubeziehen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Zu 1. und 2.

Grüne stehen für Basisdemokratie, Bürgerrechte und Mitbestimmung für alle – jung und alt, Mann und Frau, arm und reich, mit deutschen oder internationalen Wurzeln. Zur Stärkung der politischen Mitwirkung von SeniorInnen befindet sich aktuell ein Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, der u. a. die Stärkung von Seniorenbeiräten vorsieht. Im Rahmen einer Fachanhörung im Sozialausschuss werden neben Seniorenorganisationen und Parteien auch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen. Wir sind gespannt auf die konkreten Erfahrungen mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern und werden die Stellungnahmen, die im Rahmen der Anhörung eingehen werden, mit unserer neu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft „Grüne Alte“ und anderen Parteigremien intensiv auswerten.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Fraktion DIE LINKE hat im August diesen Jahres einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein (Seniorenmitwirkungsgesetz Schleswig-Holstein – SenMitwG SH) in die Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingebracht (Drucksache 17/1713). Mit

diesem Gesetzentwurf sollen die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein sowie die Förderung der aktiven Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein ausgebaut und gestärkt werden.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus Sicht des SSW sollte die Teilhabe und Mitgestaltung älterer Menschen auf allen politischen Ebenen verbindlicher geregelt werden. Mit Blick auf die Landesebene unterstützt der SSW den aktuell diskutierten Gesetzentwurf, der dem Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns entlehnt ist. Darüber hinaus halten wir es für dringend erforderlich, Änderungen im Bereich der Gemeindeordnung vorzunehmen. Denn für uns steht fest, dass die umfassende Beteiligung der älteren Generation an gesellschaftlichen Prozessen nur gelingt, wenn diese Entwicklung dort beginnt, wo die politischen Entscheidungen unmittelbar den Alltag der Menschen betreffen.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion sieht die Notwendigkeit, die Seniorenbeiräte zu stärken und will das bürgerschaftliche Engagement der älteren Menschen unterstützen. Heute ist jeder fünfte Bürger in Deutschland über 65, da ist es von enormer Bedeutung, die Anzahl von älteren Menschen auch im gesellschaftspolitischen Bereich zu steigern. Die Beteiligung der Generation der über 60-Jährigen ist auch ein Gewinn für die jüngeren Generationen: Die Älteren geben ihre Erfahrungen an die Jüngeren weiter. Aus diesem Grund fordert die SPD-Bundestagsfraktion die Beteiligung von Seniorenräten auf kommunaler Ebene. Politik und Gesellschaft sind aufgefordert, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um älteren Menschen das Mitgestalten und Mitentscheiden zu ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen müssen in Kooperation mit Verbänden und der Wirtschaft erarbeitet werden.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die grüne Bundestagsfraktion erachtet die politische Beteiligung von Seniorinnen und Senioren durch Schaffung weiterer Mitwirkungsrechte auf kommunaler und auf Länderebene für zeitgemäß und auch für notwendig. Zeitgemäß ist diese politische Forderung, weil Menschen eine immer höhere Lebenserwartung hier zu Lande haben, woraus auch eine politische Neubewertung des Begriffs „Alter“ folgen sollte. Die Gruppe der Menschen „60 plus“ trägt ein hohes Potential in sich, nach Austreten aus dem Berufsleben, unsere Gesellschaft mitzugestalten und mitzutragen. Dies entspricht auch dem Wunsch und dem Willen der Seniorinnen und Senioren, weshalb sie ihre Mitwirkungsrechte festigen möchten. Um diesem Wunsch nachkommen zu können, müssen die Kommunen und Länder bestimmte Rahmenbedingungen mit bestimmten Mindeststandards für die gesellschaftliche Aktivität von Seniorinnen und Senioren festlegen.

Die Einführung eines Mitwirkungsrechts hat sich bereits bewährt. Die Weiterentwicklung der Rede- und Anhörungsrechte der Menschen „60 plus“ in den bestehenden Gremien und Ausschüssen zu stärken, fände meine Unterstützung als Mitglied der Bundestagsfraktion. Die Bundestagsfraktion befürwortet auch die öffentliche Tagung der Seniorengremien. Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern weist in die richtige Richtung, wie die zukünftige gesellschaftliche Verantwortung der Menschen „60 plus“, die sie ausdrücklich wahrnehmen möchten, politisch umgesetzt werden kann. Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu ändern, indem in § 47 d der Seniorenbeirat als politisches Gremium in den Kommunen aufgeführt wird, ist ein wichtiger Schritt, um die Interessen der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein zu stärken.

2. Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

§ 47 d neu: Seniorenbeiräte

In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürgern in einer Gemeinde besteht.

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.

Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47 e neu: Stellung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.

Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.

Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f; der bisherige § 47 e wird zu § 47 g; der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Dieser Vorschlag entspricht im Wesentlichen einer Position, die die SPD-Landtagsfraktion und die Fraktion DIE LINKE in der aktuellen Diskussion zum Kommunalverfassungsrecht eingenommen haben. Hierzu ist aber festzustellen, dass der bereits heute bestehende § 47 d GO (Gemeindeordnung) lautet:

„§ 47 d Sonstige Beiräte

- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutende Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.“

Es ist also bereits heute möglich, Seniorenbeiräte zu bilden – und die entscheidende Frage ist, ob dies auch weiterhin auf freiwilliger Basis oder für alle verpflichtend geschehen soll. In der Kommunalpolitik handelt die CDU-Landtagsfraktion nach dem Grundsatz: Mehr Freiheit vor Ort! Sie tritt deshalb dafür ein, dass es bei der Freiheit und Freiwilligkeit der Gemeinden bleibt, selbst über die Einrichtung eines besonderen Seniorenbeirats entscheiden zu dürfen.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Anregungen sind durch den Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion, Drs. 17/1000, aufgenommen und sollten umgesetzt werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Senioren wollen in Verantwortung für die Gesellschaft zu Wort kommen. Unabhängige Seniorenräte in den Kommunen sind eine geeignete Form, eigene politische Vorstellungen gegenüber den politischen Gremien zu vertreten. Die FDP-Landtagsfraktion unterstützt grundsätzlich die Einrichtung solcher Vertretungen. Gleichwohl sieht die Fraktion keinen

Bedarf, den Kommunen die Pflicht zur Errichtung von Seniorenräten vorzugeben. Die bestehende Regelung in der Gemeindeordnung ist völlig ausreichend und ermöglicht allen Gemeinden – wo es gewünscht ist – Seniorenbeiräte einzurichten. Der Gesetzentwurf der Koalition zur Novellierung der Kommunalverfassung sieht entsprechend auch keine Änderung in diesem Bereich vor. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Regelung im Vergleich zu Jugendbeiräten aus Sicht der Landtagsfraktion gerechtfertigt ist, da Seniorinnen und Senioren im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen das allgemeine Wahlrecht zu den Kommunalvertretungen offensteht (*vgl. auch die Stellungnahme zu Beschluss 1. Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung*).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Siehe 1. Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Fraktion DIE LINKE hat in ihren Gesetzentwurf für ein Seniorenmitwirkungsgesetz eine Änderung der Gemeindeordnung analog zum Beschluss des 22. Altenparlaments vom September 2010 aufgenommen, die sowohl die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten in Kommunen mit mehr als 8.000 EinwohnerInnen vorsieht als auch deren Rechte regelt.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Ansprüche, Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen dürfen nicht nur einfach zur Kenntnis genommen werden. Sie müssen klar berücksichtigt werden und müssen in die politischen Entscheidungsprozesse einfließen. Dieses Ziel erreichen wir nur, wenn wir zuallererst die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene stärken. Durch eine konkrete Norm im § 47 der Gemeindeordnung kann die Beteiligung der Seniorinnen und Senioren weiter gefördert werden.

Auch die vorgeschlagene Fassung des § 47 e findet die Unterstützung des SSW. Denn Politik mit und für die Seniorinnen und Senioren setzt in der Tat deren konkrete Einbeziehung in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse voraus. Daher unterstützt der SSW die Seniorenräte in ihrer Arbeit. Für die angemessene Beteiligung älterer Menschen halten wir es für erforderlich, neben der formalen Schaffung des Seniorenrats auch seine Kompetenzen, Rechte und Pflichten näher zu definieren. Inwieweit die Beschlüsse der Seniorenbeiräte in die endgültigen innerörtlichen Entscheidungen integriert werden, obliegt dabei jedoch unverändert den gewählten Vertretern in den jeweiligen Gremien.

Innenministerium

Die Bildung von Seniorenbeiräten sollte weiterhin der kommunalpolitischen Entscheidung Vorort überlassen bleiben; die Argumente, die bereits im Rahmen der Stellungnahme zu Beschluss AP 22/9; 6. Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e; vorgetragen wurden, bestehen unverändert fort:

Die derzeit geltende Bestimmung für die Einrichtung von Beiräten (§ 47 d) eröffnet allen Gemeinden die Möglichkeit, – unabhängig von ihrer Größe – Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen im Wege einer Satzungsregelung zu bilden. Das Prinzip der Freiwilligkeit verschafft den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den notwendigen Spielraum, aufgrund der Erfahrungen und der örtlichen Besonderheiten selbst zu entscheiden, ob und für welche gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen Beiräte gebildet werden und wie sie die Mitwirkungsrechte dieser Beiräte ausgestalten.

Bereits mit Erlass des Innenministers vom 02.08.1994 zur Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten wurde darauf hingewiesen, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen die Berücksichtigung von Gruppeninteressen, insbesondere auch die Berücksichtigung der Anliegen älterer Menschen durch die Einräumung von Mitsprache- und Mitwirkungsrechten an der kommunalpolitischen Willensbildung zulassen. Die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit

der Einrichtung von Seniorenbeiräten ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Verpflichtende Regelungen – und erst Recht solche, die sich an einer Gemeindegröße von 8.000 Einwohnern orientieren – widersprechen dem Prinzip der Freiwilligkeit und sind nicht sachgerecht.

Daneben wäre eine verpflichtende Regelung als neuer Standard hinsichtlich des Ziels der Landesregierung, das kommunale Verfassungsrecht von einengenden Regelungen zu befreien, kontraproduktiv. Darüber hinaus würde die Regelung dazu führen, dass den Gemeinden ggf. ein finanzieller Ausgleich infolge des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu gewähren wäre.

Nur vor Ort kann beurteilt werden, ob die Bevölkerung in einer Gemeinde so ausgestaltet ist, dass eine Repräsentation dieser Gruppe auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen und zur Interessenvertretung angezeigt ist.

Aus den vorgenannten Erwägungen enthält der von der Landesregierung nunmehr eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 17/1663) entsprechende Änderungen der §§ 47 d und 47 e nicht.

Die Forderung wird nicht befürwortet.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Landtagsfraktion hat zu den Forderungen des Altenparlaments Stellung genommen und dem Landtag einen Gesetzentwurf Drs. 17/1000 vorgelegt. Als Ziel setzt die SPD-Landtagsfraktion die Verwirklichung der aktivierenden Seniorenpolitik, in der ältere Menschen nicht als Objekte der Fürsorge gesehen, sondern in ihrer Selbständigkeit unterstützt werden.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Aufgrund der speziellen Anfrage zur Änderung des § 47 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins verweisen wir an die-

ser Stelle auf die Stellungnahme der Grünen Landtagsfraktion Schleswig-Holstein.

3. Sozialversicherungsträger-unabhängiges Gutachtensystem
Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative für die bundesweite Einführung eines sozialversicherungsträger-unabhängigen Gutachtensystems einzutreten.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen werden durch die Leistungsträger veranlasst. Diese haben zusammen mit der Vertretung der Ärzteschaft Richtlinien und Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Gutachten herausgegeben, um deren Qualität sicher zu stellen. Die Untersuchungen sollen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, dass sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können.

Eine umfassende Begutachtung scheint daher gegeben. Soweit bereits andere verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen, sollen weitere Untersuchungen unterbleiben. Damit schließen sich Doppelstrukturen und zusätzlicher Aufwand aus. Aus Datenschutzgründen ist allerdings eine zentrale Untersuchungsdatei untersagt. Dieses scheint in Anbetracht der besonders sensiblen Daten auch sinnvoll. Eine effektive Kostensenkung wird durch das Verbot der Zusammenfassung verschiedener Gutachtenbereiche bei den Sozialversicherungsträgern allerdings nicht erreicht.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die SPD setzt sich für Hilfen aus einer Hand ein. Daher ist zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Sozialversicherungsträger verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch der Vorschlag eines sozialversicherungsträger-unabhängigen Gutachtensystems mit einzubeziehen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus Sicht der FDP-Landtagsfraktion würde die vorgeschlagene Abwicklung der bestehenden Gutachtensysteme und die Schaffung eines einheitlichen Trägers nicht den gewünschten Erfolg bringen. Gleichwohl unterstützt die Fraktion den Ansatz, im bestehenden System Verwaltungswege zu verschlanken und Bürokratie abzubauen, um den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren und einfacheren Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen zu ermöglichen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Das Sozialrecht in Deutschland ist umfangreich und kompliziert. Seine Struktur ist historisch gewachsen und durch Rechtsprechung sowie eine Vielzahl von Änderungen in den Details unübersichtlich und wenig transparent. Neben den 12 Sozialgesetzbüchern gibt es weitere Leistungsgesetze und Ausführungsbestimmungen auf Länderebene. Bedingt durch diese Struktur existieren auch unterschiedliche Gutachtensysteme, z. B. in der Arbeitslosenversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung oder der Sozialhilfe. Eine Zusammenlegung der getrennten Institutionen, die Gutachten erstellen, würde sich finanziell, personell und inhaltlich rechnen. Die Unabhängigkeit einer solchen zentralen Gutachtenstelle muss sachgerecht sein und zusätzlich Vertrauen bei den BürgerInnen schaffen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW unterstützt die Forderung des 23. Altenparlaments nach einem trägerunabhängigen Gutachtensystem. Die derzeitige Situation, in der die sozialmedizinische Untersuchung häufig einem regelrechten Behördenmarathon gleicht, ist für die Anspruchsteller/-innen untragbar. Durch die Einführung eines trägerunabhängigen Gutachtensystems kann dieser Verwaltungsweg verkürzt und Kosten gesenkt werden. Nicht zuletzt kann hierdurch auch passgenauer auf die Bedürfnisse

der Anspruchsteller/-innen eingegangen werden. Wichtig dabei ist für den SSW, dass die erhobenen Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

In der Vergangenheit wurden schon verschiedentlich ähnlich formulierte Vorschläge zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen medizinischen Dienste der Sozialversicherungsträger gemacht. Eine Vereinheitlichung erfolgte vorrangig deshalb nicht, weil ein Großteil der Begutachtungen jeweils speziell für den Sozialversicherungszweig (Renten-, Unfall-, Krankenversicherung; Versorgungsverwaltung pp) erstellt wurden und werden. Eine Gründung einer völlig neuen Institution – trägerunabhängig – wird für praxisuntauglich gehalten.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die Leistungsträger können von der Verantwortung für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht entbunden werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

Eine Kooperation der Sozialversicherungsträger ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Für den Bereich der ärztlichen Untersuchung ist eine besondere Form der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs der Sozialleistungsträger vorgesehen. Diese Vorschrift soll Doppel- und Mehrfachuntersuchungen entgegenwirken, indem die Leistungsträger verpflichtet werden, bei den Untersuchungen im Einzelfall Vorsorge für eine weitere Verwendbarkeit der Untersuchungsbefunde zu treffen und generelle Vereinbarungen zur Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen abzuschließen.

Eine „generelle Beschreibung des Gesundheitszustandes“ ist zur Feststellung von konkreten Sozialleistungsansprüchen nicht geeignet. Der Sozialverband Deutschland hat außerdem

selbst auf die datenschutzrechtlichen Probleme hingewiesen, die eine solche Begutachtung mit sich bringen würde. Es ist ausdrücklich geregelt, dass die Anlegung einer Zentraldatei mehrerer Sozialversicherungsträger für Daten der ärztlich untersuchten Leistungsempfänger unzulässig ist.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Für die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten stehen die Versicherten und deren Angehörige im Mittelpunkt. Die Versicherten sollten sich nicht darum sorgen müssen, welcher Sozialversicherungsträger zuständig ist, sondern schnellstmöglich Leistungen bekommen. Ob ein sozialversicherungsträger-unabhängiges Gutachtensystem oder bestehende Systeme verbessert werden, muss geprüft werden.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss sich gemäß § 62 SGB I auf Verlangen des Sozialleistungsträgers in der Regel ärztlichen und psychologischen Untersuchungen unterziehen. Pflegebedürftige im häuslichen Bereich werden vom Medizinischen Dienst nach § 18 Absatz 2 SGB XI untersucht. Es obliegt dem Sozialleistungsträger zu bestimmen, welcher Arzt oder Psychologe die Untersuchung durchführt. Eine solche „trägerabhängige“ Begutachtung steht immer wieder in der Kritik, wenngleich die Sachverständigen den Sachverhalt gemäß § 20 SGB X objektiv zu ermitteln und auch die für den Versicherten günstigen Umstände zu berücksichtigen haben. Antragstellende sozialer Leistungen haben gemeinhin selten die Möglichkeit, auf die Auswahl der Sachverständigen Einfluss zu nehmen. Anders stellt sich dies für Menschen mit Behinderung sowie für Antragstellende von Leistungen nach dem SGB VII, der gesetzlichen Unfallversicherung, dar. So haben diese nach § 14 Absatz 5 Satz 3 SGB IX bzw. § 200 SGB VII die Möglichkeit, aus drei ihnen vom Sozialleistungsträger vorgeschlagenen Gutachtern zu wählen. Zwar ist die Benennung eines eigenen Sachverständigen durch den Antragstel-

lenden von Leistungen nach dem SGB VII möglich, der Unfallversicherungsträger ist jedoch nicht verpflichtet, solche Gegenvorschläge auch anzuerkennen. Gemäß § 14 SGB IX hat aber zumindest der Rehabilitationsträger sicherzustellen, dass möglichst wohnortnahe Sachverständige benannt werden, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat im September diesen Jahres (Drucksache 17/7032) einen Antrag eingebracht, der die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verfahrens-, Leistungs- und Partizipationsrechte der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärkt und mithin die Effektivität, Effizienz sowie vor allem auch die Legitimationsbasis des sozialen Rechtsstaats steigert. Hierfür gilt es, sozialgesetzbuchübergreifend, die Sozialleistungsträger analog zu § 14 Absatz 5 Satz 3 SGB IX zu verpflichten, für ein sozialmedizinisches Gutachten drei möglichst wohnortnahe Sachverständige zu benennen, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen, sowie den Antragstellenden das Recht einzuräumen, ihre Gutachter, die über eine geeignete Qualifikation verfügen, selbst zu benennen. Wir unterstützen daher den vorliegenden Antrag voll und ganz.

4. Wichtige Rolle des Sozialsystems vermitteln

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die wichtige Rolle des Sozialversicherungssystems für unser Land in Schulen und Bildungsstätten darzulegen. Das federführende Bildungsministerium sollte hierbei vornehmlich das Erfahrungswissen der Seniorinnen und Senioren einbinden.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Deutschland verfügt über eines der ältesten und am besten regulierten sozialen Sicherungssysteme in Europa. Deren Entstehung, Entwicklung und Inhalt ist bereits Bestandteil des Unterrichts verschiedener Fächer und Klassenstufen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Dabei

verfügen die unterschiedlichen Lehrkräfte über eine weitreichende Kompetenz in der Vermittlung der Lehrinhalte. Zur Veranschaulichung und dem besseren Verständnis kann auch auf das Erfahrungswissen einzelner Bevölkerungs- und Altersgruppen zurückgegriffen werden, z. B. das Programm „Seniorpartner in School e.V.“

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Thema Versicherungen (einschließlich Sozialversicherungen) wird in den Lehrplänen für das Fach Wirtschaft und Politik an der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen sowie für das Fach Verbraucherbildung berücksichtigt, das ebenfalls in der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen erteilt wird. Diese Thematisierung erfolgt nur am Rande und nicht in jeder Schulart (in den Lehrplänen der Gymnasien findet sie sich nicht ausdrücklich). Im Zusammenhang mit einer Neufassung der Lehrpläne werden wir darauf hinwirken, das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland stärker als bisher in den Lehrplänen zu verankern.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Fraktion sieht in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf, da der Sozialstaat der Bundesrepublik Deutschland und die soziale Marktwirtschaft Teil des Lehrplanes ist, darunter der Aspekt der sozialen Sicherungssysteme. Auch ist aus Sicht der Fraktion die Lehrerschaft ohne Probleme in der Lage, alle relevanten Informationen in diesem Bereich den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Die zentrale Bedeutung des deutschen Sozialversicherungssystems kann und muss im Schulunterricht altersangemessen in den Fächern Geschichte und Wirtschaft/Politik vermittelt werden. Hierzu sollten – soweit in den Lehrplänen noch nicht vorgesehen – VertreterInnen der Sozialversicherungsträger und sachkompetente SeniorInnen in den Unterricht eingebunden und Besuche vor Ort gemacht werden.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE tritt für eine breite Einbindung berufs- und lebensvorbereitender Themen in den Unterricht in allen allgemein- und berufsbildenden Schulen und Bildungsstätten ein. Die Vermittlung der Bedeutung eines solidarischen Sozialversicherungssystems ist dabei gleichrangig mit grundlegenden Kenntnissen über Arbeitsrecht und Arbeitsschutz zu setzen. Der Antrag, dazu auf das Erfahrungswissen von Seniorinnen und Senioren zurückzugreifen, wird vorbehaltlos unterstützt.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW begrüßt den Beschluss des Altenparlaments, nach dem das Vertrauen in die Sozialversicherungssysteme unseres Sozialstaats gestärkt werden muss. Der Ansatz, ältere Menschen als Gestalter und Bewahrer der Sozialversicherung an Schulen und Bildungsstätten im Land einzusetzen, ist sinnvoll. Neben dem Bildungsministerium sehen wir auch das Sozialministerium des Landes in der Pflicht, eine solche Aktion – zum Beispiel durch flankierende Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit – zu unterstützen.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Wir begrüßen die Forderung des Altenparlaments, die Sozialversicherungssysteme an den schleswig-holsteinischen Schulen unter Einbindung des Erfahrungswissens von Seniorinnen und Senioren im Unterricht zu behandeln. Das ließe sich am besten im Fach Wirtschaft/Politik realisieren. Die Einbindung von Seniorinnen und Senioren würde in diesem Zusammenhang den Dialog zwischen den Generationen fördern und eine gute Gelegenheit bieten, unser Solidarsystem in Verbindung mit dem Problem des demografischen Wandels generationsübergreifend zu beleuchten.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die grüne Bundestagsfraktion begrüßt es außerordentlich, wenn sich ältere Menschen an dem sozialen Bildungsauf-

trag beteiligen und sich der wichtigen Diskussion um Generationengerechtigkeit stellen – auch was die sozialen Sicherungssysteme betrifft. Dabei ist für uns der Austausch der Generationen von unschätzbarem Wert. Wir wollen darüber hinaus die Älteren, bspw. in der Pflege, nicht nur zu passiven Empfängerinnen und Empfängern von staatlichen Leistungen machen. Im Rahmen eines Pflegebudgets ist es den Pflegebedürftigen möglich, in Höhe der ambulanten Sachleistung, eigene Pflegearrangements zusammenzustellen und sich so von den starren und vorgeschriebenen Leistungskatalogen einzelfallangemessen zu lösen. Das macht den Menschen mit Pflegebedarf zum aktiv Beteiligten, der bedürfnisorientiert Einfluss nehmen kann.

5. Änderung im Wahlgesetz § 12 (GKWG)

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, § 12, Absatz 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG) wie folgt zu ändern:

Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und 10 Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, ebenso Vertreter der in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeirat). Frauen und Männer sollen im Wahlausschuss im gleichen Verhältnis vertreten sein.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Wahlausschuss hat bei Kommunalwahlen u. a. die Funktionen, das Wahlgebiet in Wahlkreise einzuteilen (§ 15 GKWG). Der nähere Grund, warum dabei möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen bei der Zusammensetzung des Ausschusses berücksichtigt werden sollen, besteht im Interesse der Chancengleichheit aller Parteien darin, dass bei der „Wahlkreisschneidung“ denkbare

politische Einseitigkeiten in den getroffenen Beschlüssen vermieden werden sollen.

Die Forderung, auch Vertreter der Beiräte (genannt sind: „Senioren- und/oder Behindertenbeirat“) oder Frauen und Männer im gleichen Verhältnis in dieses Gremium zu entsenden, wäre allerdings ein neues Element in diesem System.

Für die Beurteilung, ob dies erforderlich ist, wäre festzuhalten, dass es bislang keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass Wahlkreise unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 15 GKWG besser festgelegt werden, wenn hierbei z. B. geschlechterspezifische Quoten beachtet würden, wenn dies ältere (oder jüngere) Menschen täten, oder wenn anderen Bevölkerungsgruppen dabei eine hervorgehobene Stellung eingeräumt würde. Es besteht kaum die Gefahr, dass bei der Einteilung von Wahlkreisen gezielt bestimmte Bevölkerungsschichten – Frauen, Menschen mit Behinderung, Senioren – benachteiligt werden könnten, da sich diese in aller Regel gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilen.

Die CDU-Landtagsfraktion sieht daher für diese Regelung keine Erforderlichkeit. Demgegenüber birgt sie allerdings das Risiko, dass sich die Aufstellung von Wahlausschüssen bei ca. 1.100 Gemeinden im Land in praktischer Hinsicht erschwert bzw. verkompliziert.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Dem Vorschlag kann grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch sollte die Größe des Wahlausschusses nicht außer Verhältnis zur Größe einer Gemeinde stehen. Insbesondere bei kleinen Gemeinden erscheint ein Wahlausschuss mit 10 Mitgliedern als deutlich zu umfangreich, zumal nicht überall entsprechende Beiräte bestehen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Fraktion steht zu ihrem Wort, dass Senioren in Verantwortung für die Gesellschaft zu Wort kommen sollen und unterstützt daher die Einrichtung unabhängiger Seniorenräte in den Kommunen als geeignete Form, eigene politische Vor-

stellungen gegenüber den politischen Gremien und den Trägern der Wohlfahrtspflege zu vertreten.

Die vom Altenparlament angestrebte Änderung, wonach statt bisher acht Beisitzern im Wahlausschuss zehn Beisitzer bestellt werden und dabei auch Vertreter der in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeiräte) berücksichtigt werden sollen, wird hingegen nicht für erforderlich, vielmehr als unnötige Vergrößerung der Wahlausschüsse, erachtet.

Dem Grundsatz folgend, dass sich die Wahl als Demokratie-recht in der Selbstorganisation des jeweiligen „Wahlvolkes“ vollzieht, sind die Beisitzer und deren Stellvertreter bereits jetzt aus dem Kreis der Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde oder dem Kreis zu bestimmen. Da auch Senioren und Behinderte unstreitig diesem „Wahlvolk“ angehören, obliegt es der jeweiligen Gemeinde oder dem Kreis, dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie folgend neben den Parteien spezielle Interessenvertretungen, örtlich aktiven Wählergruppen, Männer und Frauen etc. gleichermaßen bei der Auswahl der acht Beisitzer zu berücksichtigen. Es ist im Übrigen auch nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Eigenschaften in einer Person (Senior, Behinderung, weiblich, bestimmte Parteizugehörigkeit) zusammen treffen. Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Das GKWG wird zudem noch in dieser Legislaturperiode im Zuge der Kommunalverfassungsreform in einigen von der FDP-Fraktion für wichtig erachteten Punkten geändert werden (z. B. § 10 Abs. 2 und 4, siehe Drs. 17/1663, Art. 5 Nr. 4). Ein darüber hinausgehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen. Damit wird endlich eine langjährige Forderung der Fraktion umgesetzt, bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs anstelle des bisherigen Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt das gerechtere Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Der Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein, die Wahl-

ausschüsse nicht nur proportional zu den politischen Parteien und Wählergruppen, sondern auch die Beiräte geschlechtergerecht zu besetzen, ist sehr interessant. Grüne befürworten grundsätzlich eine gerechte Besetzung in Wahlgremien, die die Realität in der Gesellschaft abbildet. Dies darf allerdings nicht auf Kosten der Arbeitsfähigkeit des Gremiums gehen. Wir werden den Vorschlag eingehend prüfen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Neben der Forderung, in den Wahlausschüssen eine gleichmäßige Verteilung zwischen Frauen und Männern zu erreichen, erscheint hier auch die Berücksichtigung der in einer Gemeinde gebildeten Beiräte sinnvoll. Der SSW teilt die Auffassung, nach der die verstärkte Mitwirkung gesellschaftlich relevanter Gruppen nicht allein durch die Möglichkeit, Beiräte zu bilden, zu erreichen ist. Hierfür muss auch die Möglichkeit der aktiven Mitwirkung über die Beteiligung an den Wahlausschüssen eingeräumt werden.

Innenministerium

Mit dem Beschluss wird eine Änderung des § 12 Abs. 3 GKWG dahin gehend gefordert, dass bei der Besetzung der Wahlausschüsse zu Gemeinde- und Kreiswahlen neben den örtlichen Parteien und Wählergruppen auch die in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeiräte) berücksichtigt werden. Zudem sollen Frauen und Männer im Wahlausschuss im gleichen Verhältnis vertreten sein. Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden.

Die Durchführung von Wahlen zu den Volksvertretungen, mit denen die Wählerinnen und Wähler Einfluss auf die Staatswillensbildung nehmen, vollzieht sich als Demokratieright in der Selbstorganisation des Volkes. Von daher werden die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes berufen, die als solche

stellvertretend für das „Wahlvolk“ handeln. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie handeln demzufolge im Wahlausschuss auch nicht als Vertreterinnen und Vertreter der Interessen „ihrer“ Partei oder Wählergruppe, sondern als das Wahlvolk repräsentierende Wahlberechtigte, die in ihrer Funktion unabhängig sind.

Dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie folgend, sollen bei der Auswahl der Mitglieder der Wahlorgane die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen möglichst berücksichtigt werden, d. h. ihnen wird ein Vorschlagsrecht zur Berufung von Wahlberechtigten in die Wahlorgane eingeräumt. Insofern wird durch ihre Vorschläge das Wahlvolk in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen umfassend und auch ausreichend abgebildet.

Eine gesetzliche Verpflichtung, neben den Parteien und Wählergruppen des Wahlgebiets auch andere gesellschaftliche Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen, sollte nicht deshalb in Betracht kommen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Wahlausschuss handeln, wie oben bereits ausgeführt, nicht als Interessenvertreter derjenigen Partei und Wählergruppe, die sie für die Berufung in ein solches Amt vorgeschlagen hat. Zudem würde eine solche Gesetzesänderung den Entscheidungsspielraum der Gemeindevertretung oder des Kreistages bei der Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse über Gebühr einschränken.

Vielfach ist es bei acht zu besetzenden Ämtern im Wahlausschuss heute schon nicht möglich, alle örtlich aktiven politischen Parteien und Wählergruppen angemessen, d. h. verhältnismäßig entsprechend ihrem letzten Wahlergebnis (Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit i.S. des § 5 Abs. 1 PartG) zu berücksichtigen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, Frauen und Männer im Wahlausschuss gleichermaßen zu berücksichtigen. Es sollte schon unter dem Gesichtspunkt der Grundsätze einer allgemeinen und gleichen Wahl möglichst den Parteien und Wählergruppen als Repräsentanten des Volkes vorbehal-

ten bleiben, wen sie für ein Beisitzeramt im Wahlausschuss vorschlagen.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion schließt die vorgeschlagene Änderung von § 12 des Wahlgesetzes nicht aus, gleichzeitig sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Größe des Wahlausschusses der Größe der Gemeinde angepasst wird.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Auch in dieser Fragestellung verweisen wir aufgrund der speziellen Anfrage zur Änderung des § 12 des GKWK auf die Stellungnahme der Grünen Landtagsfraktion Schleswig-Holstein.

6. Vermögens-Schonbetrag

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, darauf einzuwirken, dass der Vermögens-Schonbetrag der Bürgerinnen und Bürger, der unter anderem zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden soll, von zurzeit € 2.600 auf € 5.000 erhöht wird.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Bereits in ihrem Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Regierung haben die Koalitionsparteien auf Bundesebene vereinbart, den Freibetrag beim Schonvermögen im SGB II, der verbindlich der Altersvorsorge dient, von zuvor 250 auf 750 Euro pro Lebensjahr zu erhöhen, soweit sichergestellt ist, dass das Altersvorsorgevermögen tatsächlich erst mit Eintritt in den Ruhestand verfügbar ist. Insofern sind mit Blick auf diejenigen Gelder, die den Betroffenen unmittelbar zugute kommen, erhebliche Verbesserungen beschlossen worden.

Vor dem Hintergrund der zur Finanzierung dieser Regelungen aufzuwendenden öffentlichen Gelder erscheint es in der Abwägung vertretbar, im Gegenzug die Höhe desjenigen Schonvermögens, das bei der Berechnung von Hilfen nach Kapitel

5 bis 9 des SGB XII unangetastet bleibt, bis auf Weiteres bei 2.600 Euro zu belassen.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Eine Erhöhung des Schonvermögens zur Deckung von Bestattungskosten bzw. eine Erweiterung des Katalogs des § 90 Abs. 2 SGB XII um die angemessene Vorsorge für den Sterbefall ist durch Bundesgesetzgebung zu regeln. Die Landesregierung hat sich bereits in der letzten Wahlperiode über eine Bundesratsinitiative dafür eingesetzt, § 90 Abs. 2 SGB XII entsprechend zu erweitern.

Der Antrag ist von der Bundesregierung mit der Begründung abgelehnt worden, dass schon nach geltendem Recht mit der Härtefallregelung in § 90 Abs. 3 SGB XII sowie mit der Vorschrift des § 74 SGB XII eine menschenwürdige Bestattung für alle Sozialhilfeempfänger sichergestellt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 18. März 2008 (B 8/9b SO 9/06 R) ist Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen. Ähnlich hat das Landessozialgericht Schleswig-Holstein am 1. Oktober 2008 geurteilt (L 9 B 461/08 SO ER, L 9 B 246/08 SO PKH):

„[...] sieht § 90 Abs. 3 SGB XII ferner die Schonung von weiterem Vermögen vor, wenn dessen Einsatz eine Härte bedeuten würde. Dies ist auch im Fall einer angemessenen Vorsorge für den Todesfall zu bejahen (BSG, Urteil vom 18.03.08, B 8 SO 9/06 R). [...]

Die Kammer geht aufgrund ihrer Erfahrungen aus anderen Verfahren, insbesondere aus solchen, in denen um die erforderlichen Kosten gemäß § 74 SGB XII gestritten wird, unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze vorläufig davon aus, dass Vermögen bis zu 6.500,00 EUR nach § 90 Abs. 3 SGB XII geschont werden kann, wenn dieses in Todesfallvorsorgeverträgen angelegt ist.“

Die SPD-Landtagsfraktion wird sich gegenüber der Bundestagsfraktion für eine gesetzliche Regelung in § 90 Abs. 2 SGB XII im o. g. Sinn einsetzen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus der Begründung zum Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Norderstedt geht hervor, dass der „Vermögens-Schonbetrag“ erhöht werden soll, um einen angemessenen Betrag für eine würdevolle Bestattung zur Verfügung zu haben, die dem letzten Willen des Verstorbenen Rechnung tragen kann. Die FDP-Landtagsfraktion sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Grundsätzlich ist für den Erhalt der Sozialhilfe das gesamte verwertbare Vermögen mit einigen Ausnahmen einzusetzen. Allerdings normiert § 90 Abs. 2 SGB XII einige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Dieser „Vermögens-Schonbetrag“ soll dazu dienen, dass die Empfänger noch einen angemessenen wirtschaftlichen Handlungsspielraum haben, der es ihnen ermöglicht, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Den besonderen Lebensumständen älterer Menschen wird schon dadurch Rechnung getragen, dass ihnen ein höherer Betrag zugestanden wird. Dieser ist bei Menschen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit 2.600 Euro um 1.000 Euro höher angesetzt.

Bei der Forderung nach einer Erhöhung des „Vermögens-Schonbetrages“ gilt es zu beachten, dass eine solche keineswegs zweckgebunden wäre und daher nicht sichergestellt werden könnte, dass der Mehrbetrag – entsprechend dem Ansinnen der Antragsteller – auch tatsächlich für die Bestattung eingesetzt werden wird. Mithin erscheint eine pauschale Erhöhung des „Vermögens-Schonbetrages“ für ältere Empfänger von Sozialhilfe nicht sinnvoll.

Um sicherzustellen, dass die Bestattung den Wünschen des Betroffenen entspricht, bietet sich der Abschluss einer Sterbeversicherung an. Diese Versicherung oder eine andere Form der Vorsorge wird bei der Anrechnung des verwertbaren Vermögens in der Regel nicht angesetzt. Diese Möglichkeit entspricht dem Ansinnen der Antragsteller und macht eine Gesetzesänderung nicht notwendig.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Schon in der 16. Legislatur hat sich der Landtag umfangreich mit den Problemen der sogenannten Sozialbestattung befasst. Dazu gehört mittelbar auch die Frage des Schonvermögens. Bei der Überprüfung von Anträgen auf soziale Transferleistungen in den Kommunen (z. B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe) wird auch die Einkommens- und Vermögenssituation der AntragstellerIn geprüft. Für den Vorsorgefall der Bestattung wird in der Regel ein Betrag von 2.600 € berücksichtigt. Dies entspricht allerdings in den allermeisten Fällen nicht den realen Kosten einer Bestattung nach den Wünschen des Vorsorgenden. Wir halten deshalb eine Evaluierung der durchschnittlichen Bestattungskosten nach aktuellem Stand für sinnvoll und sprechen uns für eine Anpassung des Schonbetrags auf dieser Basis aus.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE kämpft dafür, dass jeder, der in diesem Land lebt, ein menschenwürdiges Leben ohne Armut führen kann. Dazu gehört auch eine würdige Bestattung. Der Antrag wird von uns unterstützt.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der bisherige Schonbetrag in Höhe von 2.600 Euro reicht in der Tat nicht aus, um eine würdevolle, und den Ansprüchen und Wünschen des Verstorbenen entsprechende, Bestattung zu ermöglichen. Eine Anhebung des Schonbetrags ist deshalb auch aus Sicht des SSW dringend notwendig. Wichtig ist dabei, dass der angehobene Vermögens-Schonbetrag auch für die Berechtigung auf Leistungen der Blindenhilfe gilt.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem SGB XII steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit des Hilfesuchenden und der fehlenden Möglichkeit, sich selbst zu helfen (sogenannter Nachranggrundsatz). In § 2 Abs.1 SGB XII heißt es: „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines

Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“

Hilfebedürftig ist, wer kein ausreichendes Einkommen, kein ausreichendes Vermögen und keine Unterhalts- und andere Ansprüche hat. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich vorhandenes Vermögen eingesetzt bzw. verwertet werden muss, bevor Sozialhilfe beansprucht werden kann.

Die Sozialhilfe soll aber nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlage führen. Dieser Gedanke liegt der Regelung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, wonach kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte nicht einzusetzen sind, zugrunde. Dem Leistungsberechtigten und seiner Familie soll ein wirtschaftlicher Bewegungsspielraum bleiben und der Wille zur Selbsthilfe soll nicht gelähmt werden (Grube/Wahrendorf SGB XII, § 90 Rn. 41).

Die Höhe dieses kleineren Barbetrags ist in § 1 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Sozialgesetzbuches geregelt. Sie beträgt für über 60-jährige 2.600 €. Dies entspricht etwa dem 7fachen des monatlichen Regelsatzes. Die Festlegung auf 2.600 € stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Nachrangigkeitsprinzip (Einsatz des vorhandenen Vermögens) und der Menschenwürde (Erhaltung eines wirtschaftlichen Bewegungsspielraumes).

Würde der Barbetrag – oder „Vermögens-Schonbetrag“, wie er vom Altenparlament genannt wird – um ca. das Doppelte erhöht, würde dies dazu führen, dass Hilfebedürftigkeit in einem früheren Zeitpunkt als nach jetziger Rechtslage eintreten würde. Die anderen Bundesländer und der Bund würden einer derartigen Gesetzesänderung nicht zustimmen.

Aus dem Beschluss geht aber hervor, dass die gewünschte Erhöhung des „Schonbetrages“ einem bestimmten Zweck dienen soll – der Deckung der Bestattungskosten. Dies entspricht dem Wunsch vieler Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Wenn auch mit dem Tod des Antragstellenden der Sozialhilfeanspruch endet, muss sein Wille, wie er beer-

digt werden soll, respektiert und Vorsorge nicht unmöglich gemacht werden.

Die im Beschluss des Altenparlaments vorgeschlagene Lösung, den „Vermögens-Schonbetrag“ zu erhöhen, ist eine Möglichkeit, um einen angemessenen Betrag zu sparen für die spätere Bestattung. Jedoch ist durch die Erhöhung des „Vermögens-Schonbetrages“ nicht sichergestellt, dass dieses Geld auch wirklich für diesen Zweck eingesetzt wird. Ist das Geld auf einem Konto, Sparbuch oder ähnlichem, kann der Inhaber jederzeit darauf zugreifen und es auch anderweitig, z .B. für eine Urlaubsreise, verbrauchen. Diese Verwendungsmöglichkeit widerspricht dem Sinn und Zweck des Beschlusses des Altenparlaments.

Eine zweite Möglichkeit, die dem Ziel des Beschlusses entspricht, besteht darin, das in einem Bestattungsvorsorgevertrag festgelegte Geld für eine angemessene Bestattung als nicht anzurechnendes Einkommen zu werten.

In sogenannten Bestattungsvorsorgeverträgen kann der betroffene Mensch im Vorhinein die Gestaltung seiner Bestattung festlegen. Im Gegenzug hinterlegt er die erforderliche Summe oder zahlt in eine verbundene Sterbeversicherung ein. In diesen Fällen ist das Geld vor dem vorzeitigen Zugriff des Betroffenen geschützt und dessen Einsatz zum Zweck der Bestattung gesichert.

Von den Gerichten wird anerkannt, dass das in derartigen Verträgen angelegte Geld grundsätzlich gem. § 90 Abs. 2, 3 SGB XII nicht einzusetzen, d. h. auch nicht zu verwerten ist (Urteil des BSG vom 18.03.2008, Az.: B 8/9b SO 9/06 R; Urteil des SG Aachen vom 15.09.2009, Az.: S 20 SO 28/09; Urteil des SG Düsseldorf vom 23.03.2011, Az.: S 17 SO 103/09).

Voraussetzung dafür ist, dass die abgesicherten Kosten der Bestattung angemessen sind. Sowohl unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Todesfallvorsorge, die ja u.a. auch der Vermeidung eines „Armenbegräbnisses“ dient, als auch aufgrund des Wortlautes des § 90 Abs. 3 SGB XII erscheint es nicht sachgerecht, die Angemessenheit auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken. Andererseits kann

der Todesvorsorgeschutz unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme steuerfinanzierter Leistungen nicht uferlos gewährt werden (Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 01.10.2008, Az.: L 9 B 461/08 SO ER).

Daher kann auch nicht auf die soziale Herkunft oder die (vormalige) gesellschaftliche Stellung des Betroffenen abgestellt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch die örtlichen Verhältnisse (Urteil des SG Düsseldorf vom 23.03.2011, Az.: S 17 SO 103/09).

Im Rahmen der Angemessenheit ist daher zum einen auf die öffentlichen Gebühren für Grabstätte, Leichenhallenbenutzung, Beisetzung pp. abzustellen. Ebenso ist die Höhe der ortsüblichen Bestatterleistungen einzubeziehen. Diese liegen in Gegenden mit einem hohen Durchschnittseinkommen regelmäßig höher als in Gegenden mit niedrigem Durchschnittseinkommen.

Würde man bei der Beurteilung der Angemessenheit diese örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigen, würde das zu Verzerrungen und damit zu im Einzelnen nicht angemessenen Ergebnissen führen. Die Festlegung auf einen bestimmten Betrag hätte dann zur Folge, dass derselbe Betrag in der einen Region einen gehobeneren Rahmen der Bestattung ermöglichen würde, in der anderen jedoch kaum über dem Betrag liegt, der nach den Kriterien des § 74 SGB XII nur die erforderlichen Kosten beinhaltet.

Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, welcher Vorsorgebetrag angemessen ist.

Die durch die gerichtlichen Entscheidungen konkretisierten gesetzlichen Regelungen ermöglichen es schon jetzt, in ausreichendem und angemessenem Umfang Vorsorge für Bestattungen zu treffen und bewirken eine Schonung dieses Vorsorgebetrages bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Damit bedarf es zur Umsetzung des Beschlusses des Altenparlaments keiner Gesetzesänderungen.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die Sozialhilfe ist keine dauerhafte Sozialversicherungsleistung wie die Rente, sondern soll und kann als eine steuerfinanzierte Hilfeleistung in der Regel nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen Hilfsmöglichkeiten mehr gibt. Demnach hat der Betroffene zunächst einmal alle Möglichkeiten zu nutzen, den entstandenen Bedarf selbst, auch durch Einsatz seines verwertbaren Vermögens, zu decken. Allerdings wurden bereits hinreichende Möglichkeiten eingeräumt, in begründeten Ausnahmefällen vom Vermögenseinsatz abzusehen. So ist auch der erwähnte geschützte Betrag von 2.600 Euro angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Betroffenen besteht. Darüber hinaus darf die Sozialhilfe auch dann nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, wenn dies eine Härte bedeuten würde.

Insofern ist eine generelle Erhöhung des Schonvermögen unserer Ansicht nach derzeit nicht angezeigt.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten erkennt das Bedürfnis vieler Menschen an, für ihren Tod vorzusorgen und begrüßt daher auch die Gerichtsentscheidungen, die Bestattervorsorgeleistungen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII zum Schonvermögen zu zählen. Denn es gehört auch zur Würde eines Menschen, über die eigene Bestattung zu bestimmen und hierfür bereits zu Lebzeiten Vorsorge zu leisten.

Insbesondere zur Erhöhung der Transparenz gesetzlicher Regelungen gilt es jedoch zu prüfen, den unter § 90 Abs. 2 SGB XII aufgeführten Katalog des nicht einzusetzenden Vermögens um einen zusätzlichen Punkt zu erweitern, der eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Vorsorge für den Sterbefall sicherstellt.

Daher wird sich die Landesgruppe im Deutschen Bundestag für eine entsprechende Prüfung einsetzen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder verweisen wir hier auf die Stellungnahme der Grünen Landtagsfraktion.

7. Bibliotheksgesetz

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, möglichst schnell ein Bibliotheksgesetz vorzulegen und zu beschließen, in dem u. a. als Pflichtaufgabe des Landes, der Kreise und der zentralen Kommunen festgelegt wird, dass

- die bestehenden öffentlichen Bibliotheken/Büchereien in zentralen Orten und Städten zu erhalten und auszubauen sind,*
- in Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern öffentliche Bibliotheken/Büchereien einzurichten sind,*
- die Versorgung im ländlichen Raum durch Fahrbüchereien sichergestellt wird,*
- eine festzulegende finanzielle Grundsicherung durch das Land erfolgt, die von den örtlichen Trägern nach festgelegten Regeln aufgestockt werden muss.*

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Landtag hat sich in der jüngsten Vergangenheit bereits mit Vorschlägen zu einem Bibliotheksgesetz beschäftigt. Oftmals wurde in dieser Diskussion die Frage nach einem grundsätzlich gesetzlichen Regelungsbedarf gestellt. Die CDU-Fraktion sieht jedoch keinen zwingenden Grund für eine gesonderte rechtliche Regelung. Da die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung die Bedeutung der Bibliotheken für die kulturelle Infrastruktur hervorhebt, ist die rechtliche Absicherung der Bibliotheken hier bereits heute besser als in vielen anderen Bundesländern. In den Jahren von 1999 bis 2009 stieg die Zahl der hauptamtlich geleiteten Büchereien in Schleswig-Holstein von 80 auf 108 (ohne Lübeck) – und dies ohne gesetzliche Vorgabe. Der Beschluss des Altenparlaments hätte zur Konsequenz, dass das Land die Kreise

und Gemeinden verpflichten würde, mehr in diesem Bereich zu tun. Dies zöge mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bezifferbare Kosten für das Land nach sich, da es nach Art. 49 Abs. 2 LV dazu verpflichtet wäre, für die Gemeinden und Kreise einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Landtag berät derzeit über einen Entwurf für ein Bibliotheksgesetz, der von der Fraktion des SSW eingebracht wurde. Die parlamentarische Behandlung ist noch nicht abgeschlossen; es ist also noch nicht absehbar, ob dieser Entwurf in der vorliegenden Form oder abgeändert beschlossen oder insgesamt abgelehnt wird.

Nach Artikel 9 der Landesverfassung ist u. a. die Förderung des Büchereiwesens Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Ein flächendeckendes Büchereiwesen ist somit eine Pflichtaufgabe der Kommunen im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die vom Grundgesetz gefordert wird.

Das Land wird aber keine gesetzlichen Regelungen schaffen können, die eine Konnexität und damit eine vollständige Kostenüberbürdung auf das Land auslösen würden. Die Erreichbarkeit von Bibliotheken im ländlichen Raum hängt unserer Auffassung nach eher von Entfernung und Verkehrsinfrastruktur ab als von einer starr vorzugebenden Gemeindegröße. Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches fließen zurzeit Zuweisungen von jährlich 7.313.000 € in das Büchereiwesen. Angesichts der Haushaltslage des Landes und des inzwischen in der Landesverfassung verankerten Neuverschuldungsverbotes ab 2020 wird es nicht möglich sein, diesen Betrag wesentlich zu erhöhen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Landtag hat sich in dieser Wahlperiode bereits mit Vorschlägen zu einem Bibliotheksgesetz beschäftigt. Oftmals wurde in dieser Diskussion die Frage nach einem grundsätzlich gesetzlichen Regelungsbedarf gestellt. Auch die

FDP-Fraktion sieht in der jetzigen allgemeinen bzw. haushalterischen Situation keinen zwingenden Grund für eine gesonderte rechtliche Regelung.

Da die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung die Bedeutung der Bibliotheken für die kulturelle Infrastruktur hervorhebt, ist die rechtliche Absicherung der Bibliotheken hier bereits heute besser als in vielen anderen Bundesländern. Zwischen 1999 und 2009 stieg die Zahl der hauptamtlich geleiteten Büchereien in Schleswig-Holstein von 80 auf 108 (ohne Lübeck) – und dies ohne gesetzliche Vorgabe.

Der Beschluss des 23. Altenparlaments, mit einem entsprechenden Landesgesetz u. a. „die bestehenden öffentlichen Bibliotheken/Büchereien in zentralen Orten und Städten (...) auszubauen“ würde bedeuten, dass das Land die Kreise und Gemeinden verpflichten würde, mehr in diesem Bereich zu tun. Dies zöge mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bezifferbare Kosten für das Land nach sich, da es nach Art. 49 Abs. 2 LV im Sinne des sog. „Konnexitätsprinzips“ dazu verpflichtet wäre, für die Gemeinden und Kreise einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen. Daher ist vor dem Hintergrund der weiterhin schwierigen haushalterischen Situation des Landes eine solche Verpflichtung nicht darstellbar.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Dem Schleswig-Holsteinischen Landtag liegt ein Entwurf für ein schleswig-holsteinisches Bibliotheksgesetz vor. Es wurde eine umfangreiche Expertenanhörung im Bildungsausschuss durchgeführt. Wir Grüne unterstützen die Idee einer landesgesetzlichen Verankerung öffentlicher Büchereien über § 9 der Landesverfassung hinaus. Gerade in Zeiten zunehmender Fokussierung auf neue Medien bleiben Bibliotheken wichtig und sollten zu Bildungszentren und Schnittstelle traditionellem und modernen Schrifttums fortentwickelt werden. Natürlich geht das nicht ohne Geld. Land und Kommunen müssen hier an einem Strang ziehen und auch neue Wege der Finanzierung durch Drittmittel, Spenden und Sponsoren prüfen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Fraktion DIE LINKE unterstützt den Gesetzentwurf des SSW, der die grundlegenden und wichtigen Forderungen der betroffenen Fachverbände beinhaltet, die Zukunft der Bibliotheken im Land unter Berücksichtigung der spezifischen Zustände in Schleswig-Holstein sicherstellt und den Weg zum Ausbau des Bibliothekswesens mit klaren Regelungen zu dessen Finanzierung weist.

Für ein Bibliotheksgesetz unter den speziellen Bedingungen in Schleswig-Holstein ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag folgendes unerlässlich:

1. Die Regelungen dürfen nicht allein für öffentliche, das heißt in Verantwortung von Land und Kommunen betriebenen, Bibliotheken gelten. Sie müssen auch die Bibliotheken der Minderheit umfassen.
2. Die Bibliotheken dürfen in ihrer fachlichen Arbeit nicht mehr reguliert werden, als unbedingt notwendig.
3. Das Bibliothekswesen hat der Erhaltung und Pflege des kulturellen Gedächtnisses unseres Landes mitzuwirken.
4. Die Versorgung mit Internetzugängen und neuen Medien sowie die Anleitung der Nutzer für diese Medien ist originäre Bibliotheksaufgabe.
5. Wo in der Fläche der regelmäßige Zugang zu Bibliotheken nicht für jede und jeden gewährleistet ist, müssen fahrbare Angebote bereit gehalten werden.
6. Bibliotheken müssen Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten und an der Leseförderung sowie bei der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz mitwirken.
7. Bibliotheken müssen für Menschen mit Behinderung frei erreichbar sein und spezielle Angebote für diese vorhalten.
8. Die besondere Problematik wissenschaftlicher sowie Schul- und Hochschulbibliotheken muss berücksichtigt werden.
9. Bibliotheken müssen finanzielle Planungssicherheit unabhängig von wechselnden Mehrheiten in den Entscheidungsgremien ihrer Träger erhalten.
10. Bibliotheken müssen von gut ausgebildetem und ange-

messen bezahltem Personal betrieben werden.

11. Bibliotheken müssen in die Lage versetzt werden, ihre Angebote für ihre Nutzerinnen und Nutzer kostenfrei anzubieten.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW hat ein dem Antrag entsprechendes Bibliotheksgesetz in den Landtag eingebracht. Wir teilen selbstverständlich voll und ganz die Auffassung, dass der Bestand und die Pflege der Bibliotheken eine unverzichtbare gesellschaftliche Aufgabe ist. Diese darf nicht nach Finanzlage der Kommunen und Kreise erfüllt oder vernachlässigt werden. Demnach bedarf es einer festgelegten finanziellen Grundsicherung dieses Bereichs durch Land und Kommunen.

Ministerium für Bildung und Kultur

Bibliotheken sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Infrastruktur. Das Land erfüllt seine bestehende Verpflichtung zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens über den Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V., der die Landesförderung nach bibliotheksfachlichen Kriterien an Stand- und Fahrbüchereien weiterleitet. Dieses System wurde von vielen Seiten als vorbildliches Kooperationsmodell gewürdigt und gewährleistet eine landesweite Fördergerechtigkeit.

Wohlwissend, dass sich überwiegend die Kreise der Gemeinschaftsfinanzierung entziehen und damit das auf Solidarität basierende System beeinträchtigen, dürfen Bibliotheken nicht als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe festgeschrieben werden. In den Städten, Gemeinden und insbesondere den Kreisen müssen vielmehr die Bedeutung und der gesellschaftliche Mehrwert von öffentlichen Bibliotheken erkannt sowie nachhaltige Strukturen geschaffen und gefestigt werden. Nur auf diese Weise kann neben der Quantität auch die Qualität der Bibliotheken gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Bereits seit dem 24. Juni 2010 befindet sich ein von der Fraktion des SSW eingebrachter Entwurf eines Bibliotheksgesetzes

in der parlamentarischen Beratung. Eine Entscheidung liegt aber noch nicht vor.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Trotz des Internets sind öffentliche Bibliotheken nach wie vor sehr gefragt und haben einen wichtigen Bildungsauftrag. Eine große wissenschaftliche Studie des Bundesbildungsministeriums von Anfang 2011 geht von 7,5 Millionen Menschen, die gar nicht oder sehr schlecht lesen und schreiben können, in Deutschland aus. Auch gibt es darüber hinaus große Teile der Bevölkerung, gerade auch junge Menschen, die sehr wenig lesen. Diese Tendenz nimmt leider zu. Spätestens jetzt wird deutlich, dass mehr für den Anstieg der Lesekompetenz in der Bevölkerung getan werden muss. In der Bewältigung dieser Aufgabe sind Bibliotheken sehr wichtige Verbündete anderer Bildungseinrichtungen. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ hat schon 2007 den Ländern empfohlen, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Wir begrüßen diese Forderung. Länder und Kommunen müssen gemeinsam eine flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Bibliotheken möglich machen. Der Bund, der hier formal keine Zuständigkeiten hat, kann partiell – z. B. im Bereich der Digitalisierung von Schriften bzw. Kulturgütern – finanziell dazu beitragen, das Bibliothekswesen zu modernisieren.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Kunst und Kultur haben ihren eigenen Wert und brauchen Freiheit. Sie dürfen nicht von institutioneller Politik und wirtschaftlichen Interessen vereinnahmt werden. Kunst und Kultur müssen keinen ökonomischen Zweck erfüllen und keine gesellschaftlichen Defizite kompensieren. Dies gilt selbstverständlich auch für Bibliotheken.

Die kulturelle Vielfalt stellt das gemeinsame Erbe der Menschheit dar und ist – so beschreibt es auch die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO – eine Quelle der

Erneuerung und Ressource für die Zukunft. Viele Menschen sehnen sich nach mehr Selbstbestimmung und Mitsprache an politischen Entscheidungsprozessen. Für nachhaltiges Denken und Handeln ist die Gestaltungskompetenz zentral. Gestaltungskompetenz, Eigeninitiative und Engagement entstehen durch Förderung. Deswegen ist wiederum die gesellschaftliche Förderung der Kultur, der Kunst ein zentrales Element zur Stärkung unserer Demokratie. Kunst und kulturelle Bildung wenden sich an Herz und Verstand der Menschen gleichermaßen und können dem Denken neue Anreize geben, eigene Positionen aus einem anderen Blickwinkel zu beleuchten.

Indem sich Bibliotheken, Theater, Archive und Museen als Orte der Begegnung verstehen und sich zur Gesellschaft hin öffnen, tragen sie wesentlich zur sozialen Teilhabe bei. Öffentliche Kultureinrichtungen müssen als Gemeinschaftsgut erhalten und weiter entwickelt werden. Sie dienen, ebenso wie Kultureinrichtungen unter privater Trägerschaft, der Bewahrung des kulturellen Erbes, sind Erfahrungsschatz für die Zukunft sowie Entstehungsorte von Fantasie und Kreativität. Kulturinstitutionen müssen sich einer generationenübergreifenden und interkulturellen Beteiligung öffnen und Menschen aus allen sozialen Milieus ansprechen.

Außerdem sollten öffentliche Kultureinrichtungen in ihrer Funktionalität die Bedürfnisse älterer Menschen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und Barrierefreiheit ermöglichen. In vielen Kommunen, den wichtigsten Trägern der kulturellen Infrastruktur, sind die öffentlichen Kunst-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie die Freie Szene in ihrer Existenz bedroht.

Besonders strukturschwache Regionen, aber auch Großstädte mit Haushaltsdefiziten erleben Einschränkungen im Kulturbetrieb. Als „freiwillige Leistung“ hat Kultur in Zeiten knapper kommunaler Kassen oft einen schweren Stand. Die Handlungsspielräume vieler Städte und Gemeinden sind eingeschränkt und auch die Steuersenkungen der letzten Jahre

haben den Kommunal финанzen immer wieder ein neues Minus beschert.

Es braucht eine Verständigung darüber, wie die Vielfalt der Kultur dauerhaft gewährleistet und die Freiheit der Künste gesichert werden kann; dabei sind Künstlerinnen und Künstler, Institutionen und Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Kultureinrichtungen, die erst einmal geschlossen sind, bleiben es meist auch. Deshalb müssen Bund und Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte und Gemeinden sorgen. Die Möglichkeiten des Bundes, die Kommunen im Kulturbereich unmittelbar zu unterstützen, sind dabei aber sehr gering.

Unter der Voraussetzung, dass eine Kultureinrichtung von „bundesstaatlicher Bedeutung“ ist, hat der Bund trotzdem die Möglichkeit zur direkten Förderung. Eine transparente und nachvollziehbare Definition der Kriterien für die „bundesstaatliche Bedeutung“ von Kultureinrichtungen existiert nicht und muss dringend entwickelt werden. Bündnis 90/Die Grünen haben Vorschläge entwickelt, wie der Bund die Kommunen beim Erhalt öffentlicher Kultureinrichtungen unterstützen kann: In einem Antrag haben wir bereits die Bundesregierung aufgefordert, die Vergabe von „Kultur-Krediten“ über ein KfW-Sonderprogramm „Kulturförderung“ zu prüfen (BT-Drs.17/789).

Wir fordern, in die Entwicklung eines solchen Programms, für die Setzung der Schwerpunkte und Auswahl der Einrichtungen, Vertreterinnen und Vertreter von Ländern, Kommunen und Bundeskulturverbänden einzubeziehen.

8. Wohngelderhöhung

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens 5 % erhöht wird.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Mit der Novellierung des Wohngeldgesetzes 2009 hat sich der Wohngeldanspruch um rund 60% erhöht. Von dieser Erhöhung haben vor allem Rentner und Empfänger geringer

Einkommen profitiert. Gleichzeitig wurden Anreize zu einem sparsamen Umgang mit Heizenergie geschaffen. Das Wohngeldrecht wird auch hinsichtlich der Schnittstellen zu anderen sozialen Sicherungssystemen permanent überprüft. So sind weitere Vereinfachungen bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs anzustreben.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Mit der Wohngeldreform 2009 setzte die damalige Bundesregierung aus SPD und CDU/CSU lange geforderte Verbesserungen im Wohngeld um. Die bis dahin geltenden Höchstbeträge wurden um 10 Prozent angehoben. Zum ersten Mal wurden Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt. Je nach Haushaltsgröße wurden Pauschalbeträge zur Miete, die für die Wohngeldhöhe maßgeblich ist, hinzugerechnet. Dadurch stieg das Wohngeld um rund 60 Prozent. Ziel der Erhöhung des Wohngeldes durch die Einführung des Heizkostenzuschusses war, arbeitende Bürgerinnen und Bürger mit niedrigem Einkommen sowie Rentnerinnen und Rentner aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Grundsicherung im Alter dann herauszunehmen, wenn dies lediglich den Wohn- oder Heizkosten geschuldet ist.

Mit dem Sparpaket 2010 hat die Bundesregierung aus CDU/CSU und FDP die Heizkostenkomponente ersatzlos gestrichen. Damit werden rund 800.000 Wohngeldempfängerhaushalte in Deutschland, die über ein durchschnittliches Einkommen von etwa 800 Euro verfügen, mit zusätzlich zwischen 10 und 30 Euro belastet. Das ist sozial unausgewogen und ungerecht. Wir setzen uns dafür ein, dass dies wieder rückgängig gemacht und das Wohngeld regelmäßig geprüft sowie bedarfsgerecht angepasst wird.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Zuletzt wurde im Jahr 2009 das Wohngeldgesetz novelliert. Dadurch erhielten mehr Menschen die Möglichkeit, ein höheres Wohngeld zu beantragen und auch zu erhalten. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass eine regelmäßige Anpassung des Wohngeldhöchstsatzes sinnvoll ist. Allerdings wür-

den auch schon mit einer Steigerung der Mieten die Anzahl der Bezugsberechtigten und die Höhe des Wohngeldes steigen.

Eine Erhöhung um mindestens 5 Prozent halten wir für den jetzigen Zeitpunkt für nicht angebracht. Auch eine automatische Anpassung an das Mietniveau erscheint uns wenig zielführend, da dabei die Gefahr bestünde, dass Vermieter mit einer Inanspruchnahme von Wohngeld kalkulieren und dementsprechend ihre Mieten erhöhen würden. Die FDP-Landtagsfraktion hält stattdessen andere Maßnahmen zur Sicherung eines niedrigen Mietgefüges für geeigneter.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Die amtierende Bundesregierung hat 2010 unter Minister Ramsauer den erst 2008 eingeführten Heizkostenzuschuss zum Wohngeld abgeschafft. Die damalige Begründung, dass sich die Heiz- und Energiekosten stabilisiert hätten, tragen Grüne nicht mit. Wir haben versucht, die Abschaffung des Heizkostenzuschusses zu verhindern und setzen uns für seine Wiedereinführung ein. Ergänzend sollte eine Klimapauschale geprüft werden, die diejenigen WohngeldbezieherInnen erhalten, die besonders von Mieterhöhungen durch energetische Sanierungsmaßnahmen betroffen sind. Grundsätzlich muss auch über eine am „Mieten- und Wohngeldbericht“ orientierte Dynamisierung des Wohngeldes nachgedacht werden.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE fordert seit langem, dass das Wohngeld wieder einen verlässlichen und wirksamen Beitrag zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte leisten muss. Wir sollten uns darüber klar sein: Menschen, die einen überproportionalen Anteil ihres Einkommens für das Wohnen ausgeben müssen, sind von der sozialen Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen. Haushalte, die nur knapp oberhalb der zulässigen Einkommensgrenze für den Wohngeldbezug liegen, zahlen heute bereits bis zu 50 Prozent ihres Gesamteinkommens für Miete und Nebenkosten.

Gerade Geringverdiener müssen oftmals in schlecht sanierten Wohnungen wohnen und überproportional viel für Heizung und Warmwasser ausgeben. Ein Umzug in gut sanierte Wohnungen kann sich diese Personengruppe finanziell nicht leisten. Die Einkommensgrenzen der Wohngeldberechtigten zu erhöhen, findet unsere Zustimmung und ist überfällig. Die Linke will Hartz IV nicht zuletzt durch den Ausbau vorgelagerter Sozialsysteme überwinden.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Auch der SSW ist sich der Engpässe und Schwierigkeiten im Bereich des bezahlbaren Wohnraums in Schleswig-Holstein bewusst. Die Höhe des Wohngeldes spiegelt dabei nicht die Kostensteigerungen am Wohnungsmarkt wider. Die Forderung nach einer Anhebung dieser Leistung für einkommenschwache Bürgerinnen und Bürger ist berechtigt und wird daher von uns unterstützt.

Innenministerium

Dem Vorschlag sollte aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden:

8.1. Das SGB I enthält eine Reihe „allgemeiner sozialer Rechte“, dazu gehört nach § 7 SGB I auch das Recht auf einen Zuschuss für eine angemessene Wohnung. An dieser Stelle lässt der Gesetzgeber noch offen, durch welche Leistung genau dieses Recht verwirklicht werden soll, zum Beispiel durch Leistungen für Kosten der Unterkunft nach SGB II oder SGB XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach einem anderen Spezialgesetz, wie etwa dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz. Der Begriff der „Angemessenheit“ wird sowohl in § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII als auch in § 1 Abs. 1 WoGG verwendet, führt aber im SGB II/SGB XII einerseits und im WoGG andererseits zu unterschiedlich hohen, durch unterschiedliche Methoden ermittelte und durch jeweils unterschiedliche Regelwerke festgeschriebene Höchstbeträge. Das Recht auf einen Mietzuschuss ist bei der Auslegung der wohngeldrechtlichen Vorschriften und bei der Ausübung

von Ermessen zu beachten. Ziel ist eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Rechts auf einen Mietzuschuss (vgl. § 2 Abs. 2 SGB I), d. h. es soll – vereinfacht gesagt – im Zweifel zu einer Leistung für den Antragsteller kommen.

8.2 § 26 SGB I führt das Wohngeld explizit auf und qualifiziert es als Zuschuss zur Miete oder als Zuschuss zu den Aufwendungen für den eigengenutzten Wohnraum. Das Wohngeld zielt demnach nicht auf eine vollständige Übernahme der Wohnungskosten. Aus § 26 SGB I können keine direkten Ansprüche abgeleitet werden; diese Vorschrift verweist auf das Wohngeldrecht, dessen Einzelheiten sich u. a. aus dem Wohngeldgesetz ergeben.

§ 1 WoGG Zweck des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

(2) Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

8.3 Anders als bei den bedarfsorientierten Leistungen für Unterkunft und Heizung der Grundsicherung oder Sozialhilfe (SGB II bzw. SGB XII) liegt dem Wohngeld die Überlegung zugrunde, dass die Wohnkosten eines Haushalts nicht über einen bestimmten Anteil des Haushaltseinkommens hinausgehen sollen. Durch die Unterstützung mit Wohngeld sollen sich beispielsweise Familien mit niedrigem Einkommen Wohnungen aus der mittleren Preislage leisten können.

8.4 Die Berechnung der Höhe des Wohngeldes richtet sich gem. § 19 WoGG nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 5 WoGG), der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 9 WoGG) und dem Gesamteinkommen (§ 13 WoGG).

Die Miete bzw. Belastung ist beim Wohngeld nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Diese Höchstbeträge sind nach sechs Mietstufen gestaffelt.

Die Miethöchstbeträge und die Mietstufenzuordnung richten sich nach dem Wohngeldgesetz § 12 in Verbindung mit der Wohngeldverordnung.

8.5 Das Wohngeldgesetz ist ein Bundesgesetz.

Die im Wohngeldgesetz § 12 festgesetzten Miethöchstbeträge und Mietstufenzuordnung sowie die im Wohngeldgesetz § 19 festgelegte Wohngeldformel, gelten ohne Ausnahme und liegen außerhalb der Regelungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein (bzw. der Länder).

8.6 Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Wohn-geldleistung bereits mit der Leistungs-Novelle zum 1. Januar 2009 deutlich angehoben.

Zum 01.01.2009 erhöhten sich die Miethöchstbeträge um 10% und die Wohngeld-Tabellenwerte um 8%.

8.7 Das Land Schleswig-Holstein setzt zurzeit seinen Schwerpunkt insbesondere auf die soziale Wohnraumförderung (Ob-jektförderung).

8.8 Ein erneuter Bedarf zur Wohngelderhöhung ist zurzeit nicht erkennbar. Ein Antrag zur Wohngelderhöhung würde in den anderen Bundesländern und beim BMVBS keine oder we-nige Verbündete finden, sodass die Erfolgsaussichten sehr gering wären.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundes-tagsfraktion

Das Wohngeld berechnet sich nach Bedarf und wird regio-nal in Mietstufen unterteilt. Nur sehr wenige Gemeinden im Hamburger Umland erreichen dabei in Schleswig-Holstein die höchste Mietstufe. Die Höchstsätze, die zuletzt 2009 ange-passert wurden, sind damit derzeit ausreichend.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundes-tagsabgeordneten begrüßt jede Initiative, die das Wohngeld verbessern will. In Regierungsverantwortung hatte die SPD-Bundestagsfraktion u. a. erwirkt, dass das Wohngeld zum 1. Januar 2009 nachhaltig ausgebaut wurde. Davon haben seinerzeit rund 800.000 Haushalte, darunter 300.000 Rent-ner-Haushalte, profitiert.

Insbesondere die Einführung einer Heizkostenkomponente von 50 Cent pro Quadratmeter hat dabei zu einer spürbaren Erhöhung des Wohngeldes und einer deutlichen Entlastung für die Wohngeldbezieherinnen und -bezieher geführt. Die Leistungen haben sich dabei im Schnitt um 60 Prozent erhöht. Wer 2008 im Schnitt 90 Euro erhielt, bekam 2009 rund 140 Euro.

Leider hat die schwarz-gelbe Bundesregierung diesen wichtigen Teil des Wohngeldes wieder abgeschafft. Die Bundesregierung hat dies offiziell mit sinkenden Energiekosten begründet. Diesen Trend können wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten nicht bestätigen. Insofern sehen wir beim Wohngeld dringenden Handlungsbedarf.

Leider lassen uns die gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse kaum Gestaltungsspielraum. Allerdings haben wir erreicht, dass zum Beispiel Kinder von Wohngeldbezieherinnen und -beziehern Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Wir werden auch weiterhin für Verbesserungen für Wohngeldempfängerinnen und -empfänger kämpfen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Das Wohngeld ist ein zentrales wohnungspolitisches Instrument, mit dem einkommensschwache Haushalte bei ihren Wohnkosten unterstützt werden können. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen möchte, dass auch einkommensschwache Haushalte es sich leisten können, nach einer energetischen Sanierung in ihrer Wohnung bleiben können. Als Äquivalent zum Heizkostenzuschuss wollen wir einen Klimazuschuss in das Wohngeld einführen. Dieser soll für Haushalte gewährt werden, die anhand eines Energieausweises nachweisen können, dass ihr Wohngebäude nicht mehr als 60 kWh/m²a Energie verbraucht. Erhalten Mieterinnen und Mieter einen Klimazuschuss, können sie nicht gleichzeitig den Heizkostenzuschuss bekommen. Damit der Anreiz größer ist, den Klimazuschuss zu nutzen, sollte dieser je nach Haushaltsgröße etwa 10 Euro mehr als der Heizkostenzuschuss betragen.

Die jährlichen gesamtstaatlichen Mehrkosten für den Klimazuschuss gegenüber dem Heizkostenzuschuss würden sich auf eine Summe von bis zu 100 Mio. Euro belaufen, von denen der Bundesanteil aus dem Energiesparfonds finanziert werden soll.

Darüber hinaus hat die Grüne Bundestagsfraktion bereits im Herbst 2010 den Antrag gestellt, die Wohngeldkürzung zurück zu nehmen, die Heizkostenkomponente im Wohngeld nicht zu streichen, sondern mindestens auf seinem bisherigen Niveau zu erhalten, sowie einen dynamischen Anpassungsmechanismus einzuführen, durch den das Wohngeld zukünftig dynamisiert und in regelmäßigen Abständen, beispielsweise anhand des alle vier Jahre erscheinenden Wohngeld- und Mietenberichts, überprüft und gegebenenfalls optimiert wird. Leider ist dieser Antrag von der Mehrheit des Parlaments abgelehnt worden.

9. Aufklärungsprogramm

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, das „Konzept zur Kriminalitätsverhütung – Kriminalprävention für Seniorinnen und Senioren“ von 2002/2003 unter Beteiligung der Sicherheitsberater für Senioren zu aktualisieren und den Organisationen der Seniorenarbeit und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die CDU-Landtagsfraktion steht für die Sicherheit der Menschen. Die Bekämpfung und Vermeidung von Kriminalität ist ein zentrales Anliegen ihrer Politik. Sie steht daher auch Aktualisierungen von kriminalpräventiven Programmen grundsätzlich offen gegenüber, wenn diese bedarfsgerecht und an den erforderlichen Schwerpunkten erfolgen.

In der Prävention gilt allerdings auch, dass es unterschiedliche Ansätze mit unterschiedlichen Wirkungen gibt. Es kann angesetzt werden bei den Menschen, die von Kriminalität als mögliche Opfer betroffen sein könnten, z. B. in dem vermittelt wird, wie man sich durch weitsichtiges bzw. vorsorgliches Verhalten vor Straftaten schützen kann oder wie mit

Straftaten im Ernstfall umgegangen werden sollte. Es kann aber auch bei den Menschen angesetzt werden, die möglicherweise Straftaten begehen werden oder die tatsächlich schon sehr häufig Straftaten begangen haben.

In dieser Unterscheidung hat die CDU-Landtagsfraktion in der 17. Legislaturperiode einen deutlichen Präventions-Schwerpunkt im zuletzt genannten Bereich gewählt, und zwar bei Konzepten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Jugendkriminalität.

Dabei geht es nicht um einen Generalverdacht gegenüber Jugendlichen. Es geht vielmehr um die Erkenntnis, dass es gerade am Anfang des Lebenswegs dringend notwendig ist, Menschen nicht auf die „falsche Bahn“ kommen zu lassen. Denn auch, wenn in der Pubertät und Jugend üblicherweise mehr Regelverstöße vorkommen, haben doch gerade in den letzten Jahren die Erscheinungsformen von Jugendkriminalität in Qualität und Quantität Ausmaße angenommen, die Politik und Gesellschaft nicht weiter tolerieren können. Dies gilt insbesondere auch für die erheblich angewachsene Zahl von jugendlichen Intensivtätern.

Als Maßnahmen – die insoweit allen, auch den Senioren, zugute kommen – sind u. a. zu nennen: Antrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/389 „Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein – Schaffung einer Jugend-Taskforce“; Berichte und Konzept der Landesregierung, Drucksache 17/665 „Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein – Schaffung einer Jugend-Taskforce“ (Teil 1); Drucksache 17/1614 „Bericht über das Programm Jugend Task Force (Teil 2) und Stellungnahme der Landesregierung: Der Jugendkriminalität früh, konsequent und gemeinsam begegnen“. Zudem ist in der CDU-Landtagsfraktion das Eckpunkte- und Maßnahmenpapier erarbeitet worden: „Zehn Maßnahmen zu Prävention und Sanktionen bei jugendlichen Intensivtätern“. Es ist erhältlich unter www.cdu.ltsh.de/media/intensivtaeter.pdf

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Vorschlag sollte umgesetzt werden. Nach Auffassung der SPD-Landtagsfraktion ist diese Forderung auch vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen bei der Landespolizei vertretbar, da Präventionsmaßnahmen nicht nur helfen Straftaten zu verhindern, sondern damit auch die Arbeitsbelastung der Ermittlungsbeamten reduzieren können.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich. Nach nunmehr acht Jahren ist es an der Zeit, das vom Rat der Kriminalitätsverhütung seinerzeit erarbeitete Konzept zur Kriminalprävention bei Senioren zu aktualisieren. Die steigende Anzahl von aktuellen Fälle von Trickdiebstählen, Raubüberfällen oder Haustür- und Internetbetrügereien zeigt immer deutlicher, wie wichtig es ist, dass ältere Menschen aufgeklärt, sensibilisiert und vorbereitet sind auf die Herausforderungen des Alltags. Es ist daher nach Ansicht der FDP-Fraktion nicht nur erforderlich, für den Bereich der jugendlichen Intensivtäter Konzepte zu entwickeln, sondern auch für Senioren als Gruppe, die besonders häufig Opfer bestimmter Delikte werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

zu 9. und 10.

Kriminalprävention ist insbesondere für ältere Menschen ein wichtiges Thema. Mit steigendem Alter und zunehmenden Einschränkungen der körperlichen Mobilität wächst die Unsicherheit an öffentlichen Orten und die Angst vor Übergriffen. Auch wenn die statistischen Zahlen nachweisen, dass sowohl Täter als auch Opfer von Gewalttaten überwiegend jung und männlich sind, ist es notwendig gerade SeniorInnen vor kriminellen Übergriffen zu schützen und zu befähigen, sich selbst zu schützen. Schon in der Vergangenheit haben sich die Konzepte der Kriminalpräventiven Räte bewährt. Grüne unterstützen eine Aktualisierung kriminalpräventiver Konzepte und deren Umsetzung in Schleswig-Holstein nachdrücklich. Hierbei müssen Polizei, Weißer Ring, Seniorenor-

ganisationen, Sicherheitsdienstleister und SelbstbehauptungstrainerInnen einbezogen werden.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Ein umfassendes Aufklärungsprogramm für Seniorinnen und Senioren zur Kriminalitätsverhütung ist überfällig. Die letzten Maßnahmen von Seiten des Landes liegen bereits Jahre zurück, so dass die Aufklärungsarbeit offensichtlich nicht mit der Entwicklung verschiedener Kriminalitätsformen Schritt hält. Neben der dringenden Aktualisierung des Informationsmaterials ist auch die Schaffung eines Aufklärungs- und Präventionsprogramms zielführend. Dieses muss den Seniorinnen und Senioren einfache und dennoch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen an die Hand geben und umfassend über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich informieren. Aufgrund der hohen Relevanz dieses Themas plant der SSW auch eigene Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene.

Innenministerium

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim Rat für Kriminalitätsverhütung zur Überarbeitung der vorhandenen Präventionskonzepte/Ratgeber für Seniorinnen und Senioren ist für das Frühjahr 2012 geplant. Erste Vorgespräche bezüglich der personellen Zusammensetzung sowie der thematischen Schwerpunktsetzung haben bereits stattgefunden.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Diesem Vorschlag stimmt die SPD-Bundestagsfraktion zu. Ein aktualisiertes Konzept zur Kriminalitätsverhütung hat nicht allein aufklärerischen Charakter, sondern auch klar einen kriminalitätssenkenden. Untersuchungen von Kriminologen weisen nämlich darauf hin, dass das Zusammenwirken von Bauleit- und Stadtplanung, Sozialpolitik und präventiv-polizeilichem Handeln die Kriminalitätsrate senken kann.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Kriminalitätsprävention stärkt die Gesellschaft, entlastet die Sicherheitsbehörden und schützt die Bürger. Statt andauernd neuer Rufe nach neuen Ermittlungsbefugnissen und milliardenschweren Aufstockungen der Sicherheitsetats sowie technischer Schutzmaßnahmen sind es oft die naheliegenden, bürgernahen Initiativen und Beratungen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger aufgeklärt, Selbstschutzmaßnahmen gestärkt werden können und Eigenvorsorge betrieben werden kann. Die grüne Bundestagsfraktion fordert deshalb abgestimmte Schutzprogramme für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mit ihren jeweils spezifischen Risiken der Viktimisierung. Den wichtigen Ansatz des Konzeptes von 2002/2003 für Seniorinnen und Senioren wollen wir deshalb aufgreifen, erneuern und fortführen.

10. Fortbildung als Präventionsmaßnahme

Das Innenministerium und das Sozialministerium werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Seniorinnen und Senioren durch Schulungen, zum Beispiel von Sicherheitsberatern oder Seniortrainern, wehrhafter gemacht werden. Diese müssen sie darauf vorbereiten, sich verteidigen zu können, Nein-sagen zu lernen und um sich herum eine Sicherheitszone zu errichten.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Nach Auffassung der CDU-Landtagsfraktion ist Straftaten und Rechtsbrüchen nicht mit Toleranz zu begegnen. Diese Grundhaltung setzt richtigerweise schon im täglichen Leben an. Insoweit ist für die CDU-Fraktion auch der Wunsch verständlich und nachvollziehbar, dass Senioren für den Lebensalltag „wehrhafter“ gemacht werden, um sich „verteidigen“ zu können. Die CDU-Fraktion gibt allerdings zu bedenken, dass der Schwerpunkt von Prävention weniger in der Vorbereitung auf körperliche Auseinandersetzungen, sondern vielmehr in deren Vermeidung liegen sollte. Dies auch, weil sich bestimmte körperliche oder altersbedingte Unterschiede zwischen Senioren und möglichen Angreifern letztlich nicht oder allenfalls

nur begrenzt durch Schulungen ausgleichen lassen. Hier können auch Risiken liegen. Für den Staat muss deshalb ein umsichtiges und vorausschauendes Verhalten der Menschen der zu fördernde Maßstab sein.

Die CDU-Landtagsfraktion möchte aber gerne auch den Hinweis geben, dass es bereits heute möglich ist, in direkten Kontakt mit den lokalen Polizeidienststellen und Polizeibeamten zu treten, um sich über passende Verhaltensregeln zur Vermeidung von Straftaten oder Verletzungen aufklären zu lassen. Die Polizeidienststellen halten hierzu auch Informationsmaterial und Hinweise auf weitere Kontaktstellen bereit. Es ist seitens der Polizei ausdrücklich erwünscht, dass diese bei Bedarf auch in Anspruch genommen werden.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Siehe 9. Aufklärungsprogramm.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion befürwortet grundsätzlich Schulungen von Senioren im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention, soweit sie keine weiteren Kosten verursachen. Denn die Landespolizei leistet bereits Präventionsarbeit in vielen Bereichen, in denen Senioren in ihrer Sicherheit bedroht sind.

Darüber hinaus sollte nach Meinung der FDP-Fraktion die Zusammenarbeit im Bereich des Opferschutzes mit dem Weißen Ring und anderen ehrenamtlich aktiven Opferschutzvereinen weiter ausgebaut werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Siehe 9. Aufklärungsprogramm.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW schließt sich der Forderung des Altenparlaments an, nach der das Innen- und Sozialministerium verstärkt Schu-

lungen zur Kriminalitätsprävention anbieten sollen. Neben einem umfassenden Aufklärungsprogramm können Seniorinnen und Senioren durch gezielte Schulungen durch Fachkundige wehrhafter gemacht werden. Auf diesem Weg lässt sich die Kriminalität gegen ältere Menschen zumindest eindämmen.

Innenministerium

Die Landespolizei leistet Präventionsarbeit bei Seniorinnen und Senioren in der Form, dass auf Anfrage und an Altersstruktur/Interessenlage angepasst Beratungsarbeit, z. B. in Seniorenwohnheimen, durchgeführt wird. In Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter werden die Konzepte zielgruppenorientiert abgestimmt.

Die nachfolgende Nennung der Themen und Konzepte im Hinblick auf die Kriminal- und Verkehrsunfallprävention ist daher nicht abschließend:

- Betrug und Diebstahl (Enkeltrick, Haustürgeschäfte, Telefonwerbung, Kaffeefahrten, Geldwechseltricks, falsche „Amtspersonen“).
- Einbruchschutz; wie wird das Haus/die Wohnung gegen Einbruch geschützt; hierbei Verweis auf zertifizierte Unternehmen vor Ort durch Errichterliste.
- Sicherung von Wertgegenständen in der Wohnung.
- „Sicherheit und Gefahren im Straßenverkehr“ (Sicherung im Auto, Medikamenteneinfluss).

Die Vorträge werden beispielhaft Modul „Gewinnbriefe“, Modul „ Fit im Auto“ oder Konzept „ Schutz vor Dieben und Betrügern“ und „ Schutz vor Einbrechern“ genannt.

Im Bereich des Opferschutzes besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Weißen Ring, mit dessen unterstützendem Fachpersonal Veranstaltungen teilweise zusammen durchgeführt werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Das Sozialministerium befürwortet Schulungen von Seniorinnen und Senioren im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention. Entsprechend wird das Sozialministerium den

Rat für Kriminalitätsverhütung des Innenministeriums beraten und unterstützen.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Seniorenbildung ist in den Augen der SPD-Bundestagsfraktion von großer Bedeutung, weil diese die gesellschaftliche Integration unterstützt. Fortbildungen, die älteren Menschen ein Sicherheitsgefühl geben, werden von der Fraktion besonders geschätzt, weil diese unter anderem dafür sorgen, dass die älteren Bürgerinnen und Bürger nicht wegen ihrer Angst vor den Gefahren des heutigen Alltags aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Seniorinnen und Senioren gehören zu der Bevölkerungsgruppe, die häufig Opfer von Straftaten werden. Die grüne Bundestagsfraktion will Seniorinnen und Senioren davor schützen und ihnen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Dazu gehört es auch, dass diese sich selbst gegen Angriffe zur Wehr setzen können. Seniorinnen und Senioren sollen dabei von den Behörden in ihren speziellen Bedürfnissen unterstützt werden, beispielsweise durch Beratung und Fortbildung. Im Rahmen von Aktionsbündnissen zur Senioren-Sicherheit arbeiten die Behörden schon jetzt gut mit Seniorinnen und Senioren zusammen. Ein Mindestmaß an Sicherheit im öffentlichen Raum muss gewährleistet sein. Allerdings sehen wir es kritisch, den öffentlichen Raum in „Sicherheitszonen“ zu unterteilen. Sicherheit und Ordnung überall und für alle gleich zu gewährleisten ist für uns eine Kernaufgabe der Polizei.

11. Intensive Beratung in Sachen Opferschutz

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm aufgelegt wird.

Hierzu sollten bei der Polizei und in den Sozialdiensten geschulte Ansprechpartner vorgehalten und die dafür benötigte

finanzielle Ausstattung (Personal und Sachmittel) im Haushalt bereitgestellt werden.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Opferschutz wird durch die Landesregierung kontinuierlich überwacht und auf bestehende Bedarfe hin fortgeschrieben. Es besteht bereits eine Reihe unterschiedlicher Opferschutzmaßnahmen, zum Teil auch speziell für Senioren. Alle Maßnahmen für Schleswig-Holstein sind detailliert dem am 31. Oktober 2011 erschienen 3. Opferschutzbericht der Landesregierung zu entnehmen (Drs. 17/1937, 201 Seiten), Link: <http://www.landtag.ltsh.de/ltsh/app/infothek?execution=e1s2&user=guest>

Hinsichtlich der Straftaten gegen Senioren ist allerdings auch die folgende Feststellung aus dem Opferschutzbericht zu nennen (Drucksache 17/1937, Seiten 27 und 28):

„Ferner werden eher jüngere Menschen Opfer von Kriminalität als Ältere. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der unter 21-Jährigen Kriminalitätsoffer 36,2 % an der Gesamtopferzahl, der Anteil der über 60-Jährigen dagegen 5,1 %. Im Vergleich hierzu lag der Anteil der unter 21-Jährigen an der Wohnbevölkerung bei 21 % und der Anteil der über 60-Jährigen bei 27,3 %.“

Mit dieser Feststellung soll nicht der berechtigte Anspruch von Senioren auf Teilhabe an speziellen Maßnahmen des Opferschutzes infrage gestellt sein. Aber es zeigt sich doch damit, dass der Opferschutz auch eine starke gesamtgesellschaftliche Komponente enthält und immer auch gesamtgesellschaftliche Ansätze enthalten sollte.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Für die Umsetzung des Vorschlags eines spezifischen Opferschutzprogramms für Seniorinnen und Senioren sollten nach unserer Auffassung die vorhandenen und bewährten Einrichtungen des Opferschutzes und der Kriminalprävention in Schleswig-Holstein genutzt werden, statt neue Strukturen zu schaffen. Die vorhandenen Initiativen müssen jedoch in der Lage sein, diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Dafür wer-

den wir uns bei der Finanzierung von Kriminalprävention und Opferschutzeinrichtungen weiter einsetzen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion sieht keine grundsätzliche Notwendigkeit eines speziellen Opferschutzprogrammes für Senioren. Die Durchführung von Opferschutz ist für jeden Polizeivollzugsbeamten im Lande verpflichtend. Der Schutz und die Rechte des Opfers von Gewaltverbrechen gehören in den Mittelpunkt jedes Strafverfahrens. Opfer einer Straftat zu werden, gehört zu den schlimmsten Erfahrungen eines Menschen, deshalb setzt sich die FDP-Fraktion weiterhin für einen effektiven Opferschutz ein.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Der Weiße Ring hat jahrzehntelange Erfahrung in der Betreuung von Kriminalitätsoffern. Die ehrenamtlichen BeraterInnen helfen auf vielfältige Weise: von der persönlichen Betreuung nach der Straftat über Hilfestellungen im Umgang mit den Behörden, Erholungsprogramme, einem Hilfescheck für eine anwaltliche Erstberatung oder einem Hilfescheck für psychotraumatologische Erstberatung bei Belastungen in Folge einer Straftat. Sie begleiten zu Gerichtsterminen und vermitteln Hilfe anderer Organisationen. Auch bei Behörden, Polizei und Sozialdiensten haben MitarbeiterInnen regelmäßig mit von Gewalttaten betroffenen SeniorInnen zu tun. Eine zusätzliche Angebotsstruktur halten wir im Gegensatz zu Weiterbildung und Schulung im Umgang mit älteren Opfern für wenig zielführend.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Kommunale Kriminalprävention darf nicht nur den Bereich der reinen Kriminalitätsbekämpfung bzw. die Bereiche Sicherheit und Ordnung umfassen, sondern muss Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung und des Opferschutzes in allen Lebensbereichen einschließen. Dabei kommt es auf ein Zusammenspiel verschiedener Kräfte an, um zu einer annehmbaren Lösung zu kommen. Die Fraktion DIE LINKE unterstützt

den Antrag, spezielle Opferschutzprogramme für Seniorinnen und Senioren aufzulegen und auf diesem Wege eine angemessene Beratung und Aufarbeitung dieser besonderen Gruppe von Kriminalitätsoptionen zu ermöglichen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Eine gezielte und intensive Beratung von Seniorinnen und Senioren, die Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden sind, ist ohne Zweifel wünschenswert. Der SSW sieht jedoch die Entwicklung im Gesamtbereich Opferschutz mit großer Sorge. Insbesondere die Kürzungen der Zuwendungen zu Frauenhäusern und -Notrufen sind nicht hinnehmbar und müssen rückgängig gemacht werden. Dies sehen wir als die dringlichere Aufgabe an.

Angesichts der Haushaltslage des Landes und der unausgewogenen Sparbeschlüsse der regierungstragenden Fraktionen scheint darüber hinaus leider wenig Spielraum für eine zeitnahe Stärkung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein zu bestehen.

Innenministerium

In der Regel führen die hauptamtlichen Präventionsbeamtinnen und -beamte der Sachgebiete 1.4 in den Polizeidirektionen die Konzepte durch und erstellen Mustervorträge.

Präventionsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren werden auch unter Hinzuziehung der Liniendienststellen unter Beratung und Nutzung der Mustervorträge aus dem SG 1.4 durchgeführt.

Unterstützung erhalten die Kolleginnen und Kollegen durch die „Sicherheitsberater für Senioren“ (wo vorhanden) und durch Kooperationen u. a. mit den Kreisverkehrswachen, Kriminalpräventiven Räten und örtlichen Seniorenbeiräten.

Eine Aussage, wie viele Ansprechpartner es bei der Polizei gibt, kann nicht getroffen werden. Opferschutz ist für die Polizei erlassmäßig geregelt, u. a. die Zusammenarbeit und Hinweispflicht auf den Weißen Ring. Somit ist die Durchführung von Opferschutz für jeden PVB (Polizeivollzugsbeamten) bindend.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion vertritt die Überzeugung, dass Opferschutzprogramme von großer Bedeutung sind und dass sie unterstützt werden sollen. Wir sind der Meinung, dass bei dieser Aufgabe die vorhandenen Institutionen sowohl finanziell als auch strukturell unterstützt werden sollten.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Der Staat ist der Träger des Gewaltmonopols. Daher hat er die Verantwortung, seine Bürgerinnen und Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen. Wo er dieser Verantwortung nicht ausreichend gerecht wird, soll er zumindest die Opfer entschädigen. Das gilt schon jetzt für einige bestimmte Opfer von Gewalttaten. Wenn die Opfer von Gewaltdelikten beispielsweise erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden, so muss ihnen der Staat Fürsorge gewähren. Die grüne Bundestagsfraktion will prüfen, ob darüber hinaus ein spezielles Opferschutzprogramm für Senioren erforderlich ist und wie dieses ggf. ausgestattet werden muss.

12. Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen so anzuwenden, dass sie die Teilnehmer an sogenannten Kaffeefahrten vor Übervorteilung und Betrug schützen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

„Kaffeefahrten“ stellen für viele ältere Menschen eine beliebte Freizeitveranstaltung dar. Der CDU-Fraktion ist es sehr wichtig, dass es hierbei redlich zugeht.

Zum besseren Schutz der Verbraucher hat der Bundesgesetzgeber in diesem Zusammenhang § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geschaffen. Diese Vorschrift räumt dem Verbraucher in einer Vielzahl von Verträgen, die nach dem üblichen Muster auf „Kaffeefahrten“ geschlossen

werden können, ein Widerrufsrecht ein. Wichtig ist also für alle Betroffenen, zu wissen, dass man sich auch nach einer kurzen Bedenkzeit noch von übervorteilenden Verträgen aus einer „Kaffeefahrt“ grundsätzlich wieder lösen kann – und in aller Regel auch kostenlos. Dies ist das gute Recht der Verbraucher und bei bestehenden Problemen oder Unsicherheit hierüber sollte kurzfristig eine Beratung herangezogen werden.

Die staatlichen Strafverfolgungsbehörden in Schleswig-Holstein gehen zudem selbstverständlich auch Anzeigen nach, die sich z. B. auf eine Nötigung (§ 241 StGB) oder auf Betrug (§ 263 StGB) in Zusammenhang mit einer „Kaffeefahrt“ richten. Der Landtag und die Landesregierung achten darauf, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden.

Aufrichtigerweise gehört zu diesem Thema allerdings auch dazu, anzusprechen, dass es auch in der Verantwortung der Menschen selbst liegt, sich im Vorwege genau über die Ziele einer „Kaffeefahrt“, deren Ablauf und den Veranstalter zu erkundigen. Wer Bedenken hat, sollte sich ggf. in einem seriösen Reisebüro ausgiebig über einen geplanten Ausflug informieren.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Um den immer noch stattfindenden Betrug auf sogenannten „Kaffeefahrten“ zu verhindern, ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich: Aufklärung über das richtige Verhalten bei unverlangten Einladungen zu derartigen Veranstaltungen, richtiges Verhalten bei erkennbarem Betrug in der Veranstaltung (Information an die Polizei und die Verbraucherzentralen) sowie Ahndung von Straftaten durch die Behörden und Gerichte im Einzelfall.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass insbesondere Senioren und Seniorinnen als Zielgruppe dieser Veranstaltungen besonders informiert und geschützt werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist eine weitere rechtliche Regelung zum Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten nicht notwen-

dig. Es wäre wichtiger, weitere Aufklärung zu leisten, welche Rechte Teilnehmer einer Kaffeefahrt haben. So gilt eine Kaffeefahrt als externes Haustürgeschäft. Damit hat der Teilnehmer bei allen dort erworbenen Gegenständen oder abgeschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Sollte der Teilnehmer nicht richtig über dieses Widerrufsrecht belehrt worden sein, verlängert sich diese Frist automatisch. Des Weiteren darf der Teilnehmer einer Kaffeefahrt nicht gezwungen werden, an einer Verkaufsveranstaltung im Rahmen der Fahrt teilzunehmen. Dies würde ansonsten unter Umständen den Straftatbestand der Nötigung erfüllen. Daher hält die Fraktion es für überaus wichtig, dass weiter Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet durch die Verbraucherzentralen geleistet wird.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Manche „Kaffeefahrten“ nutzen die Gutmütigkeit und Unkenntnis älterer Menschen aus. Im Vorwege sind sie allerdings kaum zu erkennen bzw. nicht zu verbieten. Werbung allein ist kein Verstoß gegen geltendes Recht. Erst im Verlauf der Kaffeefahrt wird erkennbar, ob gegen die „guten Sitten“ oder vertragsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Das bedeutet, dass in erster Linie die „Mitfahrenden“ sich selbst und einander schützen können. Tipps und Informationen über die Rechtslage und für das eigene Verhalten finden sich z. B. auf den Seiten der Verbraucherzentrale. Unterm Strich: wer mitfährt muss nichts kaufen, sich nicht unter Druck setzen lassen, Rückerstattung für ausgefallene Programmpunkte kann eingefordert und von Verträgen innerhalb von 14 Tagen zurückgetreten werden.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Gesetzgebung der vergangenen Jahre hat sich immer stärker an den Interessen der Wirtschaft orientiert und dabei den Schutz der Verbraucher außer acht gelassen. Das gilt für alle Bereiche des wirtschaftlichen Lebens und für alle Altersgruppen. Diese Entwicklung muss unbedingt wieder umgekehrt werden.

Es wundert nicht, dass in solch einem Klima die Verfolgung organisierter Abzocke wie der auf Kaffeefahrten, die in dieser Form sogar illegal ist, meist auf der Strecke bleibt. Die Fraktion DIE LINKE unterstützt den beschlossenen Antrag und die Aufforderung an die Landesregierung, ihre Verantwortung für den Schutz von TeilnehmerInnen an sogenannten Kaffeefahrten stärker wahrzunehmen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Problem der unseriösen Kaffeefahrten besteht seit vielen Jahren und nimmt dennoch weiter zu. Auch der SSW hält es für notwendig, diese Straftaten einzudämmen. Die verschiedenen Formen des Betrugs sind jedoch bereits heute ein Straftatbestand, der selbstverständlich strafrechtlich verfolgt wird. Eine gesetzliche Regelung scheint uns daher wenig zielführend. Echte Fortschritte auf diesem Gebiet lassen sich vielmehr durch eine umfassende Sensibilisierung und eine intensiviertere Aufklärungsarbeit erzielen. Dies muss insbesondere im Rahmen der oben geforderten Aufklärungsarbeit und der Schulungen erfolgen und durch entsprechende Informationskampagnen des zuständigen Ministeriums begleitet werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume

Verkaufsveranstaltungen auf Kaffeefahrten sind nach der Gewerbeordnung 14 Tage vor Beginn anzumelden. Auf Ankündigungen und Einladungen muss die Ware, die verkauft werden, soll sowie die Firma und der Ort der Veranstaltung mit voller Anschrift angegeben werden. Entspricht eine Einladung nicht den gesetzlichen Anforderungen, kann das zuständige Ordnungsamt die Veranstaltung verbieten oder ein Bußgeld verhängen. Damit rechtswidrige Veranstaltungen unterbunden werden können, sollten entsprechend unvollständige Einladungen bzw. Veranstaltungen dem Ordnungsamt gemeldet werden. Hinweise zu unlauteren Geschäftsmethoden wie z. B. zweifelhafte Gewinnversprechen nehmen Verbände und Organisationen (Verbraucherzentralen oder die Wettbewerbszentralen) entgegen. Sie können Verstöße im Rahmen

von Verbandsklagen verfolgen. Kaufverträge, die auf Kaffeefahrten abgeschlossen wurden, können innerhalb von 14 Tagen von den Käuferinnen und Käufern widerrufen werden.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten begrüßt gesetzliche Regelungen, die wirksam vor Betrug bei Kaffeefahrten schützen sowie dessen Verfolgung und Ahndung. Darüber hinaus halten wir den Ausbau präventiver Maßnahmen, vor allem der Verbraucheraufklärung, insbesondere für Senioren und Seniorinnen, für wichtig. Vor diesem Hintergrund sind die Kürzungen der Landesregierung für die Verbraucherzentralen Schleswig-Holsteins äußerst kontraproduktiv.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Auch die grüne-Bundestagsfraktion will Seniorinnen und Senioren in ihren Rechten als Konsumentinnen und Konsumenten stärken. Leider sind gerade ältere Menschen häufiger Opfer von unseriösen Geschäften wie Kaffeefahrten oder vermeintlichen Gewinnreisen.

Wir setzen uns deshalb generell für einen besseren rechtlichen Schutz aller Konsumentinnen und Konsumenten vor unseriösen Geschäften ein, speziell auch unter Berücksichtigung der besonderen Aufklärungs- und Schutzbedürfnisse von Seniorinnen und Senioren. Wir Grüne fordern beispielsweise im Bereich der Finanzdienstleistungen eine alters- und bedarfsgerechte Versicherungs- und Finanzberatung, die häufig nicht ausreichend ist. So kommt es bei der Vergabe von Krediten und Zusatzversicherungen immer wieder zu altersdiskriminierenden Konditionen, die es zu unterbinden gilt. Daher muss auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Schutzaufgabe gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verstärkt wahrnehmen und ihren Einfluss auf Banken und Versicherungen entsprechend ausüben.

13. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich beim Europaparlament dafür einzusetzen, dass das Opferentschädigungs-Gesetz (OEG) nicht an die EU-Richtlinien angeglichen wird, da dies für in Deutschland lebende Opfer zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen führen könnte.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Zu dem getroffenen Beschluss ist anzumerken, dass das OEG ein Bundesgesetz ist, das also durch den Deutschen Bundestag beschlossen wurde und von diesem auch zu ändern wäre. Insoweit ist das Europäische Parlament nicht der richtige Adressat, um Veränderungen an dem Gesetz anzusprechen. Die CDU-Landtagsfraktion wird aber mögliche Änderungsvorhaben des Bundes an diesem Gesetz mit der gebotenen Aufmerksamkeit beobachten und bei Bedarf handeln.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Wir werden uns dafür einsetzen, dass es auch bei der Umsetzung von EU-Recht zu keiner nachteiligen Regelung für in Deutschland lebende Opfer geben wird. Voraussetzung für eine Gleichbehandlung der Opferentschädigung auf europäischer Ebene wäre nach unserer Auffassung zudem ein einheitlicher europäischer Standard im Bereich des Strafrechts und bei der staatlichen Anerkennung der Opfer von Straftaten. Beides liegt derzeit nicht vor.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion lehnt die Zielsetzung dieses Beschlusses bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Weder der Landtag noch die Landesregierung haben die Möglichkeit, eine Nichtangleichung deutschen Rechts an EU-Richtlinien vom Europaparlament zu verlangen.

Darüber hinaus verfolgt die in Rede stehende Richtlinie das Ziel, dass Opfer von Straftaten in der Europäischen Union unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Gemeinschaft die Straftat begangen wurde, Anspruch auf eine

gerechte und angemessene Entschädigung für die ihnen zugefügte Schädigung haben sollen. Die Richtlinie enthält keine Aussagen zur Höhe der Entschädigung. Es wird daher bezweifelt, dass es durch diese Richtlinie zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes kommen wird.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Bereits 1983 hat der Europäische Rat das „Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ aufgelegt, dem Deutschland beigetreten ist und das 1997 ratifiziert wurde. Mit der 2004 darauf folgenden „Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten“ wird bezweckt, ein System der Zusammenarbeit einzuführen, damit Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen leichter Zugang zu Entschädigungen erhalten.

Die Richtlinie geht auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zurück. Dieser hat in der Vergangenheit bereits entschieden, dass, wenn das Gemeinschaftsrecht einer natürlichen Person die Freiheit garantiert, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, zwingende Folge dieser Freizügigkeit ist, dass Leib und Leben dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat in gleicher Weise geschützt sind, wie dies bei den eigenen Staatsangehörigen und den in diesem Staat wohnhaften Personen der Fall ist. Initiativen zur Absenkung der Standards in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie, die eine Verschlechterung der Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht in Deutschland zur Folge hätten, sind bislang nicht ersichtlich. Für die Beibehaltung der Standards werden sich die Grünen weiterhin stark machen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Fraktion DIE LINKE vertritt die Forderung nach einer Ausweitung des Opferschutzes auf der Grundlage gleicher Entschädigungsleistungen für alle Menschen, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland Opfer von Gewalttaten werden, unabhängig von ihrer Staatsangehörig-

keit, ihrem Aufenthaltsstatus, ihrem Wohnort oder ihrem familienrechtlichen Status.

Neue EU-Richtlinien dürfen nicht dazu führen, dass in Deutschland lebende Opfer Einbußen bei ihren staatlichen Entschädigungen erleiden.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Entschädigungen für Opfer nach dem Opferentschädigungsgesetz dürfen aus Sicht des SSW nicht gesenkt werden. Wir halten es daher für notwendig und selbstverständlich, dass die Auswirkungen einer Angleichung an EU-Richtlinien im Vorfeld sorgfältig geprüft werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die „RICHTLINIE 2004/80/ EG DES RATES vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten“ verfolgt das Ziel, dass Opfer von Straftaten in der Europäischen Union unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Gemeinschaft die Straftat begangen wurde, Anspruch auf eine gerechte und angemessene Entschädigung für die ihnen zugefügte Schädigung haben sollen.

Da die Richtlinie keine Aussagen (oder gar Forderungen) zur Höhe der Entschädigung enthält, ist nicht ersichtlich, wie es durch die Richtlinie zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes kommen könnte.

In Deutschland gehören EU-Bürger bereits seit 1990 (also lange vor Inkrafttreten der Richtlinie) zum anspruchsberechtigten Personenkreis des OEG (§ 1 Abs. 4 OEG).

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten unterstützt alle Maßnahmen, die sich gegen eine Verschlechterung bei der Opferentschädigung richten. Allerdings sollte aus unserer Sicht – wie im Antragstext stehend – nicht pauschal jede EU-Richtlinie abgelehnt, son-

dern genau geprüft werden, welche Konsequenzen die entsprechende Richtlinie für die Betroffenen hat.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verfügt die EU über eine Rechtsgrundlage für die Festlegung von Mindestvorschriften für die Rechte der Opfer von Straftaten. In den anstehenden Verhandlungen zu den Opferschutz-Richtlinien der EU muss die Bundesregierung darauf hinwirken, dass dabei auf die Besonderheiten des föderalen Systems und das nationale, sorgfältig ausgewogene System der Opferbeteiligung und des Opferschutzes, insbesondere im Strafverfahren, Rücksicht genommen wird. Die grüne Bundestagsfraktion wird darauf dringen, dass es hier jedenfalls zu keiner Absenkung der Standards für in Deutschland lebende Opfer kommt.

14. Einschränkung der Polizeipräsenz bei Großveranstaltungen

Das Innenministerium wird aufgefordert, eine Polizeipräsenz, insbesondere der Beamten vor Ort, jederzeit zu gewährleisten. Zugleich müssen Großveranstalter stärker in die Pflicht genommen werden, für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen selbst Sorge zu tragen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Zahl der Stellen für Polizeibeamte ist – trotz angespannter Haushaltslage – seit zehn Jahren konstant und in den (Finanz-)Planungen der CDU-Landtagsfraktion und der Landesregierung besteht die Übereinstimmung, dass es auch mindestens bis 2015 zu keinen Stelleneinsparungen im Polizeivollzug kommt. Es ist zudem ein Kernanliegen der CDU-Landtagsfraktion, die Präsenz der Polizei – in der gesamten Fläche – zu erhalten.

Soweit gefordert wird, auch Großveranstalter für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, entspricht dies grundsätzlich sowohl Auffassungen in der CDU-Landtagsfraktion, wie auch im Innenministerium selbst. Abschie-

ßende Entscheidungen sind jedoch noch nicht getroffen. Beispielhaft sei aber auf die Presseerklärung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.2011 hingewiesen, in der Herr Innenminister Klaus Schlie, MdL, die Forderung unterstreicht, einen Aufschlag von 50 Cent auf den Eintrittspreis von Spielen der ersten bis vierten Liga im Herrenfußball zu nehmen, um Präventionsprojekte zu unterstützen. Auch der Innenpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Werner Kalinka, hat eine Sicherheitsabgabe für Profivereine seit geraumer Zeit ins Gespräch gebracht.

Link Pressemitteilung vom 30.11.2011:

http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Presse/PI/2011/111130_im_gewaltFussball.html

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Ziel der Gewährung einer ausreichenden Polizeipräsenz vor Ort war und ist das Ziel sozialdemokratischer Polizeipolitik. Gerade im ländlichen Bereich ist die Polizeipräsenz eines der wirkungsvollsten Präventionsinstrumente und für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung unverzichtbar. Dieses werden wir auch in Ansehung der knappen personellen Ressourcen nicht vernachlässigen.

Die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung von Veranstaltern, insbesondere von kommerziellen Großveranstaltungen an den Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen ist auch vor diesem Hintergrund verständlich und notwendig. So müssen kommerzielle Veranstalter innerhalb des Veranstaltungsgeländes bereits jetzt durch eigene Sicherheitskräfte für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sorgen, gleiches gilt auch für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, bei denen der Veranstalter selbst Order zu stellen hat.

Die Rechtslage lässt es jedoch derzeit grundsätzlich nicht zu, Veranstalter auch für die Kosten von Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Raum heranzuziehen, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegen. Problematisch wäre zudem, auch die Veranstalter von Demonstrationen oder Versammlungen für die Kosten des Polizeieinsatzes heranzuziehen, da

damit faktisch die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit eingeschränkt würde.

Wir werden jeden Vorschlag zur Ermöglichung der Heranziehung von Veranstaltern kommerzieller Großereignisse für die Kosten von Polizeieinsätzen sehr aufmerksam auf seine Durchführbarkeit hin prüfen und umsetzen, sofern dieses rechtlich möglich ist.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion sieht keinen Handlungsbedarf in diesen beiden Punkten. Eine angemessene Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit ist nach Einschätzung der FDP-Fraktion notwendig und in aller Regel auch gewährleistet. Gerade kleine Stationen leisten einen wichtigen Beitrag zur sichtbaren Präsenz der Polizei im ländlichen Raum und zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung. Die FDP-Fraktion ist immer gegen einen Rückzug der Polizei aus der Fläche eingetreten. Zu den Kernaufgaben der Polizei gehört auch der Schutz öffentlicher Veranstaltungen. Von Großveranstaltern, wie zum Beispiel dem DFB, Gebühren für Polizeieinsätze zu verlangen, ist jedoch nach Ansicht der FDP-Fraktion verfassungsrechtlich nicht möglich. Deshalb spricht sich die FDP-Landtagsfraktion klar gegen die Verpflichtung aus, dass Großveranstalter selbst für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen Sorge zu tragen haben, zumal diese schon heute von den Ordnungsbehörden verpflichtet werden, selbst für die Grundsicherung der Veranstaltung mit Hilfe privater Sicherheitskräfte zu sorgen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Grüne stimmen der Forderung nach einer polizeilichen Präsenz bei Großveranstaltungen zu, die die Sicherheit ausreichend gewährleistet. Angesichts der Fülle der Aufgaben, die die Polizei in einem modernen Rechtsstaat zu leisten hat, sind Möglichkeiten zur Refinanzierung eingehend zu prüfen. Wir begrüßen den Ansatz, Veranstalter aufgrund des „Veranlasserprinzips“ in die Pflicht zu nehmen, entweder für die Sicherheit selber zu sorgen oder sich an der Kostenlast über

eine Ausgleichspflicht zu beteiligen. Dies ist rechtlich nicht ganz einfach. Daher werden wir die rechtlich notwendigen Voraussetzungen eingehend prüfen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Dass eine ausreichende Polizeipräsenz vor Ort zu jeder Zeit gewährleistet sein muss, steht außer Frage. Selbstverständlich müssen auch die Großveranstalter selbst verstärkt für die Sicherung ihrer Veranstaltungen herangezogen werden. Es gilt aber auch zu bedenken, dass eine Reihe von Aufgaben im Rahmen von derartigen Veranstaltungen nur von speziell ausgebildeten Polizeikräften erfüllt werden können.

Innenministerium

Eine angemessene Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit ist unabdingbare Grundvoraussetzung für die Gewährleistung der polizeilichen Kernaufgaben Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrssicherheitsarbeit und Prävention. In Schleswig-Holstein gehört die sichtbare Präsenz vor Ort zu den tragenden Säulen der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Wiederholt hat die Landespolizei Anstrengungen zur Präsenzsteigerung unternommen, um damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Die Überprüfung und ggf. Veränderung der Organisationsstruktur der Landespolizei ist ein stetiger Prozess. Ziel ist eine Verbesserung der Effizienz der Polizeiarbeit und damit die Stärkung der Bürgernähe, d. h. der Polizeipräsenz vor Ort, und operativen Arbeit durch die mögliche Umsteuerung von Personal.

Zu den Kernaufgaben der Polizei gehört auch der Schutz öffentlicher Veranstaltungen. Eine effiziente Polizeiarbeit ist auch deshalb notwendig, weil die Einsatzbelastung durch Veranstaltungen (zum Beispiel Fußballspiele, Stadt-, Zeltfeste, Motorradtreffen, Musikveranstaltungen wie Kieler Wo-

che, Travemünder Woche, Wacken Open Air) in den letzten Jahren stetig zugenommen hat.

Großveranstalter werden aber durch die genehmigenden Ordnungsbehörden verpflichtet, die Grundsicherung ihrer Veranstaltungen zu gewährleisten. Genehmigungen enthalten stets entsprechende Auflagen. Diese Auflagen haben auch das Ziel, die erforderliche Polizeipräsenz zu begrenzen.

Von Großveranstaltern Gebühren für Polizeieinsätze zu fordern ist ein Thema, mit dem sich die Innenministerkonferenz seit Jahrzehnten beschäftigt und immer wieder zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist: Es geht verfassungsrechtlich nicht! Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, für Sicherheit in der Öffentlichkeit zu sorgen. Diese Kernaufgabe kann sie sich nicht vergüten lassen, zumal diese Aufgabe bereits bezahlt ist durch das Geld der Steuerzahler.

Bei kommerziellen Großveranstaltungen ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich. Er kommt seiner Verantwortung in der Regel durch eigene Ordner nach. Aber auch hier gilt: Kann er die Lage nicht allein bewältigen, muss die Polizei gebührenfrei einschreiten, denn es gehört zu ihren gesetzlichen Aufgaben, für die Wahrung des Rechts und der Sicherheit auch im privaten Bereich zu sorgen, wenn Rechtsgüter, zum Beispiel die körperliche Unversehrtheit, bedroht sind.

Der Hinweis auf das Verursacherprinzip, ohne die Veranstaltung wäre es nicht zu Auseinandersetzungen gekommen, hilft nicht weiter, weil doch jeder Verein im Falle einer Kostenbeteiligung den lückenlosen Nachweis verlangen würde, dass die Ursache, zum Beispiel bei Gewalttätigkeiten in Fußballstadien, auf ihn als Verursacher unmittelbar zurückzuführen sein müsste. Dieser Nachweis kann grundsätzlich nicht geführt werden. Gleiches gilt zum Beispiel für die Energiewirtschaft, die mit Recht argumentieren würde, dass sie die gewalttätigen Demonstrationen gegen einen Castortransport nicht verursacht habe.

Daneben gibt es das verfassungsrechtliche Problem der Gleichbehandlung und sauberen Abgrenzung. Wer soll zahlen, wer nicht und warum nicht? Laternen-, Karnevalsumzüge, Kirchentage, die Kieler und Travemünder Woche erfordern

allesamt Polizei, zumindest zur Verkehrssicherung, aber bei bestimmten Veranstaltungen auch als aktive oder zumindest stille Reserve für mögliche Auseinandersetzungen. Nach welchen Kriterien sollen bestimmte Vereine für ihre Veranstaltung zahlen, andere aber nicht? Welche Veranstaltung ist kommerziell? Diese Abgrenzungsprobleme können nicht gelöst werden, und eine Gebührenpflicht liefe ständig Gefahr, gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot zu verstoßen.

Alle noch so intensiven und wiederholten Prüfungen sind zum Ergebnis gekommen, dass es keinen rechtlich erfolgreichen Weg gibt, Gebühren in bestimmten Situationen vom Veranstalter zu verlangen.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Bei Großveranstaltungen sollen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicher fühlen. Dies darf auch in Anbetracht von knappen Ressourcen nicht vernachlässigt werden. Kommerzielle Veranstalter sind jetzt schon dazu verpflichtet, durch eigene Sicherheitskräfte für Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen unterstützt die Forderung nach einer umfassenden Polizeipräsenz bei Großereignissen im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Länderpolizeien sind auch bereits nach Gesetzeslage entsprechend verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen, soweit eine Gefahrenlage im Sinne der Polizeigesetze vorliegt. Die Präsenz bei entsprechenden Gefahrenlagen, die zugleich Versammlungen im Sinne des Grundgesetzes darstellen, muss die vielfältigen Anforderungen berücksichtigen, mit denen verhindert wird, dass Bürger aus einem Überwachungs- und Kontrolldruck heraus ihr Versammlungsrecht nicht mehr ausüben wollen oder gar können. Privat verantwortete Großveranstaltungen sind heute häufig zugleich Polizeigroßveranstaltungen und werfen

schwierige Fragen der Kostentragung auf. Auch hier gibt es in den Polizeigesetzen differenzierte Regelungen. Wir Grüne fordern hierbei eine sorgsame Unterscheidung. Versammlungen im Sinne des Grundgesetzes, die letztlich als demokratische Ausübung der Bürgerrechte auch Gemeinwohlcharakter entfalten, dürfen durch eine drohende Kostenlast weder unmittelbar noch mittelbar eingeschränkt oder behindert werden. Großveranstaltungen privater Träger, wie etwa Fußballspiele, hingegen verursachen zum Teil immense Kosten, bei denen eine stärkere Beteiligung der veranlassenden privaten Veranstalter geprüft werden muss.

15. Verbot zur Weitergabe von Bankdaten und persönlichen Daten
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass nur die für den Zahlungsverkehr unbedingt erforderlichen persönlichen Daten weitergegeben werden und die Weitergabe aller übrigen Kundendaten deren ausdrücklicher Zustimmung bedarf. Die Weitergabe persönlicher Daten über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus muss unterbunden werden.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die CDU-Fraktion tritt für einen wirksamen Kunden- und Datenschutz ein.

Zu Satz 1 des Beschlusses ist allerdings zu sagen, dass diese Forderung zur Gestaltung der Rechtslage überwiegend bereits ganz umgesetzt ist. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten unterliegt durch § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weitgehenden Restriktionen, eine Weitergabe insbesondere von Verbraucherdaten ist grundsätzlich nur mit einer Einwilligung zulässig. Auch für den „Adresshandel“ oder Werbung ist eine Einwilligung für die Weitergabe erforderlich (§ 28 Abs. 3 S. 1 BDSG) – was freilich auch eine besondere Aufmerksamkeit der Verbraucher erfordert, wem gegenüber solche Einwilligungserklärungen abgegeben werden. Einige Einschränkungen dieses Grundsatzes gelten aber z. B. für Werbung, um Spenden für gemeinnützige Zwecke (§ 28 Abs. 3 S. 3 BDSG) zu sammeln.

Es kommt daher vor allem darauf an, was der Beschluss Nr. 15 in seinem Satz 2 aussagt: Dass jede rechtswidrige Weitergabe von persönlichen Daten unterbunden werden muss, ist eine Forderung, der sich die CDU-Landtagsfraktion in vollem Umfang anschließen kann.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Daten über Kontobewegungen sind besonders sensible Daten. Deshalb ist die Weitergabe von Bankdaten zu kommerziellen Zwecken ohne vorherige Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 28 rechtlich nicht zulässig. Verstöße gegen das Gesetz werden mit Bußgeldern geahndet. Für die SPD-Landtagsfraktion ist es selbstverständlich, dass nur die für den Zahlungsverkehr unbedingt erforderlichen persönlichen Daten weitergegeben werden dürfen und für alle übrigen Kundendaten eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt muss.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion erachtet die datenschutzrechtliche Zielrichtung dieses Beschlusses für richtig, jedoch das Tätigwerden über eine Bundesratsinitiative für überflüssig, da die geforderten Regelungen bereits im Bundesdatenschutzgesetz (§§ 4, 28, 28a BDSG) enthalten sind. Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, dass an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Banken konkrete hohe Anforderungen geknüpft werden, die insbesondere aus der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2009 resultieren. Die FDP-Fraktion geht davon aus, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrolliert.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Datenschutz ist den Grünen ein wichtiges Anliegen. Wir wollen daher auch ein Grundrecht auf Datenschutz in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung schreiben. Für uns hat die informationelle Selbstbestimmung Vorrang vor der Sammelwut des Staates und dem Interesse aus Teilen der Wirt-

schaft an einer ungehemmten Datenverwendung. Insbesondere muss die Weitergabe von Daten einer strengen Prüfung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit unterzogen werden. Diese Prüfung muss sich streng am Grundsatz der Datensparsamkeit orientieren. Es soll für die BürgerInnen außerdem einfacher werden, von Unternehmen Auskunft über sie betreffende Daten und effektiven Rechtsschutz gegen die Verletzung von Datenschutzbestimmungen zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen die Befugnisse des Landesdatenschutzzentrums ausgebaut und Unternehmen verpflichtet werden, die Herkunft ihrer Datensammlungen zu belegen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Internet bietet viele Chancen. Doch die Vorteile freizüglicher Information und sozialer Interaktion dürfen nicht mit dem Ausbeuten privater Daten einhergehen. Wirksame Verbraucherpolitik in der digitalen Welt braucht neue Rechte, um die digitale Zukunft demokratisch gestalten zu können. Hierzu zählen digitale Selbstbestimmung, ein Verbot der Weitergabe persönlicher Daten, Standorte und Profile an Dritte, wenn keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt, sowie umfassende Informationsrechte über die von Unternehmen und Behörden gespeicherten Daten.

DIE LINKE fordert ein Recht auf Anonymität im Internet und Rechte zur Löschung eigener Daten sowie die Einführung eines Datenbriefes. Unternehmen und Behörden müssen verpflichtet sein, den Bürgern mitzuteilen, welche Daten über sie gespeichert sind. Ferner muss Kostenfallen im Internet ein Riegel vorgeschoben werden. DIE LINKE setzt sich daher für klare Preisangaben durch einen Internet-Button und wirksame Bußgelder ein.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Auch der SSW hält es für wünschenswert, den ausufernden Handel mit privaten Daten zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für jene Daten, die ohne Einwilligung, und damit über den gesetzlichen Rahmen hinaus, weitergegeben werden. Eine schärfere gesetzliche Regelung auf Landes- oder

Bundesebene erscheint jedoch in Zeiten grenzenlosen Internetverkehrs wenig zielführend. Vielmehr sind die Sicherheitsbehörden in der Pflicht, die Einhaltung bestehender Regelungen strikter zu überwachen.

Innenministerium

Nach § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, sofern das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Diese Regelung, die auch für die Datenverarbeitung bei Banken gilt, macht die Datenverarbeitung von einer speziellen Erlaubnis durch eine Rechtsnorm oder durch den Betroffenen selbst abhängig.

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln von Daten oder ihre Nutzung zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig, wenn dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses oder nach Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank erforderlich ist. Ferner sind bei der Datenerhebung die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 BDSG). Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass nur die für die Bankgeschäfte erforderlichen Daten der Betroffenen verarbeitet werden dürfen und darüber hinaus eine konkrete Zweckbestimmung erfolgen muss.

Auch Datenübermittlungen über offene Forderungen dürfen gem. § 28 a Abs. 1 BDSG nur nach strengen Voraussetzungen an Auskunfteien übermittelt werden. Weitere Übermittlungsbefugnisse der Banken sind darüber hinaus von einer Interessenabwägung abhängig (§ 28 a Abs. 2 BDSG).

Aus den genannten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wird deutlich, dass an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Banken konkrete hohe Anforderungen geknüpft werden, die insbesondere aus der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2009 resultieren.

Die Erlaubnistatbestände für Datenübermittlungen sind durch das BDSG geregelt und betreffen nur die ausdrücklich benannten Daten. Darüber hinausgehende Datenübermittlungen sind nur nach vorheriger Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Insofern sind die in dem Beschluss (Ziffer 15) des 23. Altenparlaments geforderten Regelungen bereits im Bundesdatenschutzgesetz enthalten.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zuständig.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume

Die Speicherung und Weitergabe von Bankdaten ist durch das Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Die Weitergabe von nicht unbedingt für den Zahlungsverkehr notwendigen Daten bedarf schon jetzt der vorherigen Einwilligung des Kunden.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Das Bundesdatenschutzgesetz fordert bei der Verarbeitung persönlicher Daten so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Datenverarbeitung ist darüber hinaus nur zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz es erlaubt. Ob Verstöße gegen diese Grundsätze im Bereich der Transaktion von Bankdaten – zuletzt hatte die nordrhein-westfälische Datenschutzaufsicht einen entsprechenden Verstoß des EC-Netzbetreibers Easycash GmbH mit einem Bußgeld in Höhe von 60.000 Euro geahndet – auch einer Reaktion des Gesetzgebers bedürfen, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Entsprechende Prüfungen der Datenschutzaufsichtsbehörden sind noch nicht abgeschlossen und sollten abgewartet werden.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die bei jedem Bezahlvorgang erhobenen Daten sind personenbezogene Daten, die sensibel zu behandeln sind und unter das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) fallen. Persönliche Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck genutzt werden, für den sie erhoben werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf schon jetzt der Einwilligung des Kunden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich während der Großen Koalition für mehr Verbraucherrechte im Bundesdatenschutzgesetz eingesetzt. Eine grundlegende Reform ist in der vergangenen Legislaturperiode aber an CDU und CSU gescheitert. Vor dem Hintergrund jüngerer Bankkunden-Daten-skandale muss geprüft werden, ob das Bundesdatenschutzgesetz im Bereich Scoring ausreichend ist.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die grüne Bundestagsfraktion teilt die Forderung nach einer Beschränkung der Weitergabe von Daten und Informationen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs. Wir fordern seit Jahren eine umfassende Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Privatwirtschaft. Besorgniserregend ist, neben zahlreichen weiteren Gebieten, die zunehmende Aushöhlung des Bankgeheimnisses. Anti-Terror-Gesetze, Datenweitergaben an Drittstaaten wie die USA (SWIFT), Geldwäschebestimmungen und Abrufmöglichkeiten für Verwaltungsbehörden (Kontostammdatenabfrage) machen den Zahlungsverkehr zunehmend gläsern. Hier gilt es, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Prüfstand zu stellen, denn die Effektivität für die jeweiligen Zwecke ist oftmals nicht nachgewiesen.

Im Bereich der privaten Bankgeschäfte sind ebenfalls zunehmend Tendenzen der Vollauswertung des Zahlungsverkehrs zu beobachten. Kontobewegungsdaten werden oftmals systematisch zu Werbezwecken ausgewertet, obwohl es an einer datenschutzrechtlich zulässigen, informierten Einwilligung der Verbraucher fehlt. Hier fordern wir gesetzliche Klarstellungen, um Bankkunden besser zu schützen.

16. Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien (Cyber-Kriminalität) zu ergreifen und einzuführen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Es entspricht der bestehenden Auffassung der CDU-Fraktion, dass die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Internetkriminalität angesichts der gestiegenen und noch weiter steigenden Bedeutung des Internets stetig verbessert werden müssen.

Präventiv erfordert dies allerdings auch von den Bürgern selbst, dass sie im Internet – insbesondere bei der Angabe von persönlichen Daten oder Zahlungsdaten – sehr umsichtig agieren, dass sie ihre PCs und Schutzprogramme auf aktuellem Stand halten, und dass sie das Widerrufsrecht nach § 312b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bei bestimmten Vertragsabschlüssen im Internet kennen und ggf. auch nutzen. Diese Vorsorge kann der Staat nur schwer ersetzen. Wer einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regeln beim Online-Kauf benötigt, kann sich vor einem Internetkauf die folgende – von der Polizei mitunterstützte – Internetseite ansehen: www.kaufenmitverstand.de

Für die Bekämpfung der Internetkriminalität ist darüber hinaus auf Bundesebene vor allem eine verfassungskonforme Regelung über eine Speicherung von Telekommunikationsdaten (sog. Vorratsdatenspeicherung) erforderlich, um begangene Straftaten auch rückwärtig noch aufklären zu können und die Täter zu finden. Diese Regelungen müssen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen und in verhältnismäßiger Weise den Datenschutz und das Interesse an einer funktionierenden Strafverfolgung miteinander vereinen. Hierfür setzt sich die CDU ein.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Internet-Betrug gibt es in den vielfältigsten Formen. Neben den rechtlichen Grundlagen, die eine Weitergabe von persönlichen Daten ohne vorherige Einwilligung verbieten (s. Stel-

lungnahme zu Beschluss Nr. 15) bzw. Vertragsabschlüsse im Internet sicherer gestalten (s. Stellungnahme zu Beschluss Nr. 18) ist es aus unserer Sicht notwendig, die Verbraucherinformation und die Medienkompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Dafür setzen wir uns ein.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion unterstützt das Anliegen des Beschlusses, das Ausufern von Internet-Betrügereien zu verhindern; sie sieht jedoch keinen aktuellen Handlungsbedarf für die Landesregierung Schleswig-Holstein.

Die Innenministerkonferenz hatte bereits 2010 beschlossen, sich fortlaufend über die Umsetzung von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik berichten zu lassen. Auch auf Landesebene existiert eine Arbeitsgruppe im Landeskriminalamt, die sich umfänglich mit diesem Thema beschäftigt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

In gleichem Maße wie sich das Einkaufen und Kommunizieren ins Internet verlagert, nimmt die Kriminalität im Internet zu. So schnellten etwa die Delikte Waren- und Warenkreditbetrug mit Hilfe des Internets in Schleswig-Holstein laut der jüngsten Polizeilichen Kriminalstatistik (2009) um fast 40 Prozent auf 6.200 Fälle nach oben. Gerade ältere Menschen nehmen ein Defizit an Sicherheit im Umgang mit Geschäften im Internet wahr. Die Polizeiaufgaben werden sich daher zukünftig verstärkt auch in das Aufgabenfeld der Cyber-Kriminalität verlagern müssen. Allerdings gibt es bei der Anbindung der Polizei an das Internet noch erhebliche Defizite. Bei all den notwendigen Sparanstrengungen haben wir Grüne wiederholt erklärt, dass wir dennoch in Schleswig-Holstein eine gut ausgestattete Polizei brauchen, die auch technisch auf dem neusten Stand ist.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW unterstützt die Forderung des 23. Altenparlaments, nach der sich die Landesregierung auf Bundesebene für Maßnahmen gegen Internet-Betrügereien einsetzen muss. Denn Cyber-Kriminalität ist ein ernstes und stetig wachsendes Problem. Es wird aber aus unserer Sicht nicht ausreichen, diesen vielfältigen Kriminalitätsformen ausschließlich auf nationaler Ebene zu begegnen. Flankierend muss die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene intensiviert werden, da es sich hier um ein globales Problem handelt.

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Das Erscheinungsbild der Informations- und Kommunikationskriminalität, international auch als ‚Cybercrime‘ bekannt, hat sich mit der Entwicklung und Verbreitung elektronischer Informations- und Kommunikationsformen in den letzten Jahren stark verändert. Beispielhaft für die zunehmende Technisierung in diesem Bereich stehen das sog. Outsourcing von Wirtschaftsprozessen (z. B. das sog. Online-Banking) sowie die stark angestiegene Zahl der Nutzer des Internets. Das Gefahrenpotential der an diesen Phänomenen ansetzenden Kriminalitätsform ist besonders hoch; Fallzahlen sind kontinuierlich im Steigen begriffen. Nur beispielhaft sind sog. Phishing-Fälle zu nennen, bei denen Täter rechtswidrig auf geschützte Computerzugangsdaten des Online-Banking zugreifen, um Geldbeträge vom Konto der Opfer auf eigene Konten zu schleusen. Während zu den Anfängen der Informations- und Kommunikationskriminalität vorwiegend einzelne Täter lediglich über ein hohes technisches Wissen und Insiderkenntnisse über die angegriffenen Systeme verfügten, stehen heute hinter dieser Kriminalität oft kriminelle Gruppierungen und Netzwerke, deren Handlungszweck in der Gewinnmaximierung liegt und die eigens entwickelte Schadenssoftware einsetzen.

Die Landesregierung hält es nicht für ausreichend, sich in diesem Kriminalitätsbereich allein auf Bundesebene dafür einzusetzen, Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien einzuführen. Wirksame Prävention in diesem Be-

reich wird zunächst durch eine effektive Strafverfolgung vor Ort geleistet. Daher müssen Staatsanwaltschaft und Polizei der zunehmenden Professionalisierung der Täter und ihrer Strategien durch Spezialisierung Rechnung tragen. Daher hat zum 1. April 2011 der Generalstaatsanwalt die Zentralstelle „Der Generalstaatsanwalt – Zentralstelle Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Landes Schleswig-Holstein gegründet. Der Zentralstelle obliegt der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, Entwicklung einheitlicher Standards und Strategien für ein effizientes Ermittlungsverfahren, Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei grenzüberschreitender Informations- und Kommunikationskriminalität, gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei, Unterstützung der Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung, Durchführung von Maßnahmen zur Fortbildung der Dezenturinnen und Dezenturern der Staatsanwaltschaften, Stellungnahmen und Anregungen zu Gesetzgebungsvorhaben sowie die Bearbeitung von Revisions- und Beschwerdesachen grundsätzlicher Bedeutung.

Diese zentrale Spezialisierung auf der Ebene des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein ist Ausdruck der hohen Bedeutung, welche der Bekämpfung dieser aggressiven Form der Kriminalität durch die Landesregierung beigegeben wird. Die Staatsanwaltschaften des Landes werden in den nächsten Jahren weiterhin verstärkt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die spezialisierte Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität setzen und dabei eng mit der fachlich hochqualifizierten Polizei zusammenarbeiten.

Soweit sich derzeit insbesondere die Strafverfolgung gegen Handelnde von Inkassounternehmen, die Forderungen von betrügerisch im Internet agierenden Unternehmen betreiben, noch schwierig gestaltet, haben die Generalstaatsanwälte auf der Tagung der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte mit der Generalbundesanwältin und Vertretern oberster Staatsanwaltschaften

aus den europäischen Nachbarländern am 31. Mai bis 1. Juni 2011 in München Maßnahmen zur Effektivierung der Strafverfolgung in diesem Bereich beschlossen. So sollen zunächst die Verfahren gegen Anbieter und Inkassounternehmen nunmehr zusammen geführt werden, um ein Auseinanderfallen in der Strafverfolgung bei den insoweit sachlich zusammenhängenden Sachen zu vermeiden. Beim Tatnachweis verspricht man sich zudem Abhilfe durch die Mithilfe des Bundeskriminalamtes über eine dort geführte bundesweite Datensammlung einschlägiger Internetseiten. Daher wird derzeit mit Unterstützung der Landesregierung Schleswig-Holsteins auf Bundesebene angestrebt, zu Strafverfolgungszwecken eine solche zentrale Datei zu errichten, welche einschlägige Internetseiten, deren Betreiber und beauftragte Inkassostellen führen soll; die dort geführten Daten sollen für die Strafverfolgungsbehörden abrufbar sein.

Innenministerium

Die Innenministerkonferenz hat bereits im Frühjahr 2010 mit der Stimme Schleswig-Holsteins beschlossen, sich fortlaufend über die Umsetzung von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik („luK-Kriminalität“ oder auch „Cybercrime“) berichten zu lassen. Innerhalb der Empfehlungen, die von einer bundesweiten Arbeitsgruppe unter Federführung des BKA abgegeben wurden, nimmt der Bereich der Prävention einen breiten Raum ein. Kernpunkte sind

- Sicherheit im Umgang mit „neuen Medien“.
- Kriminalität im Zusammenhang mit „neuen Medien“.
- Risiken und Gefahren in Sozialen Netzwerken und die
- Bündelung der Aufklärungsangebote zur Verstärkung des präventiven Ansatzes im Internet.

Die Präventionsangebote, die kontinuierlich weiterentwickelt werden, finden sich unter <http://www.polizei-beratung.de>

Für die Landespolizei ist die Bekämpfung der sog. „Cybercrime“ ein besonderer Schwerpunkt, der im LKA aktuell durch eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe behandelt wird.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume

Phishing und andere Formen der Internetkriminalität (Trojaner-Angriffe, Identitätsdiebstahl) zielen meist darauf ab, geheime Identifizierungskennzeichen (PIN, TAN, Passwörter) auszuspähen, um sie für betrügerische Transaktionen im Internet zu missbrauchen. Alle diese Tatbestände sind schon jetzt nach deutschem Recht strafbar genauso wie Betrug „in der realen Welt“. Zur Bekämpfung der Computerkriminalität wurden im Sommer 2007 durch die 41. Änderung des Strafgesetzbuches (BGBl. I 2007, 1786) im Hinblick auf das Ausspähen und Abfangen von Daten weitere Straftatbestände geschaffen. Zudem sind Bankinstitute ständig bemüht, durch neue Identifizierungsverfahren Missbräuche zu verhindern.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Auch die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein beobachtet die Zunahme von Internet-Kriminalität, insbesondere auch des Online-Betrugs, mit Sorge. Während 2008 in Deutschland rund 38.000 Straftaten aus diesem Bereich in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wurden, waren es 2009 bereits rund 50.000 und in 2010 ca. 60.000 erfasste Straftaten. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wurden bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen: Wir haben zentrale Fachdienststellen und zentrale Ansprechstellen für die Bekämpfung der Internetkriminalität eingerichtet. Insbesondere die Konzentration des Wissens in den Fachdienststellen hilft, Fälle von Computerkriminalität schneller und effizienter aufzuklären. Mit der Einführung des elektronischen Personalausweises haben wir außerdem dafür gesorgt, dass zum Beispiel das Abschließen von Geschäften im Internet sicherer geworden ist.

Wegen der Grenzenlosigkeit des Internets ist die Bundesregierung darüber hinaus bestrebt, im europäischen wie im

internationalen Bereich die Zusammenarbeit der Polizeien weiter zu verbessern und vorhandenes Know-How auszutauschen. Diese Zusammenarbeit geschieht dabei über die bereits etablierten Netzwerke, insbesondere Europol und Interpol. Damit Kriminalität im Internet auch aufgeklärt werden kann, brauchen die Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus die notwendigen Sicherheitsinstrumente. Aus diesem Grund ist die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung unverzichtbar.

Schließlich ist auch Aufklärung darüber wichtig, wie die Bürger sich vor Kriminalität im Internet schützen können. Um sich technisch abzusichern, bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter www.bsi-fuer-buerger.de zahlreiche Hilfestellungen an.

Sönke Rix, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

In der virtuellen Welt ist die Kriminalität ebenso zu bekämpfen wie in der realen Welt. Die SPD-Bundestagsfraktion plädiert im Zusammenhang mit den neuen Medien verstärkt für den Schutz der Bürger/Innen wie auch für eine Stärkung der Verbraucherrechte. Gleichzeitig betrachtet die Fraktion es als notwendig, alle Personaldaten zu schützen, wobei dies nicht nur auf Deutschland beschränkt sein kann. In einem offenen Europa findet der Datenaustausch ständig statt.

Es muss europarechtlich gesichert sein, dass die Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verwendung der Daten den gleichen Anforderungen wie im innerstaatlichen Recht unterliegen. Dazu gehören wirksamere Sanktionsmöglichkeiten für Datenschutzvergehen sowie klare Regelungen zum Schadensersatz. Darüber hinaus muss die Medienkompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Leider verpasst die Koalition auch die Chance, die Verbraucher im Bereich des Internets besser zu schützen – sei es vor lästiger Werbung oder davor, dass persönliche Daten auf Verdacht gespeichert werden. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die

Bundesregierung will zwar, dass die Versendung von Spam-Mails, also von E-Mails mit Werbung, mit einem hohen Bußgeld belegt werden kann; sie benennt jedoch keine Behörde, die dieser Aufgabe bundesweit nachgehen soll. Aus unserer Sicht muss die Bundesnetzagentur diese Aufgabe übernehmen, nur sie kann die notwendige Verfolgung über Ländergrenzen hinweg durchführen. Wir sind außerdem der Ansicht, dass nicht nur die Spams verfolgt werden sollen, die die Betreffzeile oder den Absender verschleiern, sondern alle kommerziellen Werbemails, die ohne vorherige Zustimmung des Adressaten versendet werden. Das Telemediengesetz bietet zudem die Chance, ein für allemal festzuschreiben, dass alle Werbemails gekennzeichnet werden müssen (etwa mit einem deutlichen „W“), sodass Irreführungen der Verbraucher nicht mehr möglich sind.

Als Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen haben wir bereits im September 2010 einen sehr ausführlichen Fraktionsbeschluss „Verbraucherdatenschutz in der digitalen Welt“ verabschiedet, in dem wir die derzeit drängendsten Probleme beim Namen nennen und konkrete Vorschläge zu deren Behebung machen. Der Fraktionsbeschluss kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden:

<http://www.gruene-bundestag.de/cms/default/dok/o/4.suche.html?execute=1&Suche=1&SearchText=Verbraucherdatenschutz&seitenKopfSucheSubmit.x=o&seitenKopfSucheSubmit.y=o&seitenKopfSucheSubmit=Suchef>

17. Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gemeinsame Initiative einzusetzen, damit das Umfeld und das Bedienen der Bankautomaten sicherer gemacht werden. Hierzu gehört,

- 1. dass die Geräte nicht manipulierbar sind und**
- 2. eine ausreichende Sicherheitszone um die Automaten (Intimbereich) gewährleistet ist.**

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Sicherheit von Bankautomaten und des Zahlungsverkehrs sind von hoher Bedeutung für die Menschen. Bei der Sicherheit der Systeme sind vorrangig die Banken in der Pflicht, die Ihren Kunden diese Systeme anbieten. Es muss dabei der Grundsatz gelten, dass Kunden, denen unverschuldet ein Schaden entsteht, nicht auf diesem sitzen bleiben. Für die technische Sicherheit von Geräten sollten allerdings keine all zu starren Vorgaben geschaffen werden, die verhindern könnten, dass mit der fortschreitenden technischen Entwicklung (und damit mit fortschreitenden Manipulationsmöglichkeiten) Schritt gehalten werden kann. Ein gewisser Abstandsraum um Bankautomaten ist zu befürworten, wenn dies baulich zu realisieren ist und hierdurch nicht erhebliche Kosten entstehen, die zu einem Nutzen außer Verhältnis stünden.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die SPD-Landtagsfraktion unterstützt das Anliegen, im Zusammenhang mit Geldautomaten größtmögliche Sicherheit zu erreichen, sowohl was die technische Manipulation betrifft als auch die Gefahr von Raubüberfällen im direkten Umfeld des Geldautomaten.

Erfahrungen zeigen, dass die Kriminellen, die Bankautomaten manipulieren, den Fachleuten von Polizei und Banken oft einen Schritt voraus sind. Bankautomaten werden mit Methoden manipuliert, die schwer zu erkennen sind. Der unmanipulierbare Automat wurde noch nicht erfunden, auch wenn mit Überwachungskameras, zusätzlichen Chips auf den EC-Karten und immer ausgefeilterer Verschlüsselungstechnik viele Fortschritte bei der Sicherheit gemacht wurden und werden. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit ist Angelegenheit der Banken, sie sind dafür verantwortlich. Hundertprozentige Sicherheit wird jedoch auch in Zukunft nicht erreichbar sein. Auch deshalb ist es weiterhin notwendig, dass Bankkundinnen und Bankkunden ihre Kontoauszüge sorgfältig prüfen und Auffälligkeiten, die auf Manipulationen deuten, sofort der Bank oder der Polizei melden.

Die Gewährleistung ausreichender Sicherheitszonen werden wir im Rahmen unserer Gespräche mit Banken regelmäßig auf die Agenda setzen. Das betrifft ausdrücklich auch die Sicherheitsbereiche von Personen mit Mobilitätseinschränkungen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Sicherung von Geldautomaten gegen sog. Skimming-Attacken, bei denen illegal die Daten von Bank- oder Kreditkarten ausgespäht werden, ist die Pflicht des jeweils den Automaten betreibenden Geldinstituts. Aus Sicht der FDP-Fraktion besteht kein politischer Handlungsbedarf, vielmehr sind die Banken selbst in der Pflicht, mehr Sicherheit für den Kunden zu schaffen. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Branche dabei auf eine einheitliche Sicherheitslösung für Kunden einigen würde.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Wir Grüne unterstützen den Vorschlag, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, die Sicherheit im Umfeld und beim Bedienen von Bankautomaten sicherzustellen und zu verbessern.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

In den vergangenen Jahren sind auch in Schleswig-Holstein eine ganze Reihe von Betrügereien und Manipulationen im Umfeld von Geldautomaten und EC-Lesegeräten bekannt geworden. Mit Hilfe der Daten, die durch das sogenannte „Skimming“ gewonnen werden, wird anschließend im Ausland Geld von den betroffenen Konten abgebucht. Solange die Kunden die üblichen Sicherheitsvorschriften einhalten, ist ihnen kein Verschulden vorzuwerfen. Im Klartext bedeutet dies, dass die Banken in Fällen, in denen es zu betrügerischen Abbuchungen kommt, für die Verluste aufkommen. In Deutschland ist bisher noch kein Skimming-Opfer auf seinen Verlusten sitzen geblieben, obwohl die Banken keinerlei rechtliche Vorgaben für eine solche Vorgehensweise haben.

Nichtsdestotrotz sieht es auch der SSW als wichtige Aufgabe, diese Probleme einzudämmen. Die technische Nachrüstung der Geldautomaten ist erfreulicherweise im Zuge der Manipulationsfälle stetig vorangetrieben worden. Damit ist die Handhabung der Geldautomaten zum heutigen Zeitpunkt bereits erheblich verbessert. Mit Blick auf die Forderung nach einem elektronischen Vorhang zur Schaffung einer Sicherheitszone um die Automaten muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass diese technisch umsetzbar ist. Bis eine solche Lösung Realität ist, sollten die Kunden keine Geldautomaten an öffentlichen Straßen benutzen, die nicht videoüberwacht sind. Außerdem sollten sie auf auffällige Änderungen achten und die PIN-Nummer immer verdeckt eingeben.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1. In Bezug auf die Manipulationssicherheit von Geldausgabeautomaten gibt es keine bundesgesetzlichen Vorgaben oder DIN-Normen. Es gibt jedoch entsprechende Empfehlungen der jeweiligen Bankenverbände, die die Kreditinstitute in aller Regel befolgen. Die Kreditinstitute stellen in eigenem Interesse Geldausgabeautomaten mit hohen Sicherheitsstandards zur Verfügung. Bislang wurden diesbezügliche Schäden, die die Kunden nicht zu vertreten hatten, meist von den Kreditinstituten ersetzt. Gesetzgeberische Vorschriften hinsichtlich der Manipulationssicherheit von Geldausgabeautomaten sind insbesondere vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklung aus Sicht der Landesregierung nicht zielführend. Die Landesregierung könnte ein entsprechendes Gesetz nur über den Bundesrat einbringen. Jedoch sehen weder der Bund noch die Länder Bedarf für entsprechende gesetzliche Regelungen. Die für Banken sehr wichtige Reputation und der Wettbewerbsdruck führen dazu, dass die Institute die Geräte mit dem aktuellsten und bestmöglichen Sicherheitsstandards einsetzen.

Die Innenministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 21. November 2008 mit dem Thema Manipulation von Geldaus-

gabeautomaten befasst und die Verbände der Kreditinstitute gebeten, die Thematik in ihren Verbänden in geeigneter Weise zur Sprache zu bringen und sich für einen Einsatz der am Markt verfügbaren Anti-Skimming-Module zu verwenden. Auf Einladung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein kommt es in Schleswig-Holstein in unregelmäßigen Abständen zu einem Informationsaustausch der Spitzenverbände der Kreditinstitute und dem Landeskriminalamt.

2. Die Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheitszone um die Bankautomaten (Intimbereich) ist zum einen im Einzelfall technisch schwer umsetzbar (z. B. Bankautomaten, die im öffentlichen Straßenraum frei zugänglich sind, häufig bei Tankstellen) und zum anderen sind derartige Maßnahmen nicht Aufgabe legislativen Handelns. Das Anliegen des Altenparlaments könnte dennoch über die Bankenverbände an die Kreditwirtschaft herangetragen werden.

Allgemein ist zu den diesbezüglichen Anliegen des Altenparlaments anzumerken, dass sich auch die Hersteller von Bankautomaten im Wettbewerb um die bestmöglichen Lösungen bemühen. Gerade die Bedienbarkeit und die Sicherheit sind Verkaufsargumente für diese Produkte. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden optimale Lösungen für Senioren Wettbewerbsvorteile für die jeweiligen Produzenten darstellen und insofern gesetzgeberische Maßnahmen ohnehin entbehrlich machen (z. B. Handys mit sehr großer Tastatur).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume

Hersteller und Betreiber von Geldautomaten sind schon allein aus Eigeninteresse bemüht, ständig die Sicherheit ihrer Geräte und Kredit-/Bankkarten zu erhöhen. Mit Hilfe des Sicherheitschip EMV – die Abkürzung steht für Europay International, Mastercard und Visa – hat sich beispielsweise das betrügerische Auslesen von Girocard-Daten bis August 2011 im Vergleich zum Vorjahr laut Dienstleister Euro Kartensysteme (EKS) halbiert.

Leider werden Betrugsmethoden zum Kartenauslesen ständig weiterentwickelt, so dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht erreichbar sein wird. Eine absolute Sicherung des Umfeldes von Geldautomaten wird ebenfalls nicht erreichbar sein und eine Verpflichtung der Betreiber, das Umfeld ihrer Geldautomaten zu sichern, scheitert an deren verfassungsmäßigen Rechten.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Aufgrund einer europaweiten Einführung neuer Sicherheitsstandards sind in diesem Jahr Schäden aus Bankkartenfälschungen (sogenanntes „Skimming“) im Vergleich zum Vorjahr stark zurückgegangen. Seit dem 01.01.2011 müssen Zahlungskarten mit einem Chip ausgestattet werden, der die gespeicherten Daten gegen Fälschung und Kopieren sehr viel besser schützt, als der bislang verwendete Magnetstreifen. Zudem wurden zahlreiche veraltete Geldautomaten durch moderne, mit Anti-Skimming-Modulen ausgestattete Geräte ersetzt oder in anderer Weise sicherer gemacht. Darüber hinaus haben die Kreditinstitute bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Risiken beim Einsatz von Zahlungskarten im außereuropäischen Ausland zu minimieren. Mit Hilfe von Präventionsmedien weist die Polizei den Verbraucher bereits seit langem auf die Gefahr des Ausspäehens der PIN hin. Die bauliche Umsetzung einer räumlich bedingten Sicherheitszone ist begrüßenswert, obliegt allerdings den Banken selbst.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Bankkunden müssen sicher Geld abheben können, auch an Automaten. Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit sind die Bankunternehmen zuständig. Die Sicherheitsvorkehrungen wurden in den letzten Jahren erhöht, z. B. mit dem neuen Sicherheitssystem V-Pay, einem zusätzlichen Chip in der EC-Karte, aber auch mit Überwachungskameras. Um Raubüberfälle zu verhindern, ist aus Sicht der Landes-

gruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten vor allem eine gute Polizeipräsenz wichtig.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Ein geschütztes Umfeld und die sichere Bedienung von Bankautomaten sind für einen reibungslosen Geldtransfer unabdingbar; die grüne Bundestagsfraktion unterstützt daher diesen Antrag.

18. Vertragsabschlüsse im Internet

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Bundesebene dafür einzutreten, dass es nicht mehr möglich ist, sogenannte „Ein-Klick-Verträge“ über das Internet abzuschließen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Diese Fragestellung betrifft in der Tat Bundesrecht, nämlich die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch über das Zustandekommen von Verträgen.

Die Bundesregierung hat bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegt. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen damit besser vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr geschützt werden. Der Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat Stellung genommen hat, könnte im Frühjahr 2012 in Kraft treten. Danach soll ein Vertrag mit einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr künftig nur dann zustande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt hat, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet (sog. Button-Lösung). Die CDU-Landtagsfraktion unterstützt diese sinnvolle und erforderliche Änderung der Rechtslage.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Rechtliche Grundlage für den Schutz des Verbrauchers bei Vertragsabschlüssen im Internet ist § 312e BGB. Die SPD-Landtagsfraktion unterstützt die Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Vertragsabschlüssen im Internet. Das Zustandekommen eines Vertrages im Internet und daraus

entstehende Kosten müssen für Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich erkennbar gestaltet werden. Wir unterstützen die sog. „Button-Lösung“, nach der ein Vertrag nur dann wirksam werden kann, wenn der Verbraucher vorab über die Kosten des Vertrages informiert wird und dies mit einem gesonderten Button bestätigt. Dieses Verfahren hilft aus unserer Sicht, die Sicherheit bei dem Abschluss von Verträgen im Internet zu verbessern. Dazu hat die SPD-Bundestagsfraktion im Juli 2010 einen Gesetzentwurf (Drs. 17/2409) in den Bundestag eingebracht, der jedoch von CDU und FDP mit dem Hinweis auf eine europäische Lösung abgelehnt wurde. Eine europaweite Lösung wird es aber in absehbarer Zeit nicht geben, so dass wir uns weiter für eine nationale Lösung einsetzen werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Landtagsfraktion lehnt den im Antrag vorliegenden Vorschlag, vor einem Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung einzuholen, ab. Eine solche schriftliche Bestätigung würde der Idee des Geschäftes im Internet entgegenstehen. Der Nachteil von Shops im Internet gegenüber dem direkten Verkauf liegt darin, dass der Kunde die Ware nicht direkt erhält. Diesen Nachteil können die Shops nur ausgleichen, indem sie dem Kunden erstens einen möglichst unkomplizierten Bestellvorgang ermöglichen und zweitens eine möglichst schnelle Lieferung gewährleisten. Wenn nun der Kunde jedoch vor Lieferung erst eine schriftliche Bestätigung der AGB durchführen müsste, wäre ein Einkauf oder ein Vertragsabschluss über das Internet nicht mehr sinnvoll.

Des Weiteren hat der Verbraucher aus Sicht der FDP-Fraktion bereits heute bei Verträgen im Internet ein ausreichendes Widerrufsrecht. Nach den §§ 312d, 355 BGB wird bei Verträgen über das Internet, also sog. Fernabsatzverträgen, dem Verbraucher ein vierzehntägiges Widerrufsrecht eingeräumt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Online-Kaufverträge sollen einfach gestaltet werden, um einen niedrigschwelligen Zugang zu gewährleisten. Das darf aber nicht ausgenutzt werden, so dass bei dem bloßen Besuchen von Internetseiten oder dem Anklicken von vermeintlichen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ es bereits ohne Wissen der BürgerInnen zum Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages kommt. Hierbei handelt es sich um einen interessanten Vorschlag, der sich aber außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes befindet.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE fordert die Einführung eines Preis-Buttons, mit dem die Kenntnisnahme des deutlich angezeigten Endpreises durch Anklicken bestätigt wird, sowie weitere Maßnahmen. Damit Unternehmen den Button nicht bis zur Unkenntlichkeit kaschieren, bedarf es verbindlicher Vorgaben. Die Beweislast, dass ein Vertrag rechtsgemäß ist, muss bei den Unternehmen liegen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die sogenannten „Ein-Klick-Verträge“ stellen ein ernstes Problem dar. Ein solcher Vertragsabschluss ist aus Sicht des SSW unzulässig und muss unterbunden werden. Die Forderung, nach der der Landesbeauftragte die Landesregierung berät, um eine Basis für eine Bundesratsinitiative zu erarbeiten, findet daher die volle Unterstützung des SSW.

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Im September 2011 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs ist ein besserer Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im Internet.

Dieser Gesetzentwurf wird von der Landesregierung im Bundesrat unterstützt.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher nutzen das Internet, um Informationen zu erhalten oder um entgeltfreie Leistungen wie das Herunterladen von sogenannter „freeware“ in Anspruch zu nehmen. Hierbei werden sie immer wieder Opfer von sogenannten „Kosten- bzw. Abo-Fallen“. Diese haben sich trotz umfangreicher Schutzmechanismen des geltenden Rechts zu einem Problem für den elektronischen Rechtsverkehr entwickelt. Unseriöse Unternehmen verschleiern durch die unklare oder irreführende Gestaltung ihrer Internetseiten bewusst, dass ihre Leistungen etwas kosten. Obwohl ein Vertrag mangels wirksamer Einigung über den Preis vielfach gar nicht zustande kommt, sehen sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit vermeintlich bestehenden Forderungen konfrontiert. Oft zahlen sie dann lediglich aufgrund des massiven Drucks von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen.

Unternehmerinnen und Unternehmer sollen daher durch den vorgelegten Gesetzentwurf verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr klar und verständlich sowie unmittelbar vor Abgabe der Bestellung über den Gesamtpreis einer Ware oder Dienstleistung zu informieren. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Verbraucherin bzw. der Verbraucher mit ihrer bzw. seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass sie bzw. er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Sofern die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, muss die Beschriftung dieser Schaltfläche unmissverständlich auf die Zahlungspflicht hinweisen.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im Internet hat die Bundesregierung aktuell den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr“ vom 16.11.2011 (BT-Drs. 17/7745) vorgelegt. Mit den darin enthaltenen Änderungen des BGB werden Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr klar

und verständlich und unmittelbar vor Abgabe der Bestellung über den Gesamtpreis einer Ware oder Dienstleistung zu informieren. Ein Vertrag soll danach nur zustande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Sofern die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, muss die Beschriftung der Schaltfläche unmissverständlich auf die Zahlungspflicht hinweisen.

Damit soll statt der ursprünglich geplanten „Doppel-Klick-Lösung“ nunmehr die einfachere und kostengünstigere „Schaltflächenlösung“ umgesetzt werden, die auch der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie entspricht, die der Rat am 10. Oktober 2011 verabschiedet hat. Die aus dieser Richtlinie resultierenden Informationspflichten muss der Bundesgesetzgeber in den nächsten 30 Monaten in nationales Recht umsetzen.

Der Bundesrat hatte sich im aktuellen Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, die ursprünglich angestrebte „Doppel-Klick-Lösung“, die dem Referentenentwurf der Bundesregierung sowie dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde gelegen hatte, für den Fall, dass die im aktuellen Gesetzentwurf gewählte Ausgestaltung der „Schaltflächenlösung“ nicht zu dem gewünschten effektiven Schutz der Verbraucher führen sollte, auf europäischer Ebene von der Bundesregierung anzuregen und zu fördern.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf hingewiesen, dass die nationalen Gesetzgeber weder über die Vorgaben in der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie hinausgehen dürfen, noch hinter diesen Regelungen zurückbleiben dürfen (sog. Vollharmonisierung). Die Bundesregierung hat jedoch zugesagt, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes aufmerksam zu beobachten, ob das Gesetz den beabsichtigten Schutz vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr tatsächlich erzielt.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume

Die Bundesregierung hat 2011 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kosten-

fallen im elektronischen Geschäftsverkehr (BT-Drucksache 17/7745) Link:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Aenderung_des_Buergerlichen_Gesetzbuchs_zum_besseren_Schutz_der_Verbraucherinnen_und_Verbraucher_vor_Kostenfallen_im_elektronischen_Geschaeftsverkehr.pdf;jsessionid=645CAoC4o2B27B7228C8CD5o4263oC88.1_cid155?__blob=publicationFile

vorgelegt. Diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins zugestimmt. Ziel der Gesetzentwurf ist die Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern vor sogenannten Kostenfallen bei Vertragsabschlüssen im Internet. Ein Vertrag kommt zukünftig nur zustande, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet („Button-Lösung“).

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten begrüßt eine Hürde für Internet-Verträge ausdrücklich.

Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher werden Opfer von sogenannten Kostenfallen im Internet. Bereits im Juli 2010 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen entsprechenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/2409, Link: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/024/1702409.pdf>) in den Bundestag eingebracht, mit dem diesen ein Riegel vorgeschoben werden könnte. CDU/CSU und FDP haben diesen jedoch abgelehnt.

Wir wollen, dass ein im Internet geschlossener Vertrag nur wirksam wird, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher einen gesonderten, besonders graphisch hervorgehobenen Hinweis („Button“) auf den Preis erhalten und diesen durch Anklicken auch bestätigt haben. Damit wird Kostentransparenz im Internet gewährleistet und es unseriösen Anbietern erschwert, Verbraucherinnen und Verbraucher durch unklare

oder versteckte Preisangaben im Internet in Kostenfallen zu locken.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen fordert die sogenannte „Button-Lösung“ für Vertragsabschlüsse im Internet. Danach wären im Internet geschlossene Verträge nur dann wirksam, wenn der Verbraucher einen grafisch hervorgehobenen Hinweis auf den Preis erhält und diesen zur Vertragsbestätigung „aktiv“ anklicken muss.

Im Bereich der Vertragsabschlüsse im Internet hat sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Ungereimtheiten, auch verbunden mit juristischen Nachspielen, eingestellt. Die Rückmeldungen der Verbraucherschutzzentralen belegen das deutlich. Internetaufkäufe haben ihre Risiken. Tausende Menschen kaufen im Internet durch unübersichtliche und trickreiche Bestellvorgänge Waren und Dienstleistungen ein, die sie eigentlich nicht wollen oder nicht brauchen. Hier stimmt etwas an der Struktur nicht, und deshalb müssen wir gesetzgeberisch tätig werden. Seriöse Anbieter im Internet gestalten Ihre Verkaufsabläufe so, dass nicht ein einziger versehentlicher „Klick zu viel“ bereits einen Kaufvertrag abschließt. Sie stellen Angebot und Preis transparent und offenkundig dar. Sie unterscheiden zwischen kostenfreien und kostenpflichtigen Produkten, und sie stellen sich darauf ein, dass Menschen unterschiedlich kompetent in der Nutzung des Internets sind. Diese Firmen beraten so, wie es früher in guten Geschäften auch der Fall war. Wir Grüne wollen den Internethandel nicht unterbinden, alle seriösen Anbieter sollen diese Vertriebsform nutzen können. Aber die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen vor unnötigen Kaufrisiken geschützt werden. Wir wollen im Internet eine „Good Practice“ einführen und schwarzen Schafen keine Plattform bieten. Dafür setzen wir Grüne uns ein.

19. Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst durch eine schriftliche Bestätigung wirksam werden.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Es entspricht geltender Rechtslage, dass aus einem Vertrag, den man nicht abgeschlossen hat, auch keine Zahlungspflicht erwächst. Insbesondere entsteht durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher kein Anspruch auf Zahlung (§ 241a BGB).

Sollte dennoch – z. B. aus Versehen – ein Vertrag am Telefon geschlossen worden sein, steht dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, also Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurden (auch Telefonanrufe), in aller Regel ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – zwei Wochen oder einen Monat. Sie beginnt grundsätzlich nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung in Textform und der Vertragsurkunde (§§ 312b, 355 BGB).

Wichtig zu wissen ist also, dass sich ein Verbraucher im Falle des typischen „Werbeanrufs“ noch von dem telefonisch zustande gekommenen Vertrag lösen kann. Erfolgt der Widerruf fristgerecht, dann braucht ihn der Verbraucher nicht zu erfüllen – dies ist dann sein gutes Recht. Diese Möglichkeit muss allerdings auch aktiv von den Betroffenen genutzt werden. Bei Unsicherheiten hierüber sollte umgehend eine Beratung gesucht werden.

Wenn der Wortlaut des Beschlusses Nr. 19 darüber hinaus – sehr weitgehend – fordert, dass telefonisch geschlossene Verträge immer von einer schriftlichen Bestätigung abhängen sollen, dürfte dies über das beabsichtigte Ziel hinausgehen. Denn dann würde beispielsweise auch eine Pizza-Bestellung oder die telefonische Beauftragung eines

Handwerkers erst dann ein rechtsgültiger Vertrag sein, wenn eine schriftliche Bestätigung vorgelegt wird.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Wir beobachten, dass das gesetzliche Verbot unlauterer Werbeanrufe gegenüber Verbrauchern weiterhin in hohem Maße missachtet wird. Allein zwischen März und November 2010 haben die Verbraucherzentralen 80.000 Beschwerden bekommen. Der Bundesrat hat auf Initiative der SPD-geführten Bundesländer daher im Mai dieses Jahres einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach am Telefon geschlossene Verträge erst dann wirksam werden sollen, wenn der Kunde sie schriftlich bestätigt.

Bisher hat die Bundesregierung darauf noch nicht reagiert. Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Gesetzentwurf des Bundesrats schnell von der Bundesregierung umgesetzt wird, um die Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt besser zu schützen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

In den letzten Jahren wurden mehrere Gesetze zum Schutz der Bürger vor ungewollten Telefonverträgen erlassen. So verabschiedete der Deutsche Bundestag am 26. März 2009 das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen. Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem das Verbot von sog. Cold Calls. Dabei handelt es sich um vom angerufenen Verbraucher nicht ausdrücklich genehmigte Werbeanrufe von Unternehmen. Daraus folgt, dass der Bürger entweder Kunde bei dem anrufenden Unternehmen sein oder aber zugestimmt haben muss, dass das Unternehmen ihn anrufen darf. Somit sind Gewinnspielbenachrichtigungen ohne vorige Zustimmung des Kunden nicht mehr möglich. Verstöße gegen das Verbot unerwünschter Telefonwerbung können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus stehen den Verbrauchern auch bei allen über das Telefon zustande gekommenen Verträgen mit Unternehmen – ebenfalls Fernabsatzverträge – ein Widerrufs-

recht nach §§ 312d, 355 BGB zu (*vgl. auch die Stellungnahme zu Beschluss 18. Vertragsabschlüsse im Internet*). Aus Sicht der FDP-Fraktion besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Immer wieder kommt es zu falschen Gewinnspielbenachrichtigungen am Telefon, bei denen die Täter vorwiegend an ältere Menschen herantreten und große Geldgewinne versprechen. Diese werden allerdings nicht tatsächlich ausgezahlt, sondern die BürgerInnen zur Überweisung von Gebühren überredet, mit denen die BetrügerInnen dann das Weite suchen. Hier kann eine schriftliche Bestätigung eine Möglichkeit sein, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Wir Grüne setzen uns hier für eine umfassende Prävention gegen solche Straftaten ein.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE sieht hier dringenden politischen Handlungsbedarf. DIE LINKE verlangt die dringende Überarbeitung des Gesetzes gegen unlautere Telefonwerbung und sonstige besondere Vertriebsformen, eine im Interesse des Verbraucherschutzes erfolgende Novellierung des Telekommunikationsgesetzes, ein abgestimmtes Vorgehen auf Länderebene gegen Telefon- und Internetbetrug und auf europäischer Ebene ein konsequentes Eintreten für den Verbraucherschutz im Telekommunikationssektor.

Unlautere Werbeanrufe werden erst dann effektiv zurückgehen, wenn sie sich für Unternehmen nicht lohnen. Das setzt voraus, dass ein im Rahmen eines unlauteren Telefonanrufes abgeschlossener Vertrag erst nach schriftlicher Bestätigung des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin wirksam wird. Außerdem muss der Entgeltanspruch für das Telefongespräch wegfallen. Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht zur Zahlung des Entgelts für den Anruf einer Mehrwertdienste-Rufnummer verpflichtet werden, wenn der Anruf als Rückruf auf einen unerlaubten Werbeanruf, eine Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine oder auf einen Ping-Anruf erfolgt.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Auch der Abschluss von Verträgen am Telefon ist nach Meinung des SSW unseriös und muss strikter geregelt werden. Nicht zuletzt ältere Menschen werden auf diesem Weg immer wieder durch unlautere Methoden zum Vertragsabschluss gebracht. Hieran ändern bisher getroffene Regelungen offensichtlich nur wenig. Wir sehen den Bund in der Pflicht, hier nachzubessern. Der Ansatz, eine schriftliche Bestätigung als Grundlage für die Gültigkeit eines Vertrages zu machen, erscheint aus Sicht des SSW sinnvoll.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume

Der vom Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung“ befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Vorgesehen ist u. a. auch die Einführung der Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge. Demzufolge ist ein Vertrag, der durch einen unerlaubten Anruf eines Unternehmens zustande kam, nur dann gültig, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher ihn binnen zwei Wochen schriftlich per E-Mail, SMS oder Fax bestätigt hat. Die Bundesregierung lehnt die Bestätigungslösung bislang ab.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Mit der Erweiterung des Widerrufsrechts, dem Verbot der Rufnummernunterdrückung und der Einführung des Bußgeldtatbestandes haben wir in der vergangenen Legislaturperiode erste richtige Schritte im Kampf gegen unerlaubte Telefonwerbung auf den Weg gebracht. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundesministeriums der Justiz haben aber deutlich gemacht, dass es nach wie vor Handlungsbedarf gibt. Wir prüfen deshalb derzeit, ob und gegebenenfalls wie sich ein Textformerfordernis einführen lässt, ohne dass eine wirkungsvolle Einwilligung praktisch ausgeschlossen wird.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion hat eine Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen verlangt. Schon jetzt zeigen die weiterhin hohen Beschwerdezahlen bei den Verbraucherzentralen und der Bundesnetzagentur, dass die Ziele des Gesetzes nicht umfassend erreicht wurden. Belästigungen durch Gewinnspiele mit der Aufforderung zurückzurufen, oder auch automatisierte Anwählprogramme, sind durch die gesetzlichen Maßnahmen nicht ausreichend eingedämmt worden.

Im Antrag „Verbraucherschutz in der Telekommunikation umfassend stärken“ (Bundestags-Drucksache 17/4875)

Link: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a09/anhoerungen/Archiv_der_Anhoerungen/8_Oeffentliche_Anhoerung/Gesetzentwurf_Antraege/17o4875.pdf

haben wir „verpflichtende Genehmigungen für telefonische Gewinnspiele und automatisierte Anwählprogramme (Predictive Dialer) und Nichtigkeit von daraus erwachsenen Verbraucherträgen, wenn diese nicht eingeholt wurde“ gefordert.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Ungewollte Initiativanrufe von Unternehmen verstoßen gegen das Gesetz und den unlauteren Wettbewerb und stellen einen nicht akzeptablen Eingriff in die Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Belästigungen durch Gewinnspiele mit der Aufforderung zurückzurufen, auch als automatisierte Anwählprogramme (sogenannte Predictive Dialer) sind durch die gesetzlichen Maßnahmen aus dem Jahr 2009 nicht eingedämmt worden.

In den ersten neun Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im August 2009 sind allein bei der Bundesnetzagentur 57.000 schriftliche Beschwerden eingegangen.

Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung haben sich weitgehend als unwirksam erwie-

sen. Das belegt auch die bundesweite Erhebung der Verbraucherzentralen. Bei den eingegangenen Beschwerdefällen in Hessen haben fast alle Verbraucher (95,8 Prozent) angegeben, dass sie nicht mit dem Anruf einverstanden waren, es sich also de facto um unerlaubte Telefonwerbung handelte. Bei einem Drittel der Anrufe (33,4 Prozent) wurde das Verbot der Rufnummernunterdrückung missachtet. Insgesamt lag die Quote derer, denen am Telefon ein Vertrag untergeschoben wurde bei 89 Prozent. Deshalb müssen telefonisch abgeschlossene Verträge zwischen Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern und Unternehmen, die unter Verstoß gegen das Verbot der Telefonwerbung ohne Einwilligung des Verbrauchers gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2, 1. Alt. UWG zustande gekommen sind, mit neuen Ansätzen bekämpft werden.

Nach derzeitiger Rechtslage bleiben die gravierenden Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, bei denen sich das unlautere Marktverhalten unmittelbar und zielgerichtet an einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher richtet, vertragsrechtlich sanktionslos. Die so geschlossenen Verträge sind trotz unlauteren Wettbewerbsverhaltens der Unternehmen wirksam. Dies ist nicht sachgerecht. Eine effiziente Durchsetzung des Verbots der Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung verlangt eine gesetzliche Regelung, die an der Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages ansetzt.

Die derzeitigen rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung sind nicht ausreichend, da sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern aufbürden, sich erst durch Widerruf von einem solchen, durch unlauteres Wettbewerbsverhalten zustande gekommenen Vertrag lösen zu können. Vielmehr kann in Streitfällen erst die Verbindung von nachträglicher Bestätigung und Beweislastumkehr der verbotenen Telefonwerbung ihre wirtschaftliche Verlockung nehmen. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen sieht daher die Erfordernis einer Textform gemäß § 126 BGB bei der Einwilligung, die neben klassischen Schriftsätzen auch Telefax-Nachrichten, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-, Telegramm- oder SMS Nachrichten umfasst. Diese würde bestehende Restzweifel und Missbrauchsmöglichkeiten beseitigen

und die Beweissituation für Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen erleichtern.

20. Versorgungszentren

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass kommunale medizinische Versorgungszentren als Möglichkeit der solidarischen Versorgung in das Sozialgesetzbuch V – Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung – aufgenommen werden, auch wenn schon Vorschläge im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes vorliegen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind Einrichtungen, in denen Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen unter einem Dach zusammenarbeiten. Bislang konnten MVZ z. B. auch von Apotheken oder Heilmittelerbringern gegründet werden. Damit MVZ nicht ausschließlich nach gewinnorientierten Gesichtspunkten geführt werden, sondern vorrangig nach medizinischem Sachverstand, werden mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz zur Gründung eines MVZ nur noch Vertragsärzte, Krankenhäuser sowie bestimmte gemeinnützige Trägerorganisationen berechtigt sein. Die Leitung eines MVZ muss künftig nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch in ärztlicher Hand liegen. Darüber hinaus sieht das GKV-Versorgungsstrukturgesetz die Rückholbarkeit der im MVZ aufgegebenen Arztstühle vor.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der demografische Wandel und der medizinische Fortschritt auf der einen Seite und der berechtigte Anspruch der Menschen auf optimale medizinische Versorgung auf der anderen Seite sind die Herausforderungen, die ein zeitgemäßes Gesundheitssystem bewältigen muss. Daher arbeiten wir intensiv an der Sicherstellung einer wohnortnahen medizinischen Versorgung in allen Regionen Schleswig-Holsteins.

Um eine flächendeckende Gesundheitsversorgung sicherzustellen, muss die Bedarfsplanung an der Morbiditätsent-

wicklung ausgerichtet, flexibel und kleinräumig gestaltet werden, so dass medizinische und pflegerische Versorgungsleistungen für Patientinnen und Patienten erreichbar sind. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind als Leistungserbringer ein wichtiger Baustein, um die fachübergreifende medizinische Versorgung wohnortnah zu organisieren. Sie versorgen die Patientinnen und Patienten aus einer Hand und bieten jungen Ärztinnen und Ärzten durch die Möglichkeit einer Angestelltentätigkeit den Einstieg in die vertragsärztliche Versorgung. Daher sind Medizinische Versorgungszentren in § 95 SGB V als Teil der vertragsärztlichen Versorgung verankert. Durch das Versorgungsstrukturgesetz soll die Gründungsmöglichkeit auf Vertragsärzte, Krankenhäuser sowie bestimmte gemeinnützige Trägerorganisationen beschränkt werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus Sicht der FDP-Landtagsfraktion bedarf es keiner Änderung der geltenden gesetzlichen Regelungen, da bereits die bestehende Gesetzeslage vielfältige Kooperationen zulässt. Zudem wird mit dem neuen Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung u. a. eine Anpassung der Bedarfsplanung vorgenommen, welche eine bessere Versorgung in der Fläche sicherstellen soll (*vgl. auch die Stellungnahme zu 31. Ärztliche Versorgungsstrukturen nachhaltig verbesser*).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) ist 2004 durch das GKV-Modernisierungsgesetz als Einrichtung zur ambulanten medizinischen Versorgung eingeführt worden. Dort können beliebig viele zugelassene Ärzte im Angestelltenverhältnis arbeiten. Die MVZs müssen fachübergreifend sein, d. h. Fachärzte unterschiedlicher Richtungen oder psychologische Psychotherapeuten beschäftigen, und unter ärztlicher Leitung stehen. Ein MVZ kann gemäß § 95 Sozialgesetzbuch V nach dem SGB V von zugelassenen Leistungserbringern gegründet werden, also niedergelassenen Ärzten oder

Krankenhäusern, in Ausnahmefällen auch durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kommunen stehen in Bezug auf die Sicherstellung der ärztlichen Gesundheitsversorgung nicht in der primären Verantwortung, sind im Rahmen der „Daseinsfürsorge“ aber mittelbar betroffen. In Schleswig-Holstein gibt es im Rahmen der Kampagne „Land. Arzt. Leben.“ eine beispielhafte Kooperation von Kommunen und Kassenärztlicher Vereinigung, die wir Grüne ausdrücklich unterstützen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Gesundheitsversorgung im Land ist für uns ein wichtiges Thema. Wir brauchen eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung für alle Menschen. Wir fordern, dass der medizinische Fortschritt, der ja zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, allen Bürgern gleichermaßen zugute kommt. Und das in Stadt und Land. Die medizinische Versorgung auf dem Land sieht leider zunehmend so aus, dass immer weniger Allgemeinmediziner sich auf dem Land niederlassen und Fachärzte sind für viele fast unerreichbar weit weg. Kommunale medizinische Versorgungszentren können in dieser Situation zur flächendeckenden medizinischen Versorgung beitragen. Die Fraktion DIE LINKE unterstützt diesen Antrag vorbehaltlos.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW unterstützt die Forderung des 23. Altenparlaments an die Landesregierung, durch eine Bundesratsinitiative die Aufnahme der kommunalen Versorgungszentren in das Sozialgesetzbuch V zu erreichen. Die allgemein positive Entwicklung im Bereich der Versorgungszentren ist aus Sicht des SSW fortzuführen. Denn sie haben für die Ärzte Vorteile, weil sie ambulant tätig sein können, ohne alle wirtschaftlichen Risiken tragen zu müssen. Und die Patienten profitieren von kurzen Wegen und von der Kooperation der Facharzttrichtungen. Diese Versorgungsform kommt damit nicht nur dem Ideal der ganzheitlichen Behandlung der Patienten sehr nahe. Sofern kommunale MVZ vollumfänglich in das So-

zialgesetzbuch V aufgenommen werden, sind sie in der Tat eine sinnvolle Möglichkeit der solidarischen Krankenversorgung und können helfen, die Unterversorgung im ländlichen Raum zu beheben.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die Landesregierung hält eine Ausweitung der bestehenden gesetzlichen Regelungen im SGB V für nicht zielführend, denn schon heute sind Vernetzungen und Kooperationen in vielen Varianten möglich.

Bereits das Zweite GKV-Neuordnungsgesetz 1997 (2. NOG) hatte das Ziel, neue Versorgungsstrukturen im ambulanten Bereich durch eine stärkere Vernetzung von niedergelassenen Ärzten – sogenannte Praxisnetze oder Arztnetze – zu fördern.

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 hat sich dann eine Fülle neuer Möglichkeiten für alternative Versorgungsformen in Deutschland ergeben.

Die Integrierte Versorgung und die Medizinischen Versorgungszentren sind seit dem 1. Januar 2004 Möglichkeiten, die Gesundheitslandschaft durch Kooperationen zu beleben, Kooperationen zwischen unterschiedlichen ärztlichen Fachgebieten sowie mit nichtärztlichen Leistungserbringern.

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, das am 1.1.2007 in Kraft getreten ist, hat dem niedergelassenen Arzt vielfältige Möglichkeiten der Praxistätigkeit eröffnet.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Mit dem Versorgungsstrukturgesetz sorgen wir dafür, dass die Zulassungsbeschränkungen für Medizinische Versorgungszentren modifiziert werden, damit in Zukunft Vertragsärzte, Krankenhäuser und gemeinnützige Trägerorganisationen Medizinische Versorgungszentren gründen und betreiben dürfen. Voraussetzung ist, dass die Leitung der medizinischen Versorgung des Medizinischen Versorgungszentrums rechtlich in ärztlicher Hand sein muss.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Wir unterstützen grundsätzlich die Idee der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und stellen uns gegen jede Einschränkung bei Gründung und Betrieb von MVZ. Selbstverständlich sollen auch die Kommunen die Möglichkeit haben, MVZ zu gründen und zu betreiben.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Das deutsche Gesundheitswesen steht vor immensen Herausforderungen. Der demographische Wandel, die damit einhergehenden Veränderungen von Krankheitsbildern und auch die veränderten Ansprüche von Patientinnen und Patienten erfordern eine anders strukturierte Versorgung. Nötig sind nach Auffassung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) insbesondere eine Aufwertung der Primärversorgung, eine geänderte Arbeitsteilung zwischen den ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsberufen, die Überwindung der Trennung zwischen den Sektoren des Gesundheitswesens sowie mehr Anreize für neue Versorgungsformen. Auch wirksame Schritte zur Vermeidung von Über- und Fehlversorgung hat der SVR wiederholt eingefordert. Die grüne Bundestagsfraktion unterstützt diese Forderung. In unserem Antrag „Wirksame Strukturformen für eine patientenorientierte Gesundheitsversorgung auf den Weg bringen“ (BT-Drs. 17/7190, Link: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/071/1707190.pdf>), den wir vor ein paar Wochen in den Deutschen Bundestag eingebracht haben, fordern wir die Bundesregierung auf, die Möglichkeit, Medizinische Versorgungszentren zu gründen, auch auf Kommunen auszuweiten. Davon erhoffen wir uns insbesondere einen Beitrag zur Behebung von Versorgungslücken im ländlichen Raum.

21. Dokumentation von Entlassungsmanagement verbindlich vorschreiben

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Expertenstandard „Entlassungsmanage-

ment“ verbindlich in § 39 SGB V geregelt wird. Zusätzlich muss ebenfalls eine Dokumentation verbindlich vorgeschrieben werden, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. durch MDK, Krankenkassen).

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz legt in § 39 Abs. 1 SGB V ein verpflichtendes Entlassungsmanagement fest, soweit der Versicherte es wünscht.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die SPD setzt sich im Rahmen der Beratungen zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz dafür ein, dass das Entlassungsmanagement ein gesetzlicher Leistungsanspruch wird. Verantwortlich für die Gewährung der Leistung sollen die Krankenhäuser sein. Dabei soll eine gesetzliche Verpflichtung aufgenommen werden, wonach Krankenkassen mit Krankenhäusern Verträge über das Entlassungsmanagement zu schließen haben. Grundlage für die Verträge wäre eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu erstellende Richtlinie, in der Umfang und Mindeststandards des Entlassungsmanagements geregelt werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Auch die FDP-Fraktion sieht die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Vorgaben zum Entlassmanagement, da die bisherige Situation beim Übergang von der stationären in die ambulante Behandlung von den Patienten häufig als unbefriedigend erlebt wird. Von seiten des liberalen Bundesgesundheitsministers wird deswegen auch bereits behandelt. So wird durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung folgender Satz im § 39 Abs. 1 SGB V ergänzt: „Die Krankenhausbehandlung umfasst auch ein Entlassmanagement zur Lösung von Problemen beim Übergang in die Versorgung nach der Krankenhausbehandlung. Das Entlassmanagement und eine dazu erforderliche Übermittlung von Daten darf nur mit Ein-

willigung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt.“

Durch die Änderung wird der Anspruch nunmehr konkret auf das Entlassmanagement nach Krankenhausaufenthalt konzentriert, da dort die meisten Probleme auftreten. Die Novellierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten, die Kommunikation zwischen den beteiligten ambulanten oder stationären Versorgungsbereichen zu verbessern, die Entlastung von Patienten und ihren Angehörigen zu ermöglichen sowie zu einer möglichen Vermeidung des „Drehtüreffektes“ beizutragen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Seit Einführung der Fallpauschalen an Stelle von Tagessätzen in der Krankenhausvergütung hat sich die Aufenthaltsdauer von PatientInnen in Krankenhäusern spürbar verkürzt. In der öffentlichen Debatte wird zuweilen von „blutiger Entlassung“ gesprochen. Unstrittig ist, dass mit den Fallpauschalen ein erhöhter Abstimmungsbedarf rund um die Entlassung der PatientInnen entstanden ist. Zu klärende Fragen sind z. B.: Anschlussheilbehandlung oder Reha, Kurzzeitpflege, Entlassung nach Hause unter welchen Bedingungen und mit welcher Unterstützung. Wir unterstützen den Gedanken eines verpflichtenden Entlassmanagements an jedem Krankenhaus nach gesicherten Qualitätsstandards.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Ein gelungenes Entlassmanagement kann nur in multidisziplinärer Zusammenarbeit erreicht werden (Medizin, Pflege, Sozialarbeit, Psychologie, Ergotherapie, Logopädie etc.). Dabei sind Patienten und deren Angehörige zu informieren, auf Veränderungen vorzubereiten und mit ihnen bedarfsgerechte weitere Versorgungs- und Unterstützungsleistungen abzustimmen (individuelles Entlassmanagement).

Bei einem Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts kommt es darauf an, dass die an der Krankenhausbehandlung Beteiligten im Interesse einer leistungsgerechten Gesundheitsversorgung mit den niedergelassenen Ärztinnen

und Ärzten sowie mit stationären und ambulanten Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig alle notwendigen Unterlagen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen, sowie dass die Krankenhäuser ein Versorgungsmanagement gewährleisten, das die nahtlose Versorgung im Anschluss an eine stationäre Behandlung sicherstellt. Dazu gehört, die Patientinnen und Patienten rechtzeitig vor Beendigung der stationären Versorgung über Angebote im gesundheits- und sozialpflegerischen Bereich zu informieren.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW teilt die Auffassung, nach der es bisher, mit Blick auf den Anspruch der Versicherten auf ein Versorgungsmanagement, beim Übergang vom Krankenhausaufenthalt in verschiedene Versorgungsbereiche an Verbindlichkeit fehlt. Nicht nur im Pflegebereich nimmt der dokumentarische Aufwand der Mitarbeiter bedauerlicherweise immer weiter zu. Dennoch scheint in diesem Fall der Weg über eine verbindlich vorgeschriebene Dokumentation, die bei Bedarf überprüft werden kann, praktikabel und zielführend.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Fast alle größeren Krankenhäuser verfügen heute über ein breites Entlassungsmanagement. Eine Verpflichtung – auch zur Dokumentation – in § 39 SGB V zu verankern, erscheint wenig hilfreich, um bestehende Defizite zu beheben.

Das Entlassungsmanagement setzt voraus, dass nicht nur die Klinik die Entlassung des Patienten gut vorbereitet, es muss auch die entsprechende Infrastruktur bzw. Kapazität auf der „anderen“ Seite vorhanden sein. Hierzu gehören z. B.

- Kurz- bzw. Langzeitpflegeplätze (einschl. Hospiz)
- Häusliche Krankenpflege
- Vorbereitung der Angehörigen und entsprechende Ausstattung der Wohnung
- Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung.

Dabei gibt es z. B. Probleme bei einer sich anschließenden Behandlung durch Vertragsärzte für Psychiatrie und Psychosomatik, da es häufig zu langen Wartezeiten kommt. Hierauf kann das entlassende Krankenhaus nur sehr eingeschränkt Einfluss nehmen.

Vor diesem Hintergrund gibt es im laufenden Gesetzgebungsprozess zum Versorgungsstrukturgesetz einen Antrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU/CSU und FDP, den § 11 des SGB V zu ändern, denn für viele Patientinnen und Patienten ist es von besonderer Bedeutung, dass das Versorgungsmanagement auch bei einer Anschlussbehandlung beim Facharzt zum Tragen kommt.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung“, das am 1.1.2012 in Kraft treten soll, erfolgen weitere Weichenstellungen für die regionalen Versorgungsstrukturen. Auf verschiedenen Steuerungs- und Verantwortungsebenen des Gesundheitssystems werden starre Planungsvorgaben gelockert. Es werden den Beteiligten flexible Möglichkeiten eröffnet, entsprechend der regionalen Gegebenheiten und Erfordernisse in größerer Eigenverantwortung die gesundheitliche Versorgung vor Ort zu steuern. Durch die Aufhebung der bisher getrennten Planung für den Krankenhaus- und den Niedergelassenenbereich hin zu einer einheitlichen Versorgungsplanung in den Regionen kann den bisherigen Defiziten beim Entlassungsmanagement wirksam begegnet werden

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

1. Patientinnen und Patienten erhalten einen notfalls auch gerichtlich durchsetzbaren gesetzlichen Leistungsanspruch auf Entlassungsmanagement gegen ihre Krankenkasse. Verantwortlich für die Gewährung der Leistung sind die Krankenhäuser. Es wird eine gesetzlich Verpflichtung aufgenommen, wonach Krankenkassen mit Krankenhäusern Verträge über das Entlassungsmanagement zu schließen haben. Grundlage für die Verträge bildet eine vom GBA zu erstellende Richtlinie, in der Umfang und Mindeststandards des Entlassungsma-

nagements geregelt werden. Bereits bei Aufnahme ins Krankenhaus muss das Entlassungsmanagement beginnen. Spätestens drei Tage vor der Entlassung muss klar sein, ob und ggf. welche Leistungen im Anschluss benötigt werden (z. B. Arznei, Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege, Rehabilitation, Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung). Ggf. erforderliche Anträge (z. B. Reha, häusliche Krankenpflege) müssen gestellt sein. Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Leistungen tatsächlich erbracht werden können. Der Anspruch ist für die Patienten einklagbar und kann bei Nichterfüllung durch das Krankenhaus auf die Krankenkasse übertragen werden. Die Krankenkasse sorgt dann – gegen Erstattung der entstehenden Kosten durch das Krankenhaus – ersatzweise dafür, dass die benötigten Leistungen bereitgestellt werden. Vordringliches Ziel ist, dass die Patienten versorgt werden. Ungeklärte Kostenträgerschaft darf kein Grund für verspätete oder verweigerte Leistungsgewährung sein und wird von den Beteiligten (Kassen, KH, Pflegedienste, Heime) intern und ggf. später geklärt. Im Rahmen der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung soll gewährleistet werden, dass bereits vor der Einweisung ins Krankenhaus gemeinsam mit dem Hausarzt die weitere Behandlung geplant wird. Die Krankenkassen und ihre Vertragspartner sollen die Verträge nach § 73 b SGB V entsprechend anpassen.

2. Das Recht des Patienten und der Patientin auf vollständige Dokumentation, auf Einsicht in die Dokumentation und auf Kopien der Dokumentation ist uns sehr wichtig. Patientinnen und Patienten müssen bei Differenzen über die inhaltliche Richtigkeit der Dokumentation das Recht haben, eine Gegendarstellung zu den Akten zu geben. Es müssen die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Angehörige und/oder Erben nach dem Tod eines Patienten oder einer Patientin ein Recht auf Einsicht in die Dokumentation haben.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Bundesregierung plant, mit dem in den Beratungen befindlichen Versorgungsstrukturgesetz, die Krankenhäuser und Krankenkassen zum Entlassungsmanagement zu ver-

pflichten. Die Krankenhäuser sollen den Bedarf des Patienten für die Entlassung feststellen und die Krankenkassen sollen Sorge dafür tragen, dass die erforderlichen Leistungen direkt im Anschluss an die Entlassung ohne Zwischenschaltung eines niedergelassenen Arztes erfolgen. Wir als grüne Bundestagsfraktion halten dieses Vorhaben grundsätzlich für richtig und erforderlich. Allerdings ist die Vorschrift in ihrer vorgesehenen Fassung völlig unzureichend. Es fehlen qualitative Anforderungen an das Entlassungsmanagement – diese sprechen Sie mit ihrer berechtigten Forderung nach Berücksichtigung des Expertenstandards an – und auch die finanziellen Voraussetzungen sind nicht geregelt. Die auf die Krankenhäuser und andere Leistungserbringer zukommenden Kosten und ihre Refinanzierung werden im Gesetzesentwurf nicht angesprochen. Darüber hinaus bleibt völlig unklar, ob und wie bei der Auswahl ambulanter Leistungserbringer das Wunsch- und Wahlrecht der Patientinnen und Patienten berücksichtigt wird. In dieser unzureichenden Ausgestaltung wird ein wirksames und an den Interessen der Patientinnen und Patienten orientiertes Entlassungsmanagement auch weiterhin die große Ausnahme bleiben.

22. Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGeL-Leistungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGeL-Leistungen der niedergelassenen Ärzte im Bereich Therapie und Diagnostik einzusetzen.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Gesetzlich Krankenversicherten steht in Deutschland ein ausreichend und notwendiges Maß an medizinischer Versorgung grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Leistungen die darüber hinausgehen, sogenannte Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), können von Ärzten angeboten werden und müssen vom Patienten selbst bezahlt werden. Die Ärzte sind verpflichtet, die Patienten über diese Leistungen umfangreich aufzuklären. Weitere Aufklärung über die IGeL-

Leistungen können Patienten über die Krankenkassen und die Verbraucherzentralen erhalten. Diese Anlaufstellen bieten den Patienten ein umfangreiches Informationspaket zu allen IGeL-Leistungen an.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) sind Leistungen der Vorsorge- und Service-Medizin, die von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht bezahlt werden, da sie nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören. Sie sind medizinisch empfehlenswert oder zumindest medizinisch vertretbar. Es gibt durchaus auch IGeL-Leistungen, über deren diagnostischen und therapeutischen Nutzen Zweifel bestehen oder die mit Risiken verbunden sind. Die Bundesärztekammer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Wunsch nach einer IGeL-Leistung immer vom Versicherten ausgehen muss. Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Leistung sollte bei der Krankenkasse nachgefragt werden, ob die Behandlung zum vorgesehenen Leistungskatalog gehört bzw. ob aufgrund des vorliegenden Befunds die Kosten übernommen werden. Für Patientinnen und Patienten gibt es einiges vor der Inanspruchnahme einer IGeL-Leistung zu beachten. Die Krankenkassen sowie die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, die eine Regionalberatungsstelle in Kiel hat, klären darüber auf und bieten Beratung an. Daher ist zu prüfen, ob eine unabhängige Beratungsstelle für IGeL-Leistungen der niedergelassenen Ärzte notwendig ist.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Bei den IGeL-Leistungen handelt es sich um Leistungen, die persönlich vom Patienten gewünscht werden. Da es sich nicht um die Behandlung einer Erkrankung oder eine Vorsorgeuntersuchung handelt, werden die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen. Von seiten der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer werden Ärzte und Patienten durch Broschüren über die IGeL-Leistungen informiert. Auch der Patientenombudsmann steht für Beratungen in diesem Bereich zur Verfügung.

Die FDP-Fraktion sieht daher kein Bedürfnis dafür, eine weitere Beratungsstelle, die dann möglicherweise sogar staatlich finanziert sein soll, einzurichten, da einerseits bereits Beratungsangebote bestehen und andererseits die Leistung sich allein aus der individuellen Lebensgestaltung jedes Einzelnen ergibt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

IGEL-Leistungen sind zusätzliche Gesundheitsangebote, die nicht von den gesetzlichen Krankenkassen getragen, sondern direkt zwischen ArztIn und PatientIn vereinbart und abgerechnet werden. Eine Kontrolle liegt insoweit primär in der Hand des/der PatientIn. Unterstützend kann sich jeder Versicherte bei der Abwägung, ob und welche IGEL-Leistungen er oder sie in Anspruch nehmen möchte, an die unabhängigen Patientenberatungsstellen, die Kassenärztliche Vereinigung, die Schiedsstelle bei der Ärztekammer, die Verbraucherzentralen oder den Patientenombudsverein Schleswig-Holstein wenden. Eine zusätzliche Beratungsstruktur halten wir GRÜNE für nicht erforderlich. Die notwendige und angemessene medizinische Versorgung der PatientInnen ist aus Grüner Sicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet, auch wenn IGEL-Leistungen von Fall zu Fall sinnvoll sein können.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Medizinisch nicht begründete Leistungen werden in Arztpraxen zunehmend zum Geschäftsmodell. Oft ist das ein Geschäft mit der Sorge der Patienten um ihre Gesundheit. Dieser Zustand ist unhaltbar und muss beendet werden. IGEL-Leistungen werden nicht nach ihrem Nutzen für die Gesundheit des Patienten verkauft, den es zumeist gar nicht gibt, sondern vielmehr nach den wirtschaftlichen Interessen des Arztes. Patientinnen und Patienten müssen in den Arztpraxen allein nach gesundheitlich relevanten Aspekten behandelt werden. Die Fraktion DIE LINKE unterstützt die Forderung nach einer unabhängigen Beratungsstelle für IGEL-

Leistungen, um hier Information sowie kritische Transparenz für Patienten zu schaffen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die individuellen Gesundheitsleistungen wie zum Beispiel Innendruckmessung der Augen, Extra-Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft, Messung der Knochendichte oder die Anwendung eines PSA-Tests zur Früherkennung von Prostatakrebs werden immer häufiger von Mediziner*innen in ihren Praxen zusätzliche als Diagnose- und Behandlungsmethoden angeboten, die nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen gehören. Diese IGL-Leistungen müssen von Patient*innen und Patienten aus eigener Tasche bezahlt werden.

Für die Patient*innen ist die Bedeutung und Wirkung der ärztlichen Zusatzleistungen oft nicht zu erkennen. Sie müssen sich auf den Rat der Ärzt*innen verlassen, was durch die Einführung der selbst zu zahlenden Leistungen und die Einnahmemöglichkeiten durch Ärzt*innen zu zweifelhaften Ergebnissen führen kann. Die Vermischung der Finanzierung durch die Krankenkasse einerseits und durch den Patient*innen andererseits ist aus Sicht des SSW ungerecht. Denn diejenigen, die finanziell besser gestellt sind, erhalten eine möglicherweise bessere Behandlung als jene, mit geringerem Einkommen. Eine unabhängige Clearingstelle der niedergelassenen Ärzt*innen, die zur Aufgabe hat, im Sinne der Patient*innen sinnvolle von unsinnigen Angeboten zu trennen, ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Das Altenparlament meint offenbar die sog. „IGeL-Leistungen“, d. h. solche Leistungen, deren Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Die Krankenkassen beraten diesbezüglich auch ihre Versicherten. Darüber hinaus stehen die Patientenombudsleute als neutrale Berater zur Verfügung.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Wir sind für die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für sogenannte individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), der gewährleistet, dass diese Leistungen niemandem aufge-drängt werden, nicht zur Ersetzung von Leistungen nach dem SGB führen, nur nach umfassender Aufklärung über Inhalt und Preis sowie vorheriger schriftlicher Einwilligung erbracht werden und umfassender Qualitätssicherung und -kontrollen unterliegen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Viele der in den Arztpraxen angebotenen Individuellen Gesundheitsleistungen sind überflüssig und überteuert. Patientinnen und Patienten stehen dem Angebot meistens ziemlich hilflos gegenüber. Als grüne Bundestagsfraktion setzen wir uns auf Bundesebene für klare Regelungen ein. So sollten Patientinnen und Patienten verbindlich darüber aufgeklärt werden, ob für die jeweils angebotene Leistung ein Nutzen-nachweis vorliegt. Außerdem sollte den Patientinnen und Pa-tienten eine Bedenkzeit eingeräumt werden, damit sie sich nicht aus der Behandlungssituation heraus entscheiden müs-sen, ob sie ein IGeL-Angebot annehmen oder nicht.

Ob für die Beratung der Patientinnen und Patienten die Ein-richtung einer unabhängigen Beratungsstelle erforderlich ist oder ob bereits bestehende Beratungsstellen, wie die ört-lichen Verbraucherzentralen oder die Kieler Beratungsstelle der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland e.V. (UPD) genutzt werden können, sollte die Landesregierung gemein-sam mit den Patientenverbänden und den Verbraucherzen-tralen klären.

23. Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungstärkungsgesetz

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass

baldmöglichst die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz verabschiedet wird.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Hierzu hat die Landesregierung in der 35. Sitzung des Sozialausschusses (Oktober) berichtet. Anhörungen und eingehende Prüfungen sind erfolgt. Die Durchführungsverordnung tritt noch im Jahr 2011 in Kraft.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Erarbeitung eines Entwurfs der Durchführungsverordnung hat zwei Jahre bei der Landesregierung gebraucht, was die SPD-Landtagsfraktion auch angemahnt hat. Nun liegt ein Entwurf der Durchführungsverordnung vor, bei dem die SPD-Landtagsfraktion die umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedarf und mit Behinderung nicht verwirklicht sieht. Der Verordnungsentwurf stellt eher einen Rückschritt zum Gesetz dar. Wir haben daher erhebliche Änderungsvorschläge und hoffen, dass nach einem Diskussionsprozess gemeinsam eine Verordnung im Sinne des Gesetzes bald in Kraft treten kann.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz beinhaltet einen komplexen und umfangreichen Regelungsbedarf. Bei der Umsetzung galt der Grundsatz "Gründlichkeit vor Schnelligkeit". Sozialminister Dr. Heiner Garg hat hier in Abstimmung mit allen Beteiligten eine hervorragende Verordnung vorgelegt, die einerseits der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderung Rechnung trägt und ihre Rechte stärkt, andererseits aber den Rahmen des finanziell leistbaren nicht sprengt. Die Verordnung nimmt die Bedürfnisse der Betroffenen auf, setzt realistische Standards und geht verantwortungsbewusst mit den Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und der Leistungserbringer um. Die Durchführungsverordnung wird noch im Jahr 2011 in Kraft treten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Die Erarbeitung von und das Inkraftsetzen von Verordnungen sind Aufgabe der Landesregierung und gehören zum Verwaltungshandeln. Der Landtag als parlamentarisches Gremium ist in der Regel nicht einbezogen. In Bezug auf die Verordnung zur Ausgestaltung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes wurde jedoch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales vereinbart, dass der Entwurf dem Landtag zur Verfügung gestellt wird. In der Oktobersitzung hat sich der Sozialausschuss mit dem Verordnungsentwurf befasst und einzelne Punkte kontrovers debattiert. Jetzt ist es wichtig, dass die Verordnung zügig in Kraft tritt.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag fordert die vollständige Umsetzung und Geltung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes. Es kann nicht sein, dass der Landtag ein Gesetz verabschiedet und dieses Gesetz im Bereich der stationären Einrichtungen nur teilweise wirksam wird, weil das Ministerium inzwischen mehr als zwei Jahre braucht, um eine Durchführungsverordnung abzustimmen und zu vereinbaren.

Wir wollen, dass das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz in allen seinen Teilen umsetzbares Recht wird. Und zwar möglichst schnell.

DIE LINKE unterstützt daher die Forderung an die Landesregierung, unverzüglich einen Verordnungsentwurf vorzulegen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ist die umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedarf und mit Behinderung festgeschrieben. Dies wird vom SSW ausdrücklich begrüßt. Im aktuell vorliegenden Entwurf der Landesverordnung über stationäre Einrichtungen werden diese Rechte jedoch leider nicht ausreichend berücksichtigt. Auch der SSW hält es daher für dringend notwendig, dass die Verordnung weiter überarbeitet wird.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz wird aller Voraussicht nach am 22. Dezember 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig Holstein veröffentlicht werden und am darauffolgenden Tag in Kraft treten.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Landesgruppe der schleswig-holsteinischen SPD-Bundestagsabgeordneten teilt die Einschätzung der SPD-Landtagsfraktion, dass der vorliegende Entwurf der Durchführungsverordnung keine umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedarf und mit Behinderung verwirklicht. Die SPD-Landtagsfraktion wird dazu Änderungsvorschläge unterbreiten.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Aufgrund der länderspezifischen Fragestellung verweisen wir in dieser Frage auf die Stellungnahme der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen.

24. Demenzplan für Schleswig-Holstein

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Demenzplan für Schleswig-Holstein zu erstellen. In dem Demenzplan sollen unter anderem folgende Punkte enthalten sein:

- Bessere Vorbeugung und Vorsorgeangebote für potentielle Demenzkranke,***
- Entwicklung von klaren Richtlinien für Ärzte und Krankenhäuser bei der Behandlung von Demenzkranken,***
- Entwicklung von neuen und besseren Entlastungsangeboten für Angehörige von Demenzkranken,***
- landesweite Informationskampagnen zur Aufklärung über die Demenzkrankheiten,***
- verbesserte Anreize zur Aufnahme eines Pflegefachberufs/ für mehr Ausbildungsplätze sorgen.***

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen für Demenzerkrankte und ihre Angehörigen darf nicht losgelöst von allen anderen Veränderungen gesehen werden, die der demographische Wandel fordert. Der große Bereich der Demenzversorgung muss vielmehr Teil des Gesamtkonzeptes der regional organisierten sozialräumlichen Pflegeinfrastruktur sein. Daran arbeitet die Landesregierung bereits intensiv; auch im Zusammenwirken mit den Kreisen und kreisfreien Städten. Seit dem 01.01.2011 gibt es darüber hinaus das landesweite schleswig-holsteinische Kompetenzzentrum Demenz. Im Kompetenzzentrum werden alle landesweiten Koordinierungs- und Beratungsaufgaben zum Thema Demenz gebündelt. Dadurch wird eine Beratungsstruktur in Schleswig-Holstein geschaffen, bei der alle individuellen Beratungsaufgaben auf regionaler Ebene z. B. in den Pflegestützpunkten konzentriert werden und alle landesweit koordinierenden und strukturgebenden Funktionen durch das Kompetenzzentrum erfolgen.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Anzahl der an Demenz erkrankten Personen wird in Schleswig-Holstein, wie in der gesamten Bundesrepublik, weiter steigen. Daher muss eine adäquate Versorgung sichergestellt sein. So hat die SPD-Landtagsfraktion gemeinsam mit allen Oppositionsfraktionen die Anregungen des Altenparlamentes aufgenommen und in der November-Sitzung des Landtages einen Demenzplan für Schleswig-Holstein, Drs. 17/1888, Link: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1800/drucksache-17-1888.pdf> gefordert.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Pflege, speziell das Thema Demenz, ist eine der Herausforderungen für unsere älter werdende Gesellschaft. Die FDP-Landtagsfraktion sieht hier Handlungsbedarf. Deswegen gehen die liberalen Gesundheitsminister in Land und Bund das Thema „Demenz“ durch konkretes Handeln an.

Unter Federführung von Minister Dr. Heiner Garg wurde zum Jahresanfang 2011 das Schleswig-Holsteinische Kom-

petenzzentrum Demenz eingerichtet. Das Zentrum bündelt die landesweiten Aktivitäten und ist ein wichtiger Schritt zur Koordinierung der Beratungsangebote und der weiteren Unterstützung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten. Bereits bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2011/12 hat die Regierungskoalition trotz der angespannten Haushaltslage die Zahl der geförderten Ausbildungsplätze in der Altenpflege noch einmal erhöht und fördert nun 1.200 Plätze mit jährlich rund 4,2 Mio. Euro. Die Zahl der Auszubildenden befindet sich in diesem Jahr insgesamt auf Rekordhöhe.

Weitere Maßnahmen wurden auf Bundesebene getroffen. Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr hat die Eckpunkte für die Pflegereform vorgestellt. Insbesondere Demenzkranke werden maßgeblich profitieren. 1,1 Mrd. Euro werden für eine bessere Versorgung von Demenzkranken bereitgestellt. Die Eckpunkte sehen u. a. vor: Im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erhalten Demenzkranke künftig verbesserte Leistungen; Betreuungsleistungen, die insbesondere für Demenzkranke erforderlich sind, werden Bestandteil der Pflegeversicherung, die Leistungen der Pflegeversicherung werden flexibler ausgestaltet, dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprechend werden neue Wohnformen durch die Gewährung zweckgebundener Pauschalen gefördert, und ein Initiativprogramm zur Förderung ambulanter Wohnformen wird aufgelegt. Schließlich werden die Möglichkeiten zwischenzeitlicher Unterbrechung der Pflege eines Angehörigen zu Hause gestärkt. Diese Maßnahmen werden die Pflegebedürftigen sowie die Angehörigen entlasten und der längst überfällige Paradigmenwechsel in der Pflege wird erreicht.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Immer mehr Menschen leben immer länger und erfreuen sich auch im hohen Alter guter Gesundheit. Aber auch immer mehr Menschen werden pflegebedürftig und/oder dement. Auf diese Entwicklung ist weder die Pflegeversicherung, noch sind die stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten

Dienste darauf vorbereitet. Das muss sich ändern. Wir brauchen dringend eine Pflegereform im Bund, die ihren Namen auch verdient: Bürgerversicherung auch in der Pflege, ganzheitlicher Pflegebedürftigkeitsbegriff, individuelle Leistungsermittlung, bedarfsorientierte Personalbemessung. Wer ehrlich ist, dem ist klar, dass dies nicht ohne eine moderate Beitragserhöhung möglich ist. Wir Grüne unterstützen die Einführung eines Demenzplans Schleswig-Holstein, um Unterstützungsangebote entsprechend fortzuentwickeln.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Menschen mit Demenz-Erkrankungen und ihre Familien benötigen Aufklärung, Beratung und praktische Hilfe, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben im gewohnten Umfeld führen zu können. Das vom Bundesgesundheitsminister vorgelegte Eckpunkte-Papier zur Pflegereform ist ein Dokument des Scheiterns. In der Kernfrage eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs beschränkt sich das Papier auf vage Absichtserklärungen. Es wird also dabei bleiben, dass auch weiter viele Demenzkranke keine Unterstützung aus der Pflegeversicherung bekommen.

Der Gedanke, einen Demenzplan für Schleswig-Holstein zu erstellen, in dem sich die Landespolitik einer zunehmend gewichtigen Problematik stellt, ist schon an sich sinnvoll. Vor dem Hintergrund des gesundheitspolitischen Versagens der schwarz-gelben Bundesregierung wird ein solcher Demenzplan hier im Land umso dringender. Er benennt die Aufgabenfelder – und er kann und soll zu Verbesserungen in der Lebenssituation demenzkranker Menschen und ihrer Angehörigen führen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Demenz ist schon heute ein Problem, von dem bundesweit Millionen von Erkrankten und Angehörigen betroffen sind. Die Zahl der Demenzkranken wird sich in den kommenden Jahren rasant entwickeln. Wir sind mittlerweile an einem Punkt, an dem es nicht mehr reicht, auf die Einzelprobleme der Demenzbetreuung zu schauen. Um dieser wachsenden

Herausforderung zu begegnen, brauchen wir ein Gesamtkonzept. Dabei muss es das übergeordnete Ziel sein, die Lebensqualität von Demenzzkranken und ihren Angehörigen zu verbessern. Dieses Ziel hat für den SSW höchste Priorität, so dass wir einen entsprechenden Antrag auch in den Landtag eingebracht haben.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen für Demenzzranke und ihre Angehörigen darf nicht losgelöst von allen anderen Veränderungen gesehen werden, die der demographische Wandel fordert. Auf dieser Grundlage erscheint die Erstellung eines „Einzelplanes Demenz“ für Schleswig-Holstein als nicht sinnvoll.

Der große Bereich der Unterstützungsstrukturen für Menschen mit einer Demenzerkrankung muss vielmehr Teil eines Gesamtkonzeptes der regional organisierten sozialräumlichen Pflegeinfrastruktur sein. Zur Pflegeinfrastrukturplanung gibt es im MASG eine Arbeitsgruppe auf Fachebene mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte. Aus dieser Arbeitsgruppe heraus wurde Anfang November zusammen mit dem Städteverband und dem Landkreistag als ersten Schritt eine Tagung mit Beteiligung des Landesseniorenrates und den in den Kreisen und kreisfreien Städten sozialpolitisch Verantwortlichen zu dem Thema „Wohnortnahe Pflegeinfrastrukturplanung – Demographischen Wandel gestalten“ durchgeführt.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Erstellung eines Demenzplans für Schleswig-Holstein kann begrüßt werden. Die SPD-Bundestagsfraktion setzt sich insbesondere dafür ein, dass innerhalb der Pflegeversicherung der Pflegebedürftigkeitsbegriff so ausgestaltet wird, das der besondere Pflegebedarf besser abgedeckt wird. Hierdurch wird für Demenz-Erkrankte eine wesentliche Verbesserung in der Versorgung erreicht.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Für die grüne Bundestagsfraktion ist ein Perspektivenwechsel von den Defiziten hin zu den Ressourcen der Menschen ein grundlegender Schritt. Rehabilitation von Menschen mit Demenz muss fester Bestandteil einer flächendeckenden geriatrischen Rehabilitationslandschaft werden. Gezielte Prävention und Rehabilitation bei Demenz setzt u. a. ein fundiertes Krankheitswissen voraus. Hier bedarf es einer weiteren Steigerung der Qualifikation der Akteure über Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und einer besseren Kooperation. Weil sich Effekte von Rehabilitationsmaßnahmen bei Menschen mit Demenz oft nicht nach den herkömmlichen Erfolgskriterien messen lassen, wird die Rehabilitation für viele Betroffene abgelehnt. Diese Benachteiligung wollen wir aufheben. Um stationäre Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder hinauszuzögern und damit das Weiterleben zu Hause zu ermöglichen, werden ambulante und teilstationäre Rehabilitationseinrichtungen für demenzerkrankte Menschen benötigt. Solche Einrichtungen, zu denen z. B. Tageskliniken zählen, sind nicht nur Bindeglieder zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, sondern bieten die Möglichkeit einer Betreuung in vertrauter Umgebung. Dies hat für das Wohlbefinden von demenziell erkrankten Menschen eine zentrale Bedeutung.

Wir Grüne stehen zudem für den Ausbau von ambulanten Dienstleistungen für hilfe- und pflegebedürftige Menschen sowie für den Ausbau alternativer Wohn- und Lebensformen, die allerdings Rechtsschutz, Transparenz und Qualitätssicherung garantieren müssen. Diese Herausforderungen werden zukünftig nur durch ein enges Zusammenwirken aller, nämlich der Betroffenen, ihrer Angehörigen, der lokalen Akteure und der Marktanbieter in einer Art Hilfe-Mix zu bewältigen sein. Für uns liegt die Zukunft im Aufspüren und Aktivieren von bisher ungenutzten Unterstützungspotenzialen und der Nutzung von Synergien durch Vernetzung bereits vorhandener Hilfesysteme. Die Leistungsgewährung speziell für an Demenz erkrankte Menschen muss flexibler gestaltet werden. Durch die Einführung des persönlichen Pflegebudgets als wählbare

Leistungsform, wollen wir die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher im Pflegesystem stärken und deren Bedürfnisse in den Vordergrund stellen. Für die pflegenden Angehörigen gilt es mehr Unterstützungs- und Entlastungsangebote zu schaffen. Ein Ansatz von uns Grünen liegt bspw. in einer dreimonatigen Pflegezeit, die durch eine Lohnersatzleistung abgesichert ist und allen zur Verfügung stehen soll, die bereit sind, Verantwortung im Pflegefall zu übernehmen.

25. Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe
Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer und eine Berufsordnung für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seinen Ausschüssen intensiv mit der Frage einer Berufsordnung für Pflegeberufe und der Einrichtung einer Pflegekammer für Pflegeberufe beschäftigt. Nach umfänglicher Anhörung ist der Landtag mehrheitlich zu dem Schluss gekommen, dass die vorgeschlagenen Instrumente nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung und Qualitätssteigerung in den Pflegeberufen beiträgt.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Für die steigende Zahl der Menschen mit Pflegebedarf werden immer mehr Pflegefachkräfte benötigt. Gleichzeitig verlassen zu viele Pflegekräfte nach wenigen Jahren ihren Job. Um diesem Trend entgegenzuwirken und junge Menschen für einen Pflegeberuf zu begeistern, ist es unsere gemeinschaftliche Aufgabe, die Rahmenbedingungen in der Pflegebranche zu verbessern. Dazu gehören auch die Anerkennung und das Arbeiten der Pflegeberufe auf Augenhöhe mit anderen Heilberufen.

Um die Professionalität von Pflege in der Gesellschaft zu stärken, will die SPD-Landtagsfraktion eine Berufsordnung

und eine Pflegekammer für Pflegeberufe einführen. Mit der Pflegekammer sollen die beruflichen Belange der Mitglieder der Pflegeberufe zum Wohle der Allgemeinheit gewahrt, gefördert und vertreten werden. So haben wir mit unserem Antrag „Bessere Anerkennung und Rahmenbedingungen in der Pflege“, Drs. 17/2007, Link: <http://www.landtag.ltsh.de/ltsh/app/infothek?execution=e4s2&user=guest> die Landesregierung in der November-Sitzung des Landtages aufgefordert, ein Konzept zur Einrichtung einer Schleswig-Holsteinischen Pflegekammer vorzulegen, mit dem der Schutz der Pflegebedürftigen verbessert, die Qualität der Pflege gesteigert, den Berufsangehörigen mehr Selbstbestimmung ermöglicht sowie der Stellenwert der Pflegeberufe erhöht wird.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Verbesserung des Pflegebereiches ist übergreifendes politisches Ziel. Die FDP-Fraktion spricht sich aber gegen die Einrichtung einer Pflegekammer aus, da sie nicht das richtige Instrument ist, um die Attraktivität der Pflegeberufe zu erhöhen. Auch verbessert eine Pflegekammer nicht die Qualität der Pflege, noch bietet sie mehr Schutz vor unsachgemäßer Pflege. Eine Pflegekammer würde weitere zusätzliche Kosten, zusätzliche Bürokratie, Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträge sowie eine weitere Einschränkung der Flexibilität bedeuten. Die Einführung einer „Zwangsverkammerung“ verstößt zudem gegen die negative Koalitionsfreiheit des Grundgesetzes und ist damit verfassungswidrig. Auch eine staatlich verordnete Berufsordnung bietet keine Verbesserung im Pflegewesen und bürdet dagegen dem Pflegepersonal weitere Pflichten auf.

Diese Auffassung haben auch die Kommunalen Landesverbände. Eine Berufsordnung bringt unnötige Bürokratie ohne weiteren Nutzen. Zumal auch zentrale Punkte, wie z. B. die Fortbildungspflicht für Pflegepersonal bereits heute schon ausreichend geregelt sind. Bundesländer, in denen eine Berufsordnung besteht, können keine bessere Pflegeversorgung vorweisen als andere Länder. Auch ist es für die Fraktion nicht ersichtlich, warum der Staat eine Berufsordnung

erlassen muss, wenn die entsprechenden Berufsverbände sich auch selbst eine Berufsordnung geben könnten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Wir Grüne haben im September eine Fachveranstaltung zum Thema Pflegekammer und Berufsordnung gemacht, in der ExpertInnen und die Pflege selbst zu Wort kamen. Unterm Strich wurden sowohl eine Kammer als Organ der Selbstverwaltung als auch eine Berufsordnung für die Pflege als sinnvoll und notwendig erachtet, um die gesellschaftliche und politische Anerkennung der Pflege sowie ihre Selbstvertretung zu stärken. Diese Einschätzung teilen auch die GRÜNEN. Die Grüne Landtagsfraktion hat einen Antrag für bessere Anerkennung und Rahmenbedingungen in der Pflege in den Landtag eingebracht, der auch die Einführung einer Pflegekammer fordert.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Keine Stellungnahme.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Grundsätzlich hat der SSW gegenüber dem Aspekt der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern eine sehr skeptische Haltung. Wir sehen aber auch die Notwendigkeit, das Image der Pflegeberufe aufzuwerten. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf Qualität und Wertschätzung der Pflegeberufe halten wir jedoch zunächst die Einführung einer Berufsordnung für Pflegeberufe für sinnvoll und wünschenswert.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zu ihren Aufgaben gehört der Erlass einer Berufsordnung für die Kammermitglieder und die Durchführung der Berufsaufsicht. (Die Mitgliedschaft in einer Kammer ist für Berufsangehörige Pflicht). Es besteht eine Zwangsmitgliedschaft für alle Berufsangehörigen. Derzeit regeln zwei Bundesgesetze die Berufsausbildungen in der Pflege (Altenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege). Momentan wird auf Bundesebene ein Eckwer-

tepapier erarbeitet, um beide Berufe zu einem Pflegeberuf zusammenzuführen. Vor diesem Hintergrund muss die Frage der Etablierung einer Pflegekammer konstruktiv erörtert werden.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich in den zurückliegenden Monaten intensiv mit notwendigen Verbesserungen im Bereich der Pflege auseinandergesetzt. Sie hat hierzu ein umfangreiches Orientierungspapier beschlossen und dieses Ende September auf ihrer Fachkonferenz „Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stärken“ mit fast 250 Teilnehmern diskutiert. Dass die Erhöhung der Qualität der Ausbildung sowie weitere Qualifizierungen, die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und die Bezahlung von Pflegekräften erheblichen Handlungsbedarf aufweisen, ist unstrittig. Um an diesen Punkten Verbesserungen zu erreichen und die Pflegefachkräfte zu stärken, könnte die Einrichtung von Pflegekammern eine Hilfe darstellen.

Derzeit befindet sich das Pflegekonzept der SPD-Bundestagsfraktion in weiteren Beratungen. Die vielen Diskussionsbeiträge aus der Fachkonferenz sowie die Ergebnisse der zahlreichen Fraktion-vor-Ort-Veranstaltungen werden jetzt ausgewertet und dann in das Konzept eingearbeitet. Darunter befinden sich auch Diskussionsbeiträge zur Einrichtung von Pflegekammern. Da die Einrichtung von Pflegekammern bislang in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt, sind die Bestrebungen zur Einrichtung dieser Kammern vielfältig und reichen von sehr konkreten Einrichtungsplänen bis zu ihrer Ablehnung. Die Meinungsbildung in der SPD ist hierzu in den Bundesländern nicht einheitlich und für die Gesamtpartei noch nicht abgeschlossen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Idee einer umfassenden berufsständischen Vertretungs- und Organisationsform für die Pflege wird von Bündnis 90/ Die Grünen bereits seit den frühen 1990er Jahren positiv dis-

kutiert. Eine Pflegekammer, die in Deutschland in die Länderzuständigkeit fiele, ist dabei eine der Ausgestaltungsoptionen, den Stellenwert der Pflege zu verbessern.

Aus unserer Sicht muss es dabei um eine gebündelte, stärkere Vertretung der Pflege und damit um mehr Professionalisierung und Eigenständigkeit gehen. Ob allein die bloße, gesetzlich induzierte Einrichtung einer Kammer dies löst, sehen wir skeptisch. Zudem beinhaltet das Konzept einer Kammer eine Pflichtmitgliedschaft, der wir GRÜNE grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Neben damit verbundenen zu klärenden verfassungsrechtlichen Fragen, kann nur der Berufsstand selbst klären, ob er eine Kammer oder ggf. andere Optionen für die geeignete Vertretungsform hält. Dennoch halten wir es für sehr sinnvoll, diese Debatte konstruktiv fortzuführen.

26. Für Gefahren von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sensibilisieren

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften und Ärzten ein Unterrichtsfach aufgenommen wird, um für die Gefahren der Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) zu sensibilisieren.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Ausbildung bei den Pflegeberufen befindet sich im Wandel. Eine Vereinheitlichung und bessere Finanzierung sind ebenso in Vorbereitung wie eine Überprüfung des Curriculums. In diesem Zusammenhang bietet sich die Möglichkeit über die Aufnahme eines weiteren Unterrichtsfaches oder von Unterrichtsinhalten nachzudenken.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Freiheitsentziehende Maßnahmen stehen zunächst im Gegensatz zu der in den Grundrechten der Verfassung verankerten staatlichen Freiheitsgarantie. Eine solche Maßnahme kann den objektiven Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllen. Daher müssen diese Maßnahmen durch den Betroffenen selbst oder gegebenenfalls des Betreuers oder der Angehörigen

gen mit Vorsorgevollmacht und richterliche Bestätigung genehmigt werden. Nur bei akuter Gefahr darf der Pflegedienst auch schon im Vorgriff auf eine solche richterliche Genehmigung zum Schutz des Patienten freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden. Daher unterstützen wir die Anregung, in der Ausbildung von Pflegekräften verstärkt über freiheitsentziehende Maßnahmen zu informieren und zu sensibilisieren.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist ein hohes Gut. Die FDP-Fraktion begrüßt daher ausdrücklich das Ansinnen des Altenparlaments, Pflegekräfte und Ärzte stärker über die Gefahren von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) zu sensibilisieren. Entsprechend sollten bestehende Fort- und Weiterbildungsangebote durch das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege und das MASG ausgebaut und fortentwickelt werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein massiver Eingriff in die Selbstbestimmung eines Menschen. Sie dürfen nur dann angewandt werden, wenn eine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung besteht und auch dann nur unter Einholung einer gutachterlichen Meinung und eines gerichtlichen Beschlusses. Die einzige Ausnahme ist „Gefahr im Verzug“. Wir Grüne unterstützen die Forderung nach ausreichender Schulung von ärztlichem und Pflegepersonal und setzen uns für mehr Personal ein. Ergänzend sind an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Abläufe in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen notwendig.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Zwangseinweisungen sind schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitsrechte der Person. Sie betreffen die Integrität der Person und schränken das Grundrecht auf Selbstbestimmung und die Bewegungsfreiheit ein. Zudem sind sie im Fall der häufig mit ihnen einhergehenden Zwangsbehandlungen mit

einer Einschränkung der Unversehrtheit der Person verbunden.

Untersuchungen belegen, dass die Zahl der Zwangseinweisungen in den untersuchten Regionen in den 1990er Jahren stark angestiegen sind und sich seither auf hohem Niveau bewegt. Auch zeigt sich, dass die Unterbringungsquote nicht nur stark zwischen ländlichen Gebieten und Städten differiert, sondern dass auch die Unterbringungsquoten in Großstädten erhebliche Unterschiede aufweisen. Eine Studie der Universitätsklinik Göttingen (2003) kam zu dem Schluss, dass viele Einweisungen offenbar unbegründet seien und es für die Betroffenen kaum Möglichkeiten gebe, sich dagegen zu wehren.

Von Pflegekräften und Ärzten ist in diesem Bereich ein hohes Verantwortungsbewusstsein und die entsprechende Sensibilität im Umgang mit dieser Problematik gefordert, die im Rahmen der Ausbildung angemessenen Raum haben muss.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der SSW ist der Auffassung, dass Pflege heute und in Zukunft menschenwürdig sein muss. Auf die sogenannten Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sollte daher weitestgehend verzichtet werden. Dabei sehen wir aber auch die zunehmende Belastung und Überforderung der Pflegefachkräfte. Hier sind erhebliche Anstrengungen notwendig, um ihre Situation und die der Pflegebedürftigen zu verbessern. Eine verbindliche Aufnahme eines Unterrichtsfachs in die Ausbildung von Pflegefachkräften, in dem die Gefahren der Fixierung behandelt werden, wird vom SSW begrüßt. Wichtig ist dabei, dass hier auch Formen wie die medikamentöse Fixierung behandelt werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Um die Pflegekräfte für die Gefahren der Freiheitsentziehenden Maßnahmen zu sensibilisieren, wurde gemeinsam mit dem ReduFix-Praxis-Projekt in Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege (NDZ) und dem MASG eine Multiplikatorenschulung und

eine Fachveranstaltung in Kiel u. a. mit Frau Prof. Dr. Bredthauer und Herr Prof. Dr. Weiß erfolgreich durchgeführt. Somit stehen auch in Schleswig-Holstein Multiplikatoren zur Verfügung, die Einrichtungen der Altenpflege und Bildungseinrichtungen, Schulung zur Reduzierung von Fixierungen auf Anfrage anbieten können. Da die schleswig-holsteinischen Multiplikatoren überwiegend aus dem Bildungsbereich stammen, ist davon auszugehen, dass dieses Thema Bestandteil in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflege in Schleswig-Holstein geworden ist.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Für die grundsätzliche Notwendigkeit, die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Pflegebereich weiter zu erhöhen, wird auch auf die Stellungnahme zu Punkt 25 verwiesen. Im Übrigen muss aber bemerkt werden, dass eine grundsätzliche Abschaffung der Möglichkeit, Patienten zu Fixieren, nicht praxistauglich ist. Beispielsweise sind diese notwendig, wenn von dem Patienten eine Fremd- oder Eigengefährdung ausgeht. Für eine Anwendung solcher Maßnahmen liegen sehr strenge Bestimmungen vor. Sie benötigen in der Regel eine ärztliche Anordnung. Umfangreichere Maßnahmen der FEM bedürfen eines richterlichen Beschlusses. Eine intensive Sensibilisierung im Rahmen der Ausbildung von Pflegekräften für diese Regelungen ist zu begrüßen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Auch für die grüne Bundestagsfraktion ist die Sensibilisierung für Freiheitsentziehende Maßnahmen ein hochaktuelles und wichtiges Thema. Es spricht daher einiges dafür, das Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen auch im Rahmen der Ausbildung stärker zu gewichten. Darüber hinaus muss auch in der alltäglichen Arbeitspraxis von Pflegekräften angesetzt werden. Modellprojekte zu diesem Thema, wie bspw. das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) geförderte Projekt „Reduktion von körpernaher Fixierung bei demenzerkrankten Heimbewohner(innen)“ (ReduFix)

zeigen, dass durch sie erheblich zur Sensibilisierung beigetragen und so Alternativen zu FEM aufgezeigt und das Verhalten von Pflegekräften ganz direkt positiv beeinflusst werden kann. Der Ansatz dabei ist, durch Vermittlung von Wissen Handlungsoptionen und Alternativen kennen zu lernen und diese dann in der Organisation der jeweiligen Einrichtung zu verankern. Hierfür könnte die kostenfreie Schulungsinitiative des Sozialministeriums in Rheinland-Pfalz für Einrichtungen der stationären Altenpflege zur Minimierung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen Vorbildcharakter haben.

27. Pflichtfach für Mundhygiene in der Altenpflegeausbildung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildungsordnung für die Altenpflege um das Pflichtfach Mundhygiene erweitert wird.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Siehe 26. Für Gefahren von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sensibilisieren.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Bereich Mundhygiene ist ein Pflichtteil der Altenpflegeausbildung. Wir gehen davon aus, dass dieser fundamentale Bereich der Pflege selbstverständlich in den Pflegeschulen vermittelt wird. Wenn Mängel in der Ausbildung bekannt sind, müssen diese überprüft werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers sieht in der dreijährigen Ausbildung theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und eine praktische Ausbildung von 2.500 Stunden vor. Die Verordnung gibt den Rahmen für die Ausbildung vor und legt klar fest, dass die pflegerelevanten Grundlagen im Bereich Hygiene, die Unterstützung alter Menschen

bei der Selbstpflege sowie der Umgang mit entsprechenden Hilfsmitteln Teil der Ausbildung sind. Weiterhin sieht die Verordnung die Unterstützung alter Menschen bei präventiven Maßnahmen der eigenen Gesundheitsförderung und Erhaltung vor. Das personen- und situationsbezogene Pflegen alter Menschen ist Kernbestandteil der Ausbildung. Wenn Ausbildungsschulen in diesem gesetzten Rahmen eigene Schwerpunkte festlegen, dann ist das aus Sicht der FDP-Fraktion nicht zu beanstanden. Ein weiterer Durchgriff von politischer Seite erscheint nicht zielführend, zumal auch die fachliche Fortbildung in diesem Bereich abgesichert ist.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Zu 27., 28. und 29.

§ 22 des Sozialgesetzbuches V (GKV) regelt die Ansprüche von Kindern und Jugendlichen zwischen dem sechsten und 18. Lebensjahr an zahnärztlicher Individualprophylaxe. Für Kinder unter sechs Jahren werden entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder als Gruppenprophylaxe erbracht. Eine schlichte Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf pflegebedürftige und behinderte Menschen wird der dahinter stehenden Problematik aus GRÜNER Sicht nicht gerecht. Sicherlich gibt es Risikogruppen unter älteren Menschen, PflegeheimbewohnerInnen oder Menschen mit schweren Behinderungen, deren Zahngesundheit besondere Aufmerksamkeit bedarf. Die ist aber nicht automatisch bei einer 65-Jährigen mit Pflegestufe Null oder einem gehörlosen 30-Jährigen der Fall.

Aus Grüner Sicht müssen andere Ansätze gefunden werden, um die Zahngesundheit von stark in ihrer Eigenkompetenz eingeschränkten Menschen zu fördern. Sinnvolle Ansätze können durchaus eine jährliche Gruppenprophylaxe in stationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen und die verbindliche Berücksichtigung der Mundhygiene und Prophylaxe in der (Alten)Pflegeausbildung sein.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern muss derart gestaltet sein, dass bei Menschen mit Pflegebedarf eine ausreichende hygienische Versorgung gewährleistet ist.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das Thema Mundhygiene ist insbesondere im Altenpflegebereich von großer Bedeutung. Der SSW unterstützt die Forderung des 23. Altenparlaments, hier zu mehr Einheitlichkeit und zu mehr Verbindlichkeit zu kommen. Dies kann durch die Aufnahme der „Mundhygiene“ als Pflichtfach in die Ausbildungsordnung für Altenpfleger und Altenpflegerinnen und feste Ausbildungskriterien gewährleistet werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Eine gute Zahnpflege muss Bestandteil der täglichen Pflege sein und ist daher eine Leistung der Grundpflege, wenn sie von Menschen mit Pflegebedarf selbst nicht erbracht werden kann. Daher gehören das Erlernen und die Anleitung zur Mundhygiene entsprechend der Rahmenrichtlinie für den Unterricht in der Ausbildung der Altenpflege zur regulären Altenpflegeausbildung. Die Ausbildung orientiert sich an den jeweiligen aktuellen Stand des Wissens. Inhaltlich erfolgt eine Unterrichtung in allgemeine Mundhygiene (wie z.B. Zähne putzen, Mundspülungen, Zungenpflege); Prothesenpflege und Umgang mit Zahnprothesen; Zahnpflegeprodukte und deren Anwendung (wie z. B. Mundspülungen, unterschiedliche – spezielle – Zahncremes); spezielle Mundpflege bei Schluckstörungen, bestimmten Erkrankungen, fehlender Nahrungsaufnahme, Sondenernährung oder Erkrankungen der Mundschleimhaut; Maßnahmen zur Soor- und Parodontisprophylaxe sowie spezielle Maßnahmen bei trockenem Mundzustand.

Da auch der zahnmedizinische Bereich fachlichen Entwicklungen unterliegt, sind die Einrichtungen gefordert, entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Pflegekräfte anzu-

bieten und damit insgesamt zu einer Verbesserung in der Mundhygiene beizutragen.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Hygiene ist bereits ein wichtiger und fester Bestandteil der Ausbildung, sowohl im kranken- als auch im Altenpflegebereich. Die SPD-Bundestagsfraktion geht davon aus, dass die Ausbildungsstätten diesem Ausbildungsauftrag auch nachkommen. Eventuelle Defizite in der Ausbildungsausführung bestimmter Einrichtungen müssten der zuständigen Ausbildungsaufsicht angezeigt werden.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Mundpflege ist bereits Bestandteil des Lehrplanes für den Beruf der Altenpflegerin bzw. des Altenpflegers. Die Zahl der Menschen, die auch im Alter eigene Zähne haben, ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Eine stärkere Gewichtung scheint aufgrund dieser Tatsache sinnvoll. Allerdings darf dies nicht zu Einschnitten bei nicht minder bedeutsamen Themen, wie etwa der Dekubitus- oder Sturzprophylaxe, führen.

28. Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Einrichtungen handelt, gewährleistet sind.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus allen Studien geht übereinstimmend hervor, dass die zahnärztliche Versorgung in Pflegeheimen in quantitativer Hinsicht in der Regel als spärlich bezeichnet werden muss. Ein Konzept zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen der

Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung liegt bereits vor. Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein widmet der Mundhygiene große Bedeutung, da diese auch Auslöser anderer Krankheiten sein kann. Entscheidend ist, dass die Umsetzung der Mundhygiene von Bewohnerinnen und Bewohnern eingefordert und diese von den Trägern der Wohn- und Pflegeeinrichtungen eingehalten wird. Hierbei trifft Wohn- und Pflegeeinrichtung eine besondere Verantwortung.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Zu 28. und 29.

Die Zahngesundheit von älteren, multimorbiden und pflegebedürftigen Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen ist deutlich schlechter als die anderer Bevölkerungsgruppen. So sind erhebliche Mängel in der zahnmedizinischen Versorgung dieser Personengruppen in Studien festgestellt worden. Hier ist dringender Handlungsbedarf. Bei der Pflege alter Menschen darf die Mundhygiene nicht vergessen werden. Daher ist es notwendig, Angehörige und Pflegekräfte gezielt zu informieren. Zudem muss Pflegekräften genügend Zeit für die Mundhygiene in ihrer täglichen Arbeit eingeräumt werden. Für Zahnarztpraxen gilt, dass oft nur eine barrierefreie Gestaltung der Praxisräume eine zahnärztliche Untersuchung möglich macht. Auf Bundes- und Landesebene werben die Zahnärztekammern und die Kassenzahnärztliche Vereinigung mit ihrem Konzept „Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter“ für eine bessere zahnmedizinische Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung. Diese Aktivitäten unterstützen wir.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Eine gute Zahnhygiene verbessert unzweifelhaft die Lebenssituation. Festzuhalten bleibt, dass die medizinische Selbstverwaltung, also hier die Kassenzahnärztliche Vereinigung für die Sicherstellung der Versorgung zuständig ist. Die Zahnärztekammer in Zusammenarbeit mit dem Forum Pflegegesellschaft und der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung

hat ein Modellprojekt zur weiteren Verbesserung der Zahngesundheit bei pflegebedürftigen Menschen durchgeführt, welches als ein Ergebnis ein Fortbildungsangebot entwickelt hat. Die FDP-Landtagsfraktion unterstützt die Fortführung dieses Projektes und die weitere Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen in diesem Bereich.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Siehe 27. Pflichtfach für Mundhygiene in der Altenpflegeausbildung.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass Menschen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen die notwendige zahnärztliche Versorgung mindestens jährlich zukommt.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Mangelnde regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen sind in Wohn- und Pflegeeinrichtungen leider keine Seltenheit. Hierdurch entstehen in der Tat erhöhte Kosten für die Versicherungen und vor allem für die Betroffenen. Diese lassen sich durch verbindliche regelmäßige Untersuchungen vermeiden. Nicht zuletzt erhalten derartige Untersuchungen die Gesundheit der in Wohn- und Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen. Die Forderung des Altenparlaments nach regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchungen wird daher vom SSW unterstützt.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung obliegt nach § 72 SGB V der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV). Die KZV ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Institution der Selbstverwaltung.

Eine verbesserte zahnmedizinische Betreuung erhöht die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen. Bei der Durchführung der Zahnpflege bei pflegebedürftigen Menschen steigt die Bedeutung des

Erhalts der Zähne und der Schutz vor Zahnerkrankungen. Vor diesem Hintergrund ist auf Initiative der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. in Schleswig-Holstein, in Kooperation mit der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und dem Forum Pflegegesellschaft, ein Modellprojekt zur Verbesserung der Zahngesundheit für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen entwickelt und durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieses erfolgreichen Modellversuchs wurden im November 2010 vorgestellt und hieraus ein Fortbildungsangebot für alle Einrichtungen entwickelt. Die etwa dreistündige Inhouse-Fortbildung „Gesundheitsförderung in der Pflege – Mundgesundheit für Pflegebedürftige“ bietet die Möglichkeit, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung teilnehmen können. Die Fortbildung wird von einem Zahnarzt, einer Zahnärztin und einem Prophylaxehelfer, einer Prophylaxehelferin zum Selbstkostenpreis durchgeführt.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Forderung wird unterstützt.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Zahl der Menschen, die auch im Alter eigene Zähne haben, ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Das ist sehr erfreulich, führt aber auch dazu, dass die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen, zahnärztliche Behandlungen und auch die Zahnpflege für die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohn- und Pflegeeinrichtungen einen wesentlich höheren Stellenwert bekommen müssen. Hier liegt jedoch noch vieles im argen. Vorbildlich aufgeführt werden kann hier das in Bayern seit sieben Jahren laufende Modellprojekt „Teamwerk“ der AOK Bayern und der dortigen Landes Zahnärztekammer. Das Modellprojekt hat zwei wesentliche Bausteine: Zum Einen die Prävention durch zahnmedizinische Prophylaxe-Teams und durch Pflegekräfte, die in Zahn- und Mundpflege fortgebildet werden, zum anderen die Behandlung durch Patenzahnärztinnen und Patenzahnärzte. Die Landesregierung sollte in Absprache mit der Landes Zahnärztekam-

mer und den Krankenkassen die Realisierungsmöglichkeiten eines vergleichbaren Projekts klären. Dabei muss man nicht bei Punkt Null anfangen. Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung und die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein haben in den letzten Jahren gemeinsam ein Fortbildungsangebot entwickelt, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen in der Zahn- und Mundpflege bei älteren Menschen zu unterweisen. An dieses Angebot gilt es anzuschließen.

29. Erweiterung des § 22 SGB V

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag Schleswig-Holstein und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der § 22 Abs. 1, 2 und 3 SGB V um einen vierten Absatz erweitert wird:

„Besondere zahnärztliche Versorgung nach SGB V Abs. 1, 2 und 3 gilt für pflegebedürftige und behinderte Versicherte über das 18. Lebensjahr hinaus“.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der § 22 SGB V beinhaltet die Verhütung von Zahnerkrankungen. Differenziert wird dabei lediglich nach Altersgruppen. Anderweitige qualitative oder quantitative Merkmale entfallen. Es ist daher durch den Bundesgesetzgeber zu prüfen, ob die Aufnahme eines weiteren Merkmales sinnvoll oder notwendig ist.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Siehe 28. Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

In dieser Allgemeinheit kann dem Antrag nicht zugestimmt werden, da er zu unpräzise ist und weitere erhebliche Kosten im bereits finanziell unter Druck stehenden Gesundheitswesen verursachen würde. So ist z. B. nicht ersichtlich, warum ein Mensch mit Behinderung, der sein Leben trotz Behinde-

rung aufgrund von Hilfsmitteln ohne Einschränkungen führen kann, in diesem Fall anders behandelt werden soll als andere erwachsene Mitbürger.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Siehe 27. Pflichtfach für Mundhygiene in der Altenpflegeausbildung.

Fraktion Die LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Einer Gesetzesänderung, die notwendige Zahnpflege für behinderte Menschen vorschreibt, stimmen wir zu.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Auf die in Paragraph 22 SGB V aufgeführten Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen haben bisher nur diejenigen Anspruch, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausweitung auf den Personenkreis der pflegebedürftigen und behinderten Menschen scheint aus Sicht des SSW sinnvoll und wünschenswert. Wir fordern den Bund auf, sich konstruktiv mit dieser Forderung auseinanderzusetzen.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Zum Thema Mundgesundheit in der Pflege älterer Menschen gibt es seit Jahren Aktivitäten, die zur Erstellung mehrerer Broschüren (bundesweit) geführt haben.

In Schleswig-Holstein hat der DPWV hierzu ein Projekt zusammen mit der Zahnärztekammer mit gutem Ergebnis durchgeführt. Der DPWV hat angekündigt, dass er dem MASG zu gegebener Zeit über dieses Projekt informieren wird.

Die KZBV hat gemeinsam mit der Bundesärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin und der Arbeitsgemeinschaft für zahnärztliche Behindertenbehandlung im Berufsverband Deutscher Oralchirurgen ein umfassendes Konzept zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen vorgelegt und in den politischen Prozess um das GKV-VStG eingebracht.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Eine solche Änderung wird in der christlich-liberalen Koalition derzeit beraten. Wir prüfen dabei, ob pflegerische/erzieherische Leistungen gegenüber ärztlichen Leistungen vorangestellt werden müssen. Eine zweimal tägliche Zahnhygiene, die für im Rahmen der pflegerischen Tätigkeit im Pflegeheim oder in den Einrichtungen der Behindertenhilfe oder durch persönliche Assistenz erfolgen muss, kann nicht durch eine halbjährliche Prophylaxe aufgefangen werden.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Zu diesem speziellen Anliegen hat die SPD Bundestagsfraktion während ihren derzeitigen intensiven Beratungen zum Bereich der Pflege noch keine abschließende Positionierung getroffen. Aber natürlich ist es ein Problem, dass pflegebedürftige und behinderte Menschen häufig nicht mehr selbstständig im notwendigen Ausmaß der Zahnpflege nachkommen können. Für die betreuenden und pflegenden Menschen bedeutet dies, eine erhöhte Sensibilität für den Bereich der Mundhygiene. Es ist zu prüfen, ob die hieraus resultierende zusätzliche zahnärztliche Betreuung durch Prophylaxemaßnahmen sinnvoll ergänzt werden kann.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen vertritt die Auffassung, dass die zusätzlichen Ausgaben, die mit dem Angebot von Vorsorgeuntersuchungen und zahnärztlicher Behandlung in Pflegeeinrichtungen verbunden sind, durch die Krankenkassen getragen werden sollten. Allerdings gibt es Bedenken gegenüber der Forderung, die besondere zahnärztliche Versorgung für alle pflegebedürftigen und behinderten Versicherten zu öffnen. Das würde unter anderem heißen, dass im Gegensatz zu anderen volljährigen Versicherten pflegebedürftige und behinderte Versicherte nicht für die Kosten der Individualprophylaxe aufkommen müssten. Da pflegebedürftige Personen und Menschen mit Behinderungen aber

nicht per se finanziell bedürftig sind, halten wir diese Forderung für begründungsbedürftig.

30. Gewalt und Betrug in der Pflege

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die zu pflegenden Personen in der häuslichen, ambulanten und in der stationären Pflege vor Betrug und Gewalt geschützt werden.

Hier sollte mit einer landesweiten Kampagne aufmerksam gemacht und durch geeignete und nicht angemeldete Maßnahmen/Kontrollen die zu erbringende Pflege durch Dritte überprüft und begleitet werden.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Zahlreiche Gesetze schützen die Menschen in und außerhalb von Pflegeeinrichtungen vor Gewalt und Betrug. Weiterhin sorgen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen speziell bei Menschen in Pflegeeinrichtungen, so z. B. das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz, für deren besonderen Schutz. Eine umfassende – nach Meinung vieler – ausufernde Dokumentation überprüft die Pflege in den Einrichtungen. Damit diese Gesetze und Verordnungen eingehalten werden, sind der Landesregierung vom Gesetzgeber entsprechende Mittel der Durch- und Umsetzung an die Hand gegeben.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Als Krisen-, Beratungs- und Beschwerdetelefon in Schleswig-Holstein stellt das PflegeNotTelefon eine landesweite zentrale erste Anlaufstelle für pflegebedürftige alte Menschen, ihre Angehörigen, rechtliche Betreuer, Bekannte, Nachbarn, Pflegekräfte und andere an der Pflege interessierte Menschen in Notsituationen dar. Eine Grundlage der Arbeit im Rahmen des PflegeNotTelefons ist der Landtagsbeschluss „Gewalt gegen ältere Menschen – Prävention und Intervention“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages 1998. So berät und hilft das PflegeNotTelefon seit 1999 Betroffene und betreibt durch seine zahlreichen Veranstaltungen Aufklärungsarbeit

in Schleswig-Holstein. Des Weiteren sind regelmäßige Kontrollen im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz § 20 gesetzlich verankert.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Nach Kenntnis der FDP-Fraktion werden die gewünschten Kontrollen bereits durchgeführt. Sowohl der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) als auch die Heimaufsicht führt im ambulanten und stationären Bereich Kontrollen durch, die auch unangemeldet sein können. Auch besteht durch das „PflegeNotTelefon“ ein weiterer Ansprechpartner auf Landesebene, das Betroffenen beratend und unterstützend zur Seite steht. Aus Sicht der Fraktion sind diese Institutionen ausreichend, um die Qualität in der Pflege zu gewährleisten. Die Schaffung einer weiteren Prüfstelle scheint nicht zielführend zu sein. Die Durchführung einer gesonderten Aufklärungskampagne mit Landesmitteln ist aufgrund der bekannten katastrophalen Haushaltslage des Landes derzeit nicht möglich.

Auch will die FDP-Landtagsfraktion klarstellen, dass es keinen Generalverdacht gegenüber den Erbringern von Pflegeleistungen gibt, die sich häufig aufopfernd ihrem Beruf verschrieben haben. Das Ausspielen einzelner Gruppen gegeneinander lehnen wir ab. Stattdessen kann in einer älter werdenden Gesellschaft nur gemeinsam die große Herausforderung Pflege gemeistert werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Das Thema Pflege erfährt in der Landespolitik seit Ende der 90er Jahre eine hohe Aufmerksamkeit. Konkrete Resultate sind zum Beispiel die Durchprüfung aller Heime, die Kooperation von Ordnungsämtern und MDK, das PflegeNotTelefon, die trägerunabhängigen Pflegeberatungsstellen und eine Vielzahl von Öffentlichkeitskampagnen, Informationsmaterialien und Fachveranstaltungen. Last but not least wurde in 2009 das „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ verabschiedet, dass in der Nachfolge des Bundesheimgesetzes die Anforderungen und Kontrollerfordernisse im stationären

Bereich regelt, neue Wohnformen wie Demenz-Wohngemeinschaften verankert und die Verbraucherrechte in der Pflege stärkt. Bewusst wurde auf eine unangemeldete Kontrolle in der Familienpflege verzichtet und der Vorgabe von halbjährlichen Pflegeberatungseinsätzen im Rahmen des SGB XI Vorrang eingeräumt. Das halten auch wir GRÜNE für angemessen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Menschen, die sich pflegen lassen müssen, sind darauf angewiesen, dass die Qualität der Pflege gewährleistet ist, auch wenn sie selbst nichts zur Qualitätssicherung beitragen können. Es ist die Aufgabe der Politik, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dies umgesetzt werden kann. Betrug und Gewalt wie auch Verletzungen und Verwahrlosungen haben in der Pflege nichts zu suchen und müssen abgestellt werden. Dafür setzt DIE LINKE sich ein.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Mit der wachsenden Zahl von Pflegebedürftigen nehmen leider auch die Fälle von Gewalt und Betrug in der häuslichen, ambulanten und der stationären Pflege zu. Diese Entwicklung muss dringend aufgehalten werden. Der SSW teilt die Auffassung des Altenparlaments, nach der durch eine umfassende und landesweite Kampagne auf dieses wichtige Thema aufmerksam gemacht werden muss. Sowohl die Pflegenden wie Angehörige und Pflegebedürftige sollten hierfür stärker sensibilisiert werden. Um diesem Problem wirkungsvoll zu begegnen, muss auch die Möglichkeit, unangemeldete Kontrollen durchzuführen, verstärkt genutzt werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Eine Kontrolle der erbrachten Pflegeleistungen in ambulanten und stationären Einrichtungen erfolgt durch den MDK. Dieser ist durch die Pflegekassen beauftragt, um Pflegeleistungen zu kontrollieren. Durch diese Maßnahme kann festgestellt werden, ob ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen fachgerecht pflegen und ihre vertraglich verein-

barten Leistungen erbringen. Des Weiteren findet durch die Heimaufsicht (auch unangemeldet) mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der stationären Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz statt.

Eine weitere darüber hinausgehende Kontrolle oder einer Kontrollinstanz erscheint daher nicht angezeigt.

Darüber hinaus bietet seit 1999 das PflegeNotTelefon auf Initiative und mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums mit seiner landesweiten Rufnummer „Hilfe und Unterstützung im Sinne von Gewaltprävention und Krisenintervention“. Seit dieser Zeit bietet das PflegeNotTelefon kompetente Beratung, Begleitung, Hilfe und Vermittlung in kritischen Pflegesituationen. Zusätzlich zu dem genannten Auftrag finden jährliche Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Fragestellungen der Pflege und Betreuung statt (z. B. 2011 u. a. Freiheitsentziehende Maßnahmen, Pflegeverträge auf dem Prüfstand, Patienten- und Betreuungsverfügungen).

Im Rahmen des PflegeNotTelefons wird zudem eine sozialrechtliche Erstberatung angeboten. Das PflegeNotTelefon hat im Jahr 2011 den Deutschen Förderpreis Kriminalprävention erhalten.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Mit dem PflegeNotTelefon existiert in Schleswig-Holstein ein beispielhaftes Instrument, welches in Krisensituationen im Bereich der Pflege helfen kann. Sowohl als Beschwerdetelefon für Pflegebedürftige und deren Angehörigen, als auch für pflegende Menschen – aus beruflichen oder familiären Zusammenhängen – in Krisensituationen dient das PflegeNotTelefon als erste Anlaufstelle. Über zahlreiche Veranstaltungen, Kampagnen und seine Präsenz mittels des markanten roten Logos ist diese Einrichtung bekannt.

Eine wie geforderte großangelegte Kampagne wird sehr kritisch gesehen. Nicht zu unterschätzen ist die Gefahr, dass mittels einer solchen Kampagne viele sich aufopferungsvoll in der Pflege engagierte Menschen diffamiert und unter einen

Generalverdacht gestellt werden würden. Der Schaffung von Vertrauensbeziehungen ist dies überaus abträglich. Des Weiteren besteht bereits ein gesetzlich abgesichertes Kontrollwesen. Sollte der Kontrolle in einigen Fällen nicht im notwendigen Umfang nachgekommen werden oder andere Kontrollvarianten nötig sein, ist dieses natürlich anzupassen. Unangemeldete Kontrollen sind hier eine Variante. Mit der Pflegereform 2008, die die damalige Gesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) auf den Weg brachte, wurde beschlossen, dass seit diesem Jahr jede Einrichtung mindestens einmal jährlich und grundsätzlich unangemeldet geprüft werden muss.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Gewalt in der Pflege ist immer noch ein Tabuthema, das dringend auf die öffentliche und politische Agenda gehört. Die grüne Bundestagsfraktion ist sich dieser Problematik bewusst. Wo solche Vorkommnisse in Pflegeeinrichtungen und/oder -diensten zur Kenntnis gelangen, müssen sie selbstverständlich nachgeprüft und sofort eine angemessene Reaktion hervorrufen. In der privaten häuslichen Pflege müssen wir vor allem Unterstützungs- und Hilfesysteme für die (potenziell) betroffenen Familien entwickeln bzw. ausbauen. Durch den Ausbau von Angeboten der Tages-, Kurzzeit- oder Nachtpflege kann betroffenen Familien der Alltag bedeutsam erleichtert werden. Gewalt in der Pflege ist häufig das extremste Resultat von Überforderungsprozessen, denen wir entgegenwirken müssen. Auch Maßnahmen wie ein anonymes Not-Telefon (z. B. „Pflege in Not“ in Berlin) kann das Anzeigen von Gewaltereignissen möglicherweise erleichtern bzw. die Möglichkeit schaffen, sich Rat und Hilfe zu holen.

***31. Ärztliche Versorgungsstrukturen nachhaltig verbessern
Die Landesregierung wird aufgefordert, für Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes die ärztlichen Versorgungsstrukturen nachhaltig zu verbessern oder zu erhalten.***

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz sieht eine flexible Ausgestaltung der Bedarfsplanung mit erweiterten Einwirkungsmöglichkeiten für die Länder vor. Planungsbereiche müssen künftig nicht mehr wie bisher den Stadt- und Landkreisen entsprechen.

Die bisherige Bedarfsplanung berücksichtigt das gesamte Kreisgebiet, so dass nicht immer allen örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Im Rahmen der zukünftig verstärkten Länderkompetenz werden die Versorgungsstrukturen in etlichen Bereichen überprüft und gegebenenfalls neue Bedarfsplanungsräume entwickelt. Darüber hinaus wird die Residenzpflicht der Ärzte gelockert.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Problematik einer schlechter werdenden ärztlichen Versorgung durch ein hohes Durchschnittsalter der Hausärzte in einigen Landesteilen ist ein Schwerpunkt unserer Arbeit dieser Legislaturperiode und auch in Zukunft. Unsere zahlreichen Anträge zur Verbesserung der Versorgungssituation wurden jedoch von der Regierungskoalition bisher abgelehnt.

Die SPD-Landtagfraktion unterstützt die Intention des Antrages und setzt sich weiterhin für eine flächendeckende ärztliche Versorgung in Schleswig-Holstein ein. Ein erster wichtiger Ansatz sind kleinteilige, morbiditäts- und mobilitätsorientierte Strukturen. Hierzu ist eine Überarbeitung der Bedarfsplanung vonnöten. Um ersten Mangelerscheinungen in den ländlichen Gebieten entgegenzuwirken, müssen die ambulante und stationäre Versorgung stärker verzahnt werden und sektorenübergreifend kooperieren.

Auch müssen wir auf die Tatsache reagieren, dass die Medizin weiblicher wird. Zwei Drittel der Studienanfänger sind Frauen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser zu realisieren, brauchen wir Teilzeitmodelle und neue Flexibilität im Arztberuf. Deshalb ist es folgerichtig, bei den Ideen für eine Verbesserung der Lage auf flexible Modelle zu setzen, wobei auch Zweigpraxen mit eingeschränkten Öffnungs-

zeiten mit z. B. kommunal subventionierten Mieten helfen könnten. Insgesamt ist es für Gemeinden wichtig, attraktiv als Arztstandort aufzutreten und notwendige Infrastrukturangebote vorzuhalten. Dies gilt auch für Hausarztbesuche im ländlichen Raum.

Zudem muss Schleswig-Holstein das Leistungspotenzial der medizinisch Interessierten unter den Abiturienten optimal und zielgerichtet für die tatsächlichen Bedarfe in der Fläche ausschöpfen. Das heißt zum einem, dass es genügend Studienplätze in der Medizin geben muss. So ist eine Schließung der Uni Lübeck der falsche Weg. Zum anderen könnten z. B. zielgerichtet Anreize für Studierende geschaffen werden (z. B. Prüfung von Stipendien, Hilfen für den Praxisstart u. a.).

Die SPD-Landtagsfraktion wird alle Schritte unterstützen, die eine regional abgestimmte und angemessene medizinische Versorgung im ländlichen Raum sicherstellt und dabei alle nützlichen Kooperationen und ggf. auch neue Versorgungseinrichtungen auf den Prüfstand stellen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag voll zu. Deswegen wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung ergriffen. Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2011 das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen. Die FDP hat mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz begonnen, die Fehler der Vergangenheit zu beheben. Die Bedarfsplanung wird reformiert, neue Versorgungsstrukturen jenseits der klassischen Praxismodelle ermöglicht und die wohnortnahe medizinische Versorgung gestärkt. Das Gesetz steuert demographiebedingten Versorgungsengpässen rechtzeitig entgegen. Flexibilisierung und Deregulierung eröffnen allen an der Gesundheitsversorgung Beteiligten größere Handlungsspielräume vor Ort. Schleswig-Holstein erhält mehr Mitwirkungs- und Gestaltungsoptionen. Gleichzeitig wird die vertragsärztliche Vergütung flexibilisiert und regionalisiert. Es kommt weiterhin zu einer besseren Verzah-

nung zwischen ambulantem und stationärem Bereich und die Rahmenbedingungen für Ärzte werden allgemein verbessert. Durch das Gesetz hat der Hausarzt auf dem Land endlich wieder eine Perspektive. Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein, um die flächendeckende Versorgung in unserem Land mit medizinischen Leistungen sicherzustellen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Der sich abzeichnende Hausärztemangel im ländlichen Raum darf nicht tatenlos hingenommen werden. Hier sind die Kassenärztliche Vereinigung und Gemeinsame Bundesausschuss in der vorrangigen Verantwortung, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Mit dem Versorgungsstrukturgesetz auf Bundesebene soll die ärztliche Bedarfsplanung aktualisiert und die Vergütung der Landärzte verbessert werden. Außerdem erhalten die Länder mehr Steuerungsmöglichkeiten. Die Zielsetzungen weisen in die richtige Richtung, reichen aber aus Grüner Sicht in der vorgelegten Form nicht aus. Grüne fordern eine sektorenübergreifende regionale Gesundheitsplanung, die ambulant und stationär zusammen denkt und auch nichtärztliche Gesundheitsberufe einbezieht. Außerdem muss die Bedarfsplanung auf eine aktuelle, an den realen Bevölkerungsdaten orientierte Grundlage gestellt werden und Einflussfaktoren wie Alter und Krankheitslage berücksichtigen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Länder künftig stärker in die vertragsärztliche Bedarfsplanung einzubeziehen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Fehlende Ärzte in einigen Regionen und zu viele Ärzte in anderen Regionen sind zwei Seiten einer Medaille. Wir haben in erster Linie ein Verteilungsproblem, aber der Landesregierung fehlt der Mut, das auszusprechen. Dieses Verteilungsproblem wird nicht durch Geld gelöst. Wir brauchen vielmehr eine differenzierte Bedarfsplanung. Dazu müssen die Planungsregionen den Versorgungsnotwendigkeiten angepasst werden. Dieses bedeutet für die hausärztliche Versorgung, deutlich kleinere Planungsbereiche vorzusehen.

Verkrustete Strukturen in der Berufsausübung und -gestaltung müssen geändert werden. Die Freiberuflichkeit der Ärzte verhindert eine flexible Versorgungsanpassung. Zulassungen auf Lebenszeit, die dann auch noch vererbt werden, müssen abgeschafft werden. Stattdessen brauchen wir mehr angestellte Ärztinnen und Ärzte, Zweigpraxen und arztentlastende oder arztersetzen Maßnahmen, wie beispielsweise Gemeindeschwestern. Die Landesregierung muss endlich anfangen, von einer guten Versorgung der Patienten her zu denken.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Auch der SSW hält die Sicherstellung der medizinischen Versorgung für eine wichtige Daseinsvorsorge und sieht darin eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Um Versorgungsengpässe zu verhindern, und um die Versorgung im ländlichen Raum sicherzustellen, müssen Konzepte entwickelt werden, die dem steigenden Bedarf gerecht werden. Insbesondere die finanziellen Anreize für die Ansiedlung von Ärzten im ländlichen Raum oder die professionelle Begleitung bei der Praxisübergabe halten wir für sinnvoll, um diesen negativen Trend aufzufangen. Auch eine Verbesserung der Situation der Pflegekräfte zur Entlastung der jeweiligen Ärzte halten wir für notwendig, um den Anforderungen der Bevölkerung gerecht zu werden. Entscheidend für die Ansiedlung von Ärzten und ihren Familien sind aber auch die Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Arbeitsmarktsituation in der jeweiligen Kommune. Doch auch der Stellenwert der Allgemeinmedizin innerhalb des Medizinstudiums muss verbessert werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Die Landesregierung ist am Zulassungsverfahren von Vertragsärzten nicht beteiligt. Über die Zulassung entscheidet ein paritätisch mit Ärzten und Krankenkassen besetzter Zulassungsausschuss (§ 96 SGB V). Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden weisungsungebunden, haben dabei

aber die Vorgaben der Bedarfsplanung (§ 99 SGB V) zu beachten.

Eine Unterversorgung im Sinne der bestehenden Regelungen ist bislang in keinem der schleswig-holsteinischen Planungsbezirke anzutreffen. Ein akuter Mangel in der vertragsfachärztlichen Versorgung ist nach den Vorgaben der bisherigen Bedarfsplanung auch im Kreis Pinneberg nicht erkennbar.

Für die Versorgung mit Kardiologen (Kardiologen gehören zur Berufsgruppe der Internisten) und Chirurgen bedeutet dies, dass der Kreis Pinneberg derzeit mit einem Versorgungsgrad von 111,1 % als überversorgt ausgewiesen ist.

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das am 1.1.2012 in Kraft treten soll, wird die Bedarfsplanung reformiert und dem tatsächlichen Versorgungsbedarf der Bevölkerung mit ambulant ärztlicher Versorgung angepasst.

Die medizinische Versorgung soll flexibler und kleinräumiger gestaltet und sektorenübergreifend geplant werden. Eine kleinräumige und morbiditätsorientierte Bedarfsplanung bietet als neues Planungsinstrument die Möglichkeit, die Versorgung den Bedürfnissen der Bevölkerung stärker anzugleichen.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

1. Die Forderung wird unterstützt.
2. Die AG Gesundheit der SPD Bundestagsfraktion hat dazu ein eigenes Positionspapier beschlossen.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Diese Forderung unterstützt die grüne Bundestagsfraktion voll und ganz. Insbesondere im hausärztlichen Bereich drohen künftig Versorgungslücken.

Es wird auch darum gehen, neue Versorgungsformen zu entwickeln. Diese können von mobilen Ärzteteams, über die stärkere Einbringung nichtärztlicher Gesundheitsberufe bis hin zur Gründung von Medizinischen Versorgungszentren durch die Kommunen reichen. Wir werden uns als Fraktion darum

bemühen, die notwendigen Rechtsänderungen herbeizuführen.

32. UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umgehend unterzeichnen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nunmehr endlich die bereits im März 2009 ratifizierte UN-Konvention auch von Deutschland unterzeichnet wird.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) auch für Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung haben einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorbereitet oder erarbeitet. Auch die Europäische Union hat die UN-Konvention bereits am 23.12.2010 angenommen. Vieles von dem, was die Konvention beinhaltet, hat die Bundesrepublik Deutschland bereits durch Einzelgesetze geregelt oder wurde, soweit es in die Zuständigkeit der Länder fiel, dort geregelt.

Unterzeichnung der Konvention und des Zusatzprotokolls am 30.03.2007.

Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 24.02.2009.

In Kraft getreten am 26.03.2009.

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Unter sozialdemokratischer Verantwortung wurde die Konvention 2008 in New York unterzeichnet. Im März 2009 wurde die Ratifizierung im Deutschen Bundestag parteiübergreifend abgeschlossen. Deutschland hat sich mit der Ratifikation dem gesellschaftspolitischen Ansatz der Inklusion verpflichtet. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten setzen uns dafür ein, dass die gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen

werden, allen Menschen gleiche Chancen für gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ratifiziert. Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention in Deutschland in Kraft. Die FDP hat den Anspruch, die Konvention in praktische Politik umzusetzen, damit Menschen mit Behinderung, wie alle anderen Menschen auch, in unserer Gesellschaft ein freies und selbstbestimmtes Leben führen können. Die FDP-Landtagsfraktion hat deswegen im Sinne der UN-Konvention zusammen mit unserem Koalitionspartner eine Reform der Eingliederungshilfe durchgeführt. Durch die Reform wird der individuelle Bedarf jedes Einzelnen in den Mittelpunkt gestellt und ein Umsteuern in ambulante Maßnahmen möglich. Auch wird es durch die Reform möglich, sozialräumliche Angebote zu schaffen, sodass Menschen mit Behinderung stärker in das gesellschaftliche Leben eingebunden werden können.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Das Ratifikationsgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention wurde Ende 2008 vom Bundestag verabschiedet und trat zum 1.1.2009 in Kraft. In diesem Jahr hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vorgelegt. Einzelne Bundesländer arbeiten an eigenen Aktionsplänen. In Schleswig-Holstein haben Grüne das Thema UN-Behindertenrechtskonvention im März 2010 auf die politische Tagesordnung gesetzt (Drucksache 17/383), Link: <http://www.landtag.ltsh.de/ltsh/app/infothek?execution=e1s1&user=guest> und einen detaillierten Bereich der Landesregierung über die geplante Umsetzung gefordert. Wir Grüne unterstützen die Forderung für einen eigenständigen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

In ihrem Antrag vom September 2011 fordert die Fraktion DIE LINKE die Landesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderung, ihren Verbänden und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein zu erarbeiten und vorzulegen.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Nach Kenntnis des SSW hat die Bundesregierung die Konvention und das Fakultativprotokoll ohne Ausnahmen ratifiziert. Auch Einzelansprüche (wie etwa jener auf inklusive Beschulung) sind zum Teil durch richterliche Urteilsbegründung mit Bezug auf die als Bundesrecht geltende Konvention gestützt worden. Nach Auffassung vieler Sachverständiger sind jedoch keine Einzelansprüche (wie etwa auf Sach- oder Geldleistungen) direkt aus der Konvention ableitbar. Aus Sicht des SSW ist und bleibt die Umsetzung der Konvention ein ungemein wichtiges Thema. Der Aktionsplan des Bundes zur Umsetzung der Konvention muss konkretisiert werden. Auch der Aktionsplan des Landes Schleswig-Holstein muss endlich fertiggestellt werden und sich auf alle Rechtsbereiche erstrecken, die in Länderhoheit liegen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung auf kommunaler Ebene. Hier müssen die Kommunalpolitiker verstärkt auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll wurden am 13. Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedet. Übereinkommen und Fakultativprotokoll sind am 3. Mai 2008 in Kraft getreten, nachdem die ersten zwanzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert hatten.

Am 30.03.2007 wurden das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll von Deutschland unterschrieben. Das Zustimmungsgesetz vom 21.12.2008 erschien im Bundesgesetzblatt II 2008 Nr. 35 (BGBl. II 2008, S. 1419 ff). Die Ratifizierungs-

urkunde wurde am 24.02.2009 in New York bei der UN hinterlegt. Damit trat am 26.03.2009 die UN-Konvention in Deutschland in Kraft.

Einer weiteren Unterzeichnung des Übereinkommens durch Deutschland bedarf es daher nicht.

Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und das Zusatzprotokoll wurden am 30. März 2007 von Deutschland unterzeichnet. Die Ratifizierungsurkunde wurde im Februar 2009 hinterlegt. Am 26. März 2009 ist die Konvention in Kraft getreten und damit geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat mittlerweile einen Aktionsplan als Leitlinie vorgelegt, in dem die Maßnahmen und ihre zeitliche Umsetzung aufgeführt werden. Darüber hinaus wurde die öffentlichkeitswirksame Dachkampagne „Behindern ist heilbar“ ins Leben gerufen, die das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung und die Achtung ihrer Rechte fördern soll. Auch aus dem Parlamentarischen Raum haben wir als CDU-Fraktion Anträge zu dem Thema gestellt, um die Umsetzung voranzubringen. Dazu gehört zum Beispiel der Antrag der AG Kultur und Medien: „Barrierefreies Filmangebot umfassend ausweiten“.

Gabriele Hiller-Ohm, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. Deutschland hat damit als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten das Ratifikationsverfahren formell abgeschlossen und bestätigt damit den bereits vor einigen Jahren eingeleiteten Paradigmenwechsel hin zur Inklusion, den es nun tatkräftig umzusetzen gilt. Die SPD-Bundestagsfraktion hat ein umfangreiches Positionspapier zur konsequenten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt und dieses jetzt als Antrag „UN-Konvention jetzt umsetzen – Chancen für eine inklusi-

ve Gesellschaft nutzen“ (Bundestagsdrucksache 17/7942) im Bundestag eingebracht.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen ist bereits seit 2009 in Deutschland Gesetz. Die grüne Bundestagsfraktion setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung ein und hat die Bundesregierung in verschiedenen Parlamentarischen Initiativen aufgefordert, dies zu tun.

33. Leichenschauen nach anerkannten medizinischen Standards
Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holstein sollen darauf einwirken, dass die Leichenschauen nach anerkannten medizinischen und ggf. rechtsmedizinischen Standards erfolgen. Gleichzeitig soll die diesbezügliche Ausbildung der Medizinstudenten und des Pflegepersonals sowie die Fortbildung von Ärzten und Pflegekräften sichergestellt werden.

CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

„Die CDU-Landtagsfraktion steht Initiativen zur Qualitätssteigerung im Leichenschauwesen grundsätzlich offen gegenüber. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass – je nach Intensität der im Einzelfall zu beratenden Maßnahmen – auch Kostensteigerungen bzw. Auswirkungen auf den Landeshaushalt in eine Abwägung mit einzustellen wären.“

SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die SPD-Landtagsfraktion unterstützt eine Qualitätsverbesserung bei der Leichenschau, um die vermutete hohe Zahl der unentdeckten Tötungsdelikte aufzuklären. In welcher Form dies geschieht, muss geprüft werden.

FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Die Durchführung von Leichenschauen wird bereits mit dem „Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein“ geregelt. Hiernach ist vorgeschrieben, dass jede Leiche ärztlich zu untersuchen ist. Ferner wird in dem Gesetz klargestellt, welche Maßnahmen

die ärztliche Person bei der Leichenschau durchzuführen hat. Dies beinhaltet u. a. die Leichenschau an der vollständig entkleideten Leiche sowie die Feststellung der Todesursache, -zeitpunkt und -art. Da die Untersuchung durch einen Arzt vorgenommen werden muss – also eine anerkannte medizinische Ausbildung zwingend voraussetzt –, sieht die FDP-Fraktion hier keinen gesonderten Regelungsbedarf.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schl.-Holst. Landtag

Nach den gültigen rechtlichen Bestimmungen ist eine Leichenschau immer dann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, die dafür sprechen, dass es sich nicht um einen natürlichen Tod handelt. Im internationalen Vergleich fällt jedoch auf, dass in Deutschland relativ selten Leichenschauen durchgeführt werden. Wir Grüne unterstützen den Vorschlag, bessere Informationen durch gezielte Fortbildungen bzw. eine Schwerpunktsetzung im Rahmen der Ausbildung einzuführen.

Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Weder bei vorsätzlichen Tötungsdelikten noch bei fahrlässig oder gleichgültig in Kauf genommenen Todesursachen durch unterlassene Pflege, Sorge oder Hilfeleistung kann hingegenommen werden, dass diese Fälle aufgrund flüchtiger Leichenschauen unentdeckt bleiben. Die Fraktion DIE LINKE unterstützt daher den im 23. Altenparlament beschlossenen Antrag.

SSW-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Aus Sicht des SSW ist es eine Selbstverständlichkeit und daher eine absolut berechnigte Forderung, dass Leichenschauen nach anerkannten medizinischen Standards erfolgen sollen. Diese Standards müssen ohne Zweifel auch in die Ausbildung bzw. Fortbildung der Medizinstudenten und des Pflegepersonals einfließen.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

In § 5 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes finden sich Vorgaben für die Durchführung der Leichenschau, die den Ärztinnen und Ärzten weitreichende Sorgfaltspflichten auferlegen.

In Schleswig-Holstein wird die Leichenschau nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt. Diese sind umfangreich dargestellt und erläutert in den Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau als Teil der Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

Um die Ärztinnen und Ärzte in die Lage zu versetzen, diese hohen Standards in der Praxis anzuwenden, bietet allein die Ärztekammer Schleswig-Holstein ca. 4 mal jährlich entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an, die in Zusammenarbeit mit dem UKSH, Institut für Rechtsmedizin, durchgeführt werden.

Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, für die Landesgruppe Schleswig-Holstein der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion kann diese Forderung nur im Grundsatz unterstützen, da für die konkrete Regelung der Leichenschau die Bundesländer zuständig sind. Daher ist das Verfahren zur Leichenschau auch bislang nicht bundeseinheitlich geregelt. Die Kritikpunkte an den derzeit geltenden Regelungen sowie die dadurch vermutete hohe Zahl an unentdeckten Fällen nicht natürlicher Todesursachen sind bekannt und müssen aufgeklärt werden.

In unserem Antrag zur Verbesserung der Patientenrechte haben wir deshalb als Forderungen aufgestellt, dass zur Optimierung der Leichenschau folgende Maßnahmen ergriffen werden sollen:

1. Vornahme der Leichenschau grundsätzlich nicht durch den behandelnden Arzt, sondern durch einen speziell fortgebildeten, unabhängigen Leichenschauarzt.
2. Verpflichtende Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte für den Bereich Leichenschau.
3. Bundeseinheitlicher Leichenschauschein.
4. Aufnahme einer Rubrik „unerwarteter Tod im Zusammen-

hang mit ärztlichen und/oder pflegerischen Maßnahmen“
in den Leichenschauschein und Pflicht zur Sektion.

Bündnis 90/Die Grünen-Landesgruppe SH im Bundestag

Bereits seit etlichen Jahren wird über die Reform der Leichenschau diskutiert. Anstoß waren Schätzungen, dass bundesweit in mindestens 1.200 Fällen im Jahr Ärztinnen und Ärzte irrtümlich eine natürlich Todesursache feststellen, obwohl Mord oder Totschlag zum Tod geführt haben könnten. In der Folge nahm sich 2007 die Justizministerkonferenz und im Jahr 2010 auch die Gesundheitsministerkonferenz des Themas an. Diese hat im Juni 2011 ihre Empfehlungen vorgelegt, die allerdings sehr zurückhaltend ausgefallen sind. Angestrebt wird eine „Verbesserung der ärztlichen Leichenschau“. Außerdem wird das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, eine Anhebung der Gebühr für Leichenschau zu prüfen. Das ist zu wenig. Die grüne Bundestagsfraktion fordert daher die Einführung eines amtlichen Leichenschauarztes, wie er in anderen Ländern der Europäischen Union üblich ist.